

HANDBUCH DER
URKUNDENLEHRE

FÜR DEUTSCHLAND UND ITALIEN

VON HARRY BRESSLAU †

ZWEITER BAND

ERSTE ABTEILUNG

VON HARRY BRESSLAU †

Dritte Auflage

ZWEITE ABTEILUNG

Im Auftrage der Straßburger wissenschaftlichen Gesellschaft
aus dem Nachlaß herausgegeben

VON HANS-WALTER KLEWITZ †

Zweite Auflage



VERLAG WALTER DE GRUYTER & CO.

VORMALS C. J. GÖSCHEN'SCHE VERLAGSHANDLUNG / J. GUTTENTAG, VERLAGS-
BUCHHANDLUNG / GEORG REIMER / KARL J. TRÜBNER / VEIT & COMP.

BERLIN 1958

Printed in Germany
Archiv Nr. 330558
Druck: Rotaprint AG., Berlin

Vorwort zur 1. Abteilung.

Verfasser und Verleger dieses Werkes haben es mit Rücksicht auf den Umfang, den der zweite Band einnehmen wird, für rätlich erachtet, ihn in drei Abteilungen zu zerlegen. Die erste Abteilung, die wir jetzt bieten, war schon im Juli dieses Jahres im Manuskript ganz abgeschlossen und fast vollständig gesetzt; die Vollendung des Druckes aber hat sich infolge der inzwischen eingetretenen welterschütternden Ereignisse bis jetzt verzögert. Die zweite Abteilung soll das Werk in sechs Kapiteln zu Ende führen (Kap. 16: Fassung und Formeln der Königs- und der Papsturkunden, 17: Datierung, 18: Schreibstoffe der Urkunden, 19: Urkundenschrift, 20: Zierschrift und Schriftzeichen der Königs- und der Papsturkunden, 21: Besieglung); wir hoffen, den Druck dieser Abteilung beginnen zu können, sobald der Friede hergestellt sein wird. Einer dritten Abteilung sind die Nachträge und Berichtigungen und die Register vorbehalten.

Wie das große Schicksal der Welt, so wird auch das kleine dieses Werkes von dem Ausgange des gewaltigen Kampfes abhängen, der unserm Volke aufgezwungen worden ist und den es, wie wir mit fester Zuversicht vertrauen, siegreich und ruhmvoll bestehen wird.

Straßburg, 12. Oktober 1914.

H. Bresslau

Vorwort zur 2. Abteilung.

Mehr als ein halbes Menschenalter ist vergangen seit HARRY BRESSLAU im Vorwort zur ersten Hälfte des zweiten Bandes seiner Urkundenlehre die Hoffnung aussprach, nach der Wiederherstellung des Friedens den Druck der anderen Hälfte beginnen zu können. Mannigfach sind die Geschehnisse dieses Bandes gewesen. Nachdem sein Autor nach Kriegsende aus Straßburg ausgewiesen war, schien eine Weile sogar das Manuskript verloren. Als es dann wieder auftauchte, wünschte BRESSLAU nach seinem eigenen Wort nichts so sehr, als es zum Abschluß bringen zu können. Doch die Erfüllung dieses Wunsches ist ihm versagt geblieben. Nach seinem Tode (27. 10. 26) stellte sich im Einverständnis mit Herrn Geheimrat P. KEHR, der das Manuskript in Heidelberg durchsah und einen

Zuschuß der Notgemeinschaft vermittelte, HERMANN REINCKE-BLOCH dem Werk seines Lehrers zur Verfügung; auch ihn hat der Tod (1. 1. 29) das Ziel nicht erreichen lassen.

Das doppelt verwaiste Werk zu betreuen war jetzt niemand eher berufen als die Straßburger Wissenschaftliche Gesellschaft. Von ihr wurde Anfang März 1929 durch Vermittlung der Herrn Professoren LENEL in Heidelberg und HESSEL in Göttingen die Herausgabe dem Unterzeichneten übertragen. Vier Kapitel lagen als ausgearbeitetes Manuskript vor. Davon war das erste (Datierung) noch von BRESSLAU selbst für druckfertig erklärt worden. Die Bearbeitung der beiden letzten (Urkundenschrift und Besiegelung), die seit der Vorkriegszeit nicht mehr durchgesehen waren, hatte REINCKE-BLOCH begonnen; seine Notizen sind nach Möglichkeit verwertet worden. Für die beiden Abschnitte über Fassung und Formeln der Königs- und Papsturkunden und über die Zierschrift, die BRESSLAU im Vorwort des ersten Halbbandes angekündigt hatte, fanden sich nur geringe Materialien.

Da eine sachliche Bearbeitung nicht im Sinne seines Auftrages lag, hat der Herausgeber es stets als seine höchste Pflicht empfunden, den Text BRESSLAU's streng zu bewahren. Eingriffe wurden nur da vorgenommen, wo sie durch sichere neue Erkenntnisse der jüngeren Forschung unumgänglich notwendig geworden waren. Im übrigen sind die Ergänzungen auf die Anmerkungen beschränkt worden, in denen auch die neuere Literatur angegeben ist, die über BRESSLAU's Ergebnisse hinausführt. Nur so glaubte der Herausgeber das Werk vor einem inneren Zwiespalt bewahren zu können. Hinzugefügt ist das Register der zitierten Königs- und Papsturkunden.

Die Durchführung der Aufgabe wäre nicht möglich gewesen, wenn ihr nicht die Herrn Professoren HESSEL und SCHRAMM in Göttingen mit Rat und Tat fördernd zur Seite gestanden hätten. Ihnen beiden, die auch keine Mühe der Korrekturen gescheut haben, fühlt sich der Herausgeber zu tiefstem Dank verpflichtet. Dieser Dank gilt nicht weniger Herrn Professor LENEL, der den Gang der Arbeiten stets mit Wohlwollen begleitete, nachdem er sie für die Dauer eines Jahres durch ein Stipendium der Straßburger Wissenschaftlichen Gesellschaft materiell ermöglicht hatte. Für das Mitlesen der Korrekturen stellte sich auch Herr Dr. ALFRED SCHÜZ in dankenswerter Weise zur Verfügung.

Rom, 4. Februar 1931.

Hans-Walter Klewitz.

Inhaltsverzeichnis

Zehntes Kapitel. Die Entstehung der Urkunden. 1. Petitionen und Vorverhandlungen	Seite 1—61
---	-----------------------------

Schriftliche Petitionen bei den römischen Kaisern 1f. Schriftliche Petitionen bei den Päpsten 2ff. (in Ungarn 3 N. 1). Vorschriften über das Petitionswesen in Rom 3f. Einzelsuppliken und Supplikenrotuli 5ff. Formularbuch für Suppliken des Guala Bichieri 5. Fassung der Einzelsuppliken 6f. Suppliken um Motu-proprio-Urkunden 7. Herstellung der Supplikenrotuli 8. Einlieferung der Suppliken in der Data communis 9. Bearbeitung der Petitionen in Gnadensachen 10ff. Notare und Referendare 10. Erhaltene Originalsuppliken 11. Supplikenregister 11ff. Einführung der Registrierung der Suppliken durch Benedikt XII. 12f. Erhaltene Supplikenregister 14f. Inhalt der Supplikenregister 15ff. Abgelehnte Suppliken nicht registriert 15. Vom Vizekanzler signierte Suppliken erst später registriert 16. Verteilung der registrierten Suppliken an die Abbreviatoren 17. Verbindung der Suppliken und der Konzepte 18. Suppliken in Justizsachen 18ff. Erhaltene Originalsuppliken in Justizsachen 19. Fassung der Justizsuppliken 19f. Justizsuppliken nicht registriert 21. Unterschied der Behandlung der Justizsuppliken je nach der Bestellung von Richtern an oder außerhalb der Kurie 21. Verbleib der Suppliken nach ihrer Erledigung S. 22f. Suppliken in Gnadensachen als Ersatz der Urkunden 23ff. Petitionen an weltliche Fürsten 25ff., am Hofe Friedrichs II. 26f. Vorlage älterer Urkunden bei der Petition 27ff. Verlesung und Prüfung der eingereichten Urkunden 28ff. Geschäftspraxis Friedrichs II. bei Vorlage älterer Urkunden 30. Geschäftsgebarung an der päpstlichen Kurie 30f. Berücksichtigung der Rechte dritter Personen 31f. Gelegenheit zum Widerspruch an der päpstlichen Kurie 31, am Hofe Friedrichs II. 31f. Konsens 32ff. Konsens bei königlichen Klosterprivilegien 33, bei anderen vom König geregelten kirchlichen Angelegenheiten 33ff., bei Einfürstungen 34ff. Konsens und Beirat bei anderen Urkunden 37f. Konsens der Fürsten bei Vergabung von Reichsklöstern durch Urteilsspruch des Hofgerichts 38ff. Konsens bei Veräußerung von Reichsgut überhaupt 42ff. Anerkennung des Konsensrechtes der Kurfürsten bei Veräußerung von Reichsgut durch Rudolf von Habsburg 44. Konsens der Vassallen, Ministerialen, Klöster und Stifter in den Territorien 45ff. Erwähnung des Konsenses im Text der Urkunden 46f. Unterzeichnung der Urkunden durch die Konsentierenden 47. Mitbesiegelung durch die Konsentierenden 47f. Eigene Konsensurkunden 48. Mitbesiegelung und Willebriefe in der Praxis der königlichen Kanzlei 48ff. Rat und Konsens des königlichen Hofrates 50. Konsens am päpstlichen Hofe 50ff. Konsens berechtigter dritter Personen 51. Konsens bei Verfügungen über Kirchengut 52, in päpstlichen Gerichtsurkunden 52, in Synodalurkunden 52ff. Konsens der Kaiser bei Synodalbeschlüssen 53. Unterschriften von Bischöfen und anderen Geistlichen, besonders Kardinälen in Papsturkunden 54f. Bedeutung solcher Unterschriften 55. Die Formel fratrum nostrorum consilio 56ff. Bedeutung der Ausdrücke consilium und consensus 56ff.

Ausbildung eines Konsensrechtes der Kardinäle 57ff. Wahlkapitulationen 60. Die Wahlkapitulation Eugens IV. 60f.

Fünftes Kapitel. Die Entstehung der Urkunden. 2. Handlung und Beurkundung. Stufen der Beurkundung 62—193

Unterschied der Urkunden, je nachdem ihre Entstehung von dem Willen einer oder von der Willensübereinstimmung mehrerer Personen abhängt 62f. Handlung und Beurkundung 63ff. Keine von der Beurkundung verschiedene Handlung bei Mandaten 64. Handlung bei Notitien 64. Handlung bei Königsurkunden 65ff., bei Freilassungs-urkunden, Mundbriefen, Gerichtsurkunden, Tauschurkunden 65, bei Belehungen 66, bei Rechtsverleihungen 67, auch bei Verleihungen von Grundbesitz 68ff. und bei Bestätigungsurkunden 73ff. Bedeutung der dispositiven Fassung der Urkunden ungeachtet vorangegangener Handlung 76ff. Häufiger Wegfall der Handlung im späteren Mittelalter 78ff. (Vom Krönungstag datierte Urkunden 78 N. 1.) Zumeist keine der Beurkundung vorangehende Handlung bei Papsturkunden 80. Handlung bei Privaturkunden 81ff. *Traditio per cartam* in Italien 82ff. (Die Kontroverse *FREUND* wider *BANNEN* 82ff.) und in Deutschland 85ff. *Levatio cartae* 86f. Wegfall der *Traditio per cartam* in Deutschland 88. Handlung und Beurkundung bei nichtköniglichen Urkunden Deutschlands im späteren Mittelalter 89. Stufen der Beurkundung 90ff. Beurkundungsauftrag (Beurkundungsbefehl) 90ff. Seine Erwähnung in spätromischen Urkunden 97f., in langobardischen Königsurkunden 91f., in merovingischen Königsurkunden 92ff., in karolingischen und späteren Königsurkunden durch tironische Noten 94ff. (*ambasciare* 94f.) und im Kontext 96. Notizen über die Erteilung des Beurkundungsbefehls 97 N. 1. Der Beurkundungsbefehl im Register Friedrichs II. 97f. Notizen über den Beurkundungsbefehl unter Heinrich (VII.) und Heinrich VII. dem Lützelburger. Unterfertigungsvermerke seit dem 14. Jahrhundert 99ff. (Nachweis ihrer Beziehung auf den Beurkundungsbefehl 101 N. 2.) Der Beurkundungsbefehl in der Kanzleiordnung Maximilians I. 100. Beurkundungsbefehl durch Vertreter oder Bevollmächtigte des Königs 102ff. Schriftlicher Beurkundungsbefehl unter Friedrich III. 103. Beurkundungsbefehl in der päpstlichen Kanzlei durch Signierung der Suppliken 104ff. Signierung durch den Papst 104ff. Signaturbuchstaben 105f. Signierung durch den Vizekanzler 106ff., bei Justizurkunden 106f. und bei Gnadenurkunden 107f. Gegenzeichnung durch Referendare 108. Signierung durch Vertreter seit Eugen IV. 109f. Datierung der signierten Suppliken 110ff. Wichtigkeit der Datierung 110f. Datierung durch den Vizekanzler 111. Datierung durch einen besonderen Beamten 111ff. Vorgeschichte 112f. und Geschichte 113ff. des Amtes der *Datari*. Erwähnung des Beurkundungsbefehls in Privaturkunden 115. Konzepte 116ff. Dorsual- und Marginalkonzepte in Alamannien (St. Gallen) 116f. in Metz 117. Andere erhaltene Konzepte für deutsche Privaturkunden 117f. Dorsual- und Marginalkonzepte in Italien 119ff. Verbreitung des Brauches 120f. Form und Umfang solcher Konzepte 121ff. Konzepte der Kurialen von Neapel 124f., der römischen und romagnolischen Notare 125ff. Imbreviaturen 128ff., Mangel erhaltener Konzepte für ältere Königsurkunden 131ff. Spuren von Dorsual- oder Marginalkonzepten in der königlichen Kanzlei 133f. Untersuchung über das einstige Vorhandensein von Konzepten für ältere Königsurkunden 134ff. Wieweit waren Verfasser und Schreiber dieser Urkunden identisch 135ff. Unmittelbare Angaben darüber 135. Vergleichung von Schrift und Stil 136. Allgemeine Erwägungen 136. Regelmäßige Anwendung von Vollkonzepten bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts unwahrscheinlich 136. In den nächsten 175 Jahren Verfasser und Schreiber bei der Mehrzahl

der Diplome identisch 136 ff. Bei diesen Diplomen Anfertigung von Konzepten unwahrscheinlich 139 f. Konzepte also nur anzunehmen, wo Schreiber und Diktator verschieden 140. Beschaffenheit solcher Konzepte 140 ff. Aus Nachträgen an unpassender Stelle der Reinschriften ist kein sicherer Schluß auf den Umfang der Konzepte möglich 140 f. Andere Hilfsmittel zur Bestimmung des Umfangs der Konzepte 142 f. Schwierigkeit solcher Untersuchung für die staufische Zeit 143. Schlüsse auf Identität von Diktatoren und Ingrossisten aus der Kanzleiordnung Friedrich II. 143 f. Erhaltene Konzepte seit dem 14. Jahrhundert 145. In den späteren Jahrhunderten des Mittelalters immer häufigere, am Schluß des Mittelalters regelmäßige Anfertigung von Konzepten 146 f. Beschaffenheit dieser Konzepte 147 f. Konzepte, die außerhalb der Kanzlei entstanden sind 148 ff. Konzepte für Verträge 148 f. Herstellung von Konzepten zu Königsurkunden durch die Parteien (Empfängerkonzepte) 149 f. Regelmäßige Anfertigung von Konzepten in der päpstlichen Kanzlei 150. Verfasser der Konzepte 151 f. Der Papst selbst als Verfasser von Konzepten 151 f. Originale oder Abschriften von Urkunden als Konzepte für Bestätigungsurkunden verwandt 152 f. (Beispiele dafür aus der Reichskanzlei 153 N. 3), (Verfahren bei der Rescribierung 153 N. 4), Erhaltene Konzepte für Papsturkunden aus dem 12. und 13. Jahrhundert 154 ff., aus dem 14. Jahrhundert 156 ff. Konzepte für Sekret- und Kurialbriefe im Vatikanischen Archiv 156 f. Erhaltene Konzepte für Gnaden- und Justizbriefe 157 ff. (Brevenkonzepte des 15. Jahrhunderts 159 N. 5.) Weitere Behandlung, Revision und Korrektur der Konzepte 159. Ein Fertigstellungsbefehl des Ausstellers nach Kenntnisnahme des Konzeptes ist bei Königs- und Papsturkunden nicht allgemein, sondern nur in besonders gearteten Fällen anzunehmen 160 f. Anders bei nicht königlichen Urkunden des früheren Mittelalters 161 ff. Vollziehungsbefehl des Ausstellers 163 ff. Erwähnung des Vollziehungsbefehls in der Korroborationsformel der Königsurkunden 163 f. Vermerke in tironischen Noten über die Besiegelung 164 f. Zusammenhang zwischen Unterschrift und Vollziehungsbefehl 165. Gestaltung der Verhältnisse im 13. Jahrhundert 166 ff., im 14. Jahrhundert 167 f., im 15. Jahrhundert 168 (Sekretation durch Friedrich III. 168), unter Maximilian I. 169. Vollziehungsbefehl am päpstlichen Hofe 170 f. Eigenhändige Unterschrift und Signierung der Reinschriften durch den Papst 170 f. Unterscheidung von *litterae legendae* und *litterae simplices* oder *communes* 171. Die *litterae legendae* wurden in der Reinschrift, nicht im Konzept, vor dem Papste verlesen 172 ff. Dispensation von der Verlesung vor dem Papst durch Spezialbefehl („*sine alia lectione*“) auf der Supplik 174 f. Vollziehungsbefehl bei anderen Urkunden 175 ff., bei älteren deutschen Privaturkunden 175 f., bei italienischen *cartae* 176 ff. Unterschrift oder *signum* des Ausstellers bei diesen Urkunden 177 f., bei süditalienischen Urkunden 178, bei italienischen *notitiae* 178 f., bei gerichtlichen *notitiae* 179 f., bei Hofgerichts-urkunden in Italien 180 ff. Wegfall der eigenhändigen Unterschrift bei gerichtlichen *notitiae* seit dem 12. Jahrhundert 183 f. Vollziehungsbefehl und Unterschrift oder *signum* bei den Urkunden geistlicher und weltlicher Fürsten 184 ff. Unterschriften mit *legimus* in Ravenna 184. Gestaltung dieses Verhältnisses in den Urkunden der Markgrafen von Canossa 185 f., der Markgrafen von Turin 186, der Herzöge von Benevent und Spoleto 186, der Fürsten von Capua, Benevent und Salerno 186 ff., der Herzöge von Gaeta, Neapel, Amalfi 188, der normannischen Fürsten in Unteritalien 188 f., der Könige von Sizilien 189 f., geistlicher und weltlicher Fürsten in Deutschland 190 ff. Die Aushändigung der Urkunden 192 f., insbesondere in Sizilien und in Rom 192, in der deutschen Reichskanzlei 192 f.

Zwölftes Kapitel. Die Entstehung der Urkunden. 3. Fürbitter und Zeugen 193—225

Erwähnung von Fürbittern (Intervenienten) in den Urkunden fränkischer Könige 194. geistlicher und weltlicher Fürsten 194. Seltenheit der Erwähnung von Fürbittern in älteren Papsturkunden 194f., allmähliches Aufkommen solcher Erwähnung 195. Schlüsse aus der Erwähnung von Fürbittern 195f. Zwei Kategorien von Fürbittern: den Empfängern und den Ausstellern nahestehende Personen 196f. Vorkommen beider Kategorien in Papsturkunden 196f., in Königsurkunden 197f. Steigende Zahl der Intervenienten in den Urkunden Ludwigs des Kindes 198f. Intervention und Beirat; die Intervention als Ausdruck der Einwirkung der Großen auf die Regierung des Reiches 199. Intervention während der Minderjährigkeit Ottos III. und Heinrichs IV. 199f. Intervention, Rat und Konsens seit der Volljährigkeit Heinrichs IV. 200. Erwähnung bloßer Gegenwart von Fürsten in den Urkunden 201. Übergang von der Intervention zum Zeugnis 201. Zeugen in Königsurkunden vor der Zeit Heinrichs IV. nur in Ausnahmefällen 202f. Dagegen regelmäßige Erwähnung von Zeugen in Privaturkunden 203f. Zahl der Zeugen in Privaturkunden 205. Ihre Tätigkeit bei der Beurkundung 205f. Form der Zeugenunterschriften 206f. Eigenhändige Unterschrift und Signum 206f. Fiktive Bedeutung der Signumformel in Deutschland 208 und in Italien 208f. Einfache Aufzählung der Namen der Zeugen 209f. Stellung der Zeugenunterschriften 211f. Beziehung der Intervention auf die Handlung 212f. Mißgriffe in der Deutung der Intervention 263f. Beziehung des Zeugnisses auf die Handlung in älteren Privaturkunden 214f. Möglichkeit der Beziehung des Zeugnisses auf die Beurkundung in Privaturkunden etwa seit dem Ausgang des 10. Jahrhunderts 215f. Handlungszeugen anfangs auch in den Königsurkunden 216f. Beurkundungszeugen in Königsurkunden 217f. Mittel zur Unterscheidung zwischen Handlungs- und Beurkundungszeugen 219ff. Anhaltspunkte in den Ausdrücken der Urkunden 219f. Zeugen der Handlung und der Beurkundung 220. Andere Anhaltspunkte für die Ermittlung der Beziehung des Zeugnisses auf Handlung oder Beurkundung 221f. Bestimmung des Stadiums der Beurkundung, auf welches das Zeugnis der Beurkundungszeugen zu beziehen ist 222ff. Nachtragung der Zeugenliste oder eines Teiles von ihr 223f. Beziehung der Unterschriften in den Papsturkunden 225.

Dreizehntes Kapitel. Die Entstehung der Urkunden. 4. Die Vorlagen der Urkundenschreiber. Formulare. Vorurkunden. Akte . . . 225—297

Vorlagen der Urkundenschreiber 225. Formulare 226ff. (Die Ausdrücke Formel und Formular 226 N. 1.) Formulare in altrömischer Zeit 227ff. Formulare bei den Germanen 229. Formulae Marculfi 229ff. Benutzung und Umarbeitung der Formulae Marculfi 232. Formulae imperiales aus der Zeit Ludwigs des Frommen 232f. Benutzung von Formularen in späterer Zeit 233ff. Formulare aus der Kanzlei Ludwigs des Deutschen 233. Anlegung kleiner Formularsammlungen durch einzelne Notare 234. Sonstige ältere Formularsammlungen 235ff. Fränkische und burgundische 235ff., alamannische 238f., bayrische 239f. Italienische Formularsammlungen 241ff. Cassiodors Variæ 241. Der Liber diurnus der päpstlichen Kanzlei 241ff. Handschriften 242. Zusammensetzung des Liber diurnus 243ff. Benutzung des Liber diurnus in der päpstlichen Kanzlei 245f. Umgestaltung der Formulare in der päpstlichen Kanzlei 246f. Keine ältere Formularsammlung zum Gebrauch italienischer Notare 247. Italienische Briefsteller und Formularbücher (Artes dictandi) seit dem 11. Jahrhundert 247ff. Albericus von Monte Cassino 248f. Spätere

	Seite
Sammlungen 249 ff. Aginulf 250. Albertus von Samaria 250 f. Hugo von Bologna 251 f. Aurea gemma Wilhelmi 252. Deutsche Arbeiten ähnlicher Art 252 ff. Udalrich von Bamberg 252 f. Die Sammlung von Reinhardbrunn 253. Die Sammlungen von Tegernsee und Hildesheim 254. Französische artes dictandi 254 ff. Bernardus Silvester und Bernhard von Meung 254. Rudolf von Tours (Ars dictandi Aurelianensis) 255. Formularbücher für italienische Notare 256 ff. Irnerius 256. Rainer von Perugia 256 f. Salathiel 257. Rolandinus Passagerii 257 f. Zacharias und Johannes von Bologna 258. Italienische Artes dictandi des 13. Jahrhunderts 258 ff. Buoncompagno von Florenz 259. Bene 259. Guido Faba 260. Laurentius von Cividale 260 f. Deutsche Artes dictandi des 13. Jahrhunderts 261 ff. Sächsische Summa prosarum dictaminis 261 f. Ludolf von Hildesheim 262. Das Baumgartenberger Formularbuch 262 f. Konrad von Mure 263. Artes dictandi und Formularbücher in der päpstlichen Kanzlei 264 ff. Albertus de Morra. Transmundus. Thomas von Capua 264. Marinus von Ebulo 264 f. Riccardus von Pofi 265 ff. Berardus von Neapel 267. Die Formularsammlungen des Liber cancellariae 268 f. Die Verordnung Nikolaus III. 268. Das Formularbuch der Audientia litterarum contradictarum 269 f. Andere Formularsammlungen für Papsturkunden 270 f. Formularbücher im Zusammenhang mit der Reichskanzlei 270 ff. Petrus a Vineia 271 f. Formularbuch aus der Kanzlei Wilhelms von Holland 272. Formularbücher aus der Kanzlei Rudolfs von Habsburg 273 ff. Andreas von Rode 273 f. Gottfried 275. Konrad von Diessenhofen 275. Formulare aus der Kanzlei Heinrichs VII. und Ludwigs des Bayern 275 f. Formularbücher aus der Kanzlei Karls IV. 276 ff. Johann von Gelnhausen 276 f., Johann von Neumarkt 277 ff. Formularbücher späterer Zeit aus der Reichskanzlei 279 ff. Formularbücher im Zusammenhang mit anderen deutschen Kanzleien 281 f. Vorurkunden 283 ff. Ihre Benutzung bei Bestätigungen 284. Bestätigung auf der Vorurkunde selbst durch Unterschrift und Siegel 284 f. Vergleichung der Vorurkunden mit den Nachurkunden 286 f. Benutzung von Vorurkunden anderen Rechtsinhalts und für andere Empfänger 287 ff. Benutzung von Vorurkunden in der päpstlichen Kanzlei 291 f. Abänderung der Vorurkunden 292. Akte 293 ff. Erhaltene Akte 294. Akte für Verträge und Urteilsprüche 295 ff.	

Vierzehntes Kapitel. Die Entstehung der Urkunden. 5. Das Verhältnis der Nachbildungen zu den Vorlagen 297—325

Einwirkung der Vorlagen auf den Kontext der Nachurkunden 297.	
Einwirkung der Vorurkunden auf das Protokoll der Nachurkunden 297 ff.	
Invocatio und Intitulatio 298 f. Inscriptio 299. Schlußprotokoll 299 f.	
Insertion 301 ff. Aufkommen des Brauches in italienischen Gerichts-urkunden 301. Erste Beispiele in deutschen Königsurkunden 302 ff.	
Unvollständige Insertion seit Heinrich IV. 303 ff. Vollständige Insertion seit Friedrich II. 305 ff. Insertion in nicht königlichen deutschen Urkunden 305 N. 3. Insertion in der päpstlichen Kanzlei 307 f. Neuausfertigung 308 ff. Neuausfertigung in der Reichskanzlei durch den Aussteller der Vorurkunde 308 ff. Neuausfertigung aus Registerbüchern 311. Neuausfertigung durch einen Nachfolger des ersten Ausstellers in der Reichskanzlei nicht sicher nachweisbar 312. Auch nicht in der päpstlichen Kanzlei 312. Hier aber Ausfertigung noch nicht ausgehändigter Urkunden eines verstorbenen Papstes durch dessen Nachfolger 313. Neuausfertigung in Deutschland außerhalb der königlichen Kanzlei 313 ff. Vorsicht bei ihrer Beurteilung und Schwierigkeit ihrer Unterscheidung von Fälschungen 314 ff. Mißgriffe bei der Benutzung der Vorlagen 318 ff. Mechanisches Abschreiben 318 f. Wiederholung	

von Schreibfehlern und nicht mehr passenden Angaben der Vorurkunden 319f. Wiederholung von Namen der Vorurkunden 320ff. Wiederholung nicht mehr passender Formeln der Vorurkunden 323. Nachahmung von äußeren Merkmalen der Vorurkunden (Nachzeichnung) 324f.

Fünfzehntes Kapitel. Die Urkundensprache 325—392

Vulgärlatein 325ff. Sprache der altrömischen Urkunden 326. Vulgärlatein in italienischen Urkunden bis zum 8. Jahrhundert 327ff. Urkunde Odovakars 327. Cassiodor 327. Ravennatische Papyri 328. Langobardische Königsurkunden 329. Urkunden langobardischer Notare 329. Papsturkunden 329f. Vulgärlatein im Frankenreiche 330. Die Urkunden bieten Kompromißtexte zwischen Schriftlatein und Vulgärlatein 331. Sogenannte umgekehrte Schreibung 331. Lokale Verschiedenheiten des Vulgärlateins 332ff. Ihre Ursachen 332f. Ihr Erscheinen in der Lautlehre 333f., in der Nominalflexion 334ff., in der Verbalflexion 335ff., in der Anwendung der Präpositionen 337f. Korruptionen des Schriftlateins in lateinischen Urkunden auf deutschem Sprachgebiet 338f. Hebung der sprachlichen Kenntnisse in karolingischer Zeit 339ff. Die Bestrebungen Karls des Großen 340ff. Einwirkung davon auf die Sprache der fränkischen Urkunden 342ff. Urkundensprache in Italien bis zum 11. Jahrhundert 344ff. Papsturkunden 345f. Urkunden der italienischen Könige 346. Italienische Notare 347f. Von Italienern geschriebene Urkunden der deutschen Könige 348. Besserung der italienischen Urkundensprache seit dem 11. Jahrhundert 348f. Charakteristik der lateinischen Urkundensprache des späteren Mittelalters 349ff. Erkennbarkeit der Herkunft deutscher und italienischer Urkundenschreiber an ihrer Sprache 351. Unterscheidung ober- und niederdeutscher Urkundenschreiber durch ihre Sprache 352ff. Einwirkung von Vorlagen auf die Schreibung der Namensformen 352. Offizielle Schreibung gewisser Namensformen in der Reichskanzlei 353f. Stilvergleichung 355ff. Ihre Methode 356ff. Beobachtung stilistischer Eigentümlichkeiten 359. Redefiguren (*colores rhetorici*) 359. Abweichungen einzelner Notare vom üblichen Kanzleibrauch 360. Ergebnis der Stilvergleichung 360f. *Cursus* 361ff. Rhythmik der Satzschlüsse in älterer Zeit 362ff. Beobachtung der rhythmischen Gesetze in den Urkunden 363f. *Cursus* in den Papsturkunden seit Urban II. 364ff. Theorie und Gesetze des *Cursus* 365ff. *Cursus velox, planus, tardus* 368. Praktische Durchführung des *Cursus* in den Urkunden der päpstlichen Kanzlei 368. Verbreitung des *Cursus* 369. *Cursus* in Königsurkunden 369ff. Reimprosa 371ff. Bedeutung des Begriffes 372. Reimprosa in Königsurkunden 373f., in anderen Urkunden 374. 377. Gereimte Verse in französischen und italienischen Urkunden 375f. Griechische Urkunden 377ff., im römischen Reiche 378f., in Unteritalien 379f., griechische Urkunden Friedrichs II. 380f. Charakteristik der griechischen Urkundensprache Unteritaliens 381. Vulgärsprache in den Urkunden 381ff. Italienisch 381ff. Sardisch 381f. Italienische unbeglaubigte Aufzeichnungen über Rechtsgeschäfte 382. Beschränkter Gebrauch des Italienischen in den Urkunden 383. Französisch 383. Älteste französische Urkunden in den Grenzgebieten 383. Französische Urkunden Heinrichs VII. und Karls IV. 384. Deutsch 384ff. Deutsche Rechtsaufzeichnungen 385. Der Mainzer Landfriede 385f. Älteste deutsche Königsurkunde 386f. Ausbreitung der deutschen Sprache in den Urkunden 387f. Anwendung der deutschen Sprache in Königsurkunden seit Rudolf von Habsburg 388f. Mundart der deutschen Urkunden 389. Ausbildung einer festen Kanzlei- und Schriftsprache 390ff.

Seite

Sechzehntes Kapitel. Die Datierung der Urkunden 393—478

Notwendigkeit der Datierung 393 f. Fehlen der Datierung 394 f. Stellung der Datierung 395 f. Bestandteile der Datierungsformel 396 f. Tagesbezeichnung durch Monatsdatierung 397. Fortlaufende Tageszählung 398 ff. Bolognesische Datierung 400 f. Römische Datierung nach Kalenden, Nonen und Iden 402 f. Bezeichnung der Wochentage 403 f. Datierung nach dem Festkalender 404 f. Angabe des Mondalters 405 f. Angabe von Konsulats- und Postkonsulatsjahren 406 f. Indiktionsrechnung 409. Epochentag der Iudikationsjahre 410. Gebrauch verschiedener Indiktionsepochen in der Reichskanzlei 411 ff., unter den Karolingern 411, unter den Sachsen 412, unter den Saliern und Staufern 413. Indiktionsrechnung der päpstlichen Kanzlei 414 f. Rechnung nach Regierungsjahren 416. Arten der Regierungsjahre 417, in Königsurkunden 417 f., in Papsturkunden 419 f., in anderen Urkunden 421. Epochentag der Regierungsjahre 422 ff. Jahre der christlichen Aera 427 f. Epochentag des Inkarnationsjahres 428, in Königsurkunden 428 ff., in Urkunden Westdeutschlands 432 ff., im Südwesten 434 f., in Ober- und Mittelitalien 435, in der päpstlichen Kanzlei 436 ff., in den Urkunden Unteritaliens 440. Schreibfehler in der Datierung, Zulässigkeit der Annahme von Schreibfehlern 441 ff. Fehler hervorgegangen aus mangelhafter Kenntnis der Rechenoperationen usw. 443 ff. Datierungsfehler als Anzeichen der Echtheit von Urkunden 445. Datierungsformeln 445 f. *Data* und *Actum* 446. Bedeutung von *data* in altrömischen Urkunden 446 ff. Bedeutung von *data* in älteren Papsturkunden 450. Datierungsformel der langobardischen Königsurkunden und ihre Bedeutung 450. Datierungsformel der merowingischen Königsurkunden und ihre Bedeutung 451 f. Datierungsformeln in italienischen *cartae* 452. Datierungsformel der italienischen *notitiae* 453. Datierungsformel in älteren deutschen Privaturkunden und ihre Bedeutung 454 ff. Datierungsformel der karolingischen Königsurkunden 456 ff. Datierungsformel der deutschen Königsurkunden 458 ff. Deutung der Datierung deutscher Königs- und Privaturkunden seit dem 9. Jahrhundert 460. Einheitlichkeit der Datierung 460 f. Nichteinheitliche Datierung 461 f. Mittel zur Entscheidung zwischen einheitlicher und nicht einheitlicher Datierung 462, durch äußere Merkmale (Nachtragungen in der Datierungszeile) 462 f., durch innere Merkmale 463. Mögliche Fälle bei nicht einheitlicher Datierung 464 f. Beziehung der einheitlichen Datierung auf Handlung oder Beurkundung 465, in älterer Zeit 465 ff., in späterer Zeit 467 f. Datierungsformel der päpstlichen Kanzlei seit Hadrian I. 468. *Scriptum* und *Datum* 469 ff. Bedeutung der Skriptumzeile und ihr Verhältnis zur Datumzeile 472 f. Bedeutung der Formel *datum per manus* etc. 473 ff. Datierung der Papsturkunden in späterer Zeit nach den Konstitutionen Johanns XXII. 475. Gnadenbriefe 475. Kurialbriefe 476. Willkürliche Rückdatierung 477. Willkürliche Vorausdatierung 478. Datierung von Urkunden, die Stellvertreter des Ausstellers in dessen Namen erlassen haben 478.

Siebzehntes Kapitel. Die Urkundenschreibstoffe 479—513

Stein und Erz 479. Wachstafeln 480. Papyrus 481 ff. Die Pflanze 481 f. Die Fabrikation des Papyrus 482 f. Art der Beschreibung des Papyrus 484. Dimensionen 485. Mittelalterliche Benennung des Papyrus 486. Verwendung des Papyrus bei Römern und Langobarden 486, in der fränkischen Reichskanzlei 487, in der päpstlichen Kanzlei 487, in italienischen und fränkischen Privaturkunden 487 f. Verschwinden des Papyrus bei den Franken 488 ff., in Italien außerhalb Roms 490 f., in der päpstlichen Kanzlei 491 ff. Pergament 493 ff. Fabrikation 493. Deutsches (nordländisches) und italienisches (südländisches) Pergament 494 f. Format, Größe und Qualität des Pergaments 485 f. Verwendung des Pergaments für Urkunden 496 f. Papier 497 ff. Erfindung und Fabrikation 497 f. Verwendung zu Urkunden in Sizilien 499 f. Verbot Friedrichs II. 500. Papier zu Imbreviaturen, Registern usw. 500 f. Verwendung zu Urkunden in Italien 501, in Deutschland 502 f. Urkunden in

	Seite
Form von Rollen oder Büchern 503. Liniiierung 503 f. Schwarze Tinte und Verschiedenheit ihrer heutigen Färbung 505 f. Rote Tinte 505. Goldschrift 507 ff., im Orient 507, in Italien 508, in Königsurkunden 508 ff., in anderen deutschen Urkunden 512, in Papsturkunden 513 N. 1. Zeichnungen und Miniaturen in Urkunden 513.	
Achtzehntes Kapitel. Die Urkundenschrift	513—547
Paläographie und Diplomatik 513. Kursivschrift 514 f. Schrift der römisch-kaiserlichen Kanzlei 516. Schrift in der Kanzlei der Erzbischöfe von Ravenna 517 f. Päpstliche Kurialschrift 518 ff. Lokale Schriftgebiete in Italien 520 ff. Schrift merowingischer Königsurkunden 522 f. Schrift älterer deutscher Privaturkunden 523 f. Fränkische Minuskel 524 f. Diplomatische Minuskel 525 ff. Schrift der deutschen Privaturkunden 530. Schrift der päpstlichen Kanzlei 531 ff. Kurialminuskel 533 ff. Littera sancti Petri 535. Schrift der italienischen Notariatsurkunden 535 ff. Schriftvergleichung und ihre Methode 537. Duktus 538. Besonders zur Schriftvergleichung geeignete Teile der Urkunden 539 f. Anwendung tiromischer Noten in Urkunden 540 ff. Italienische Silbenschrift des 10. Jahrhunderts 546 f. Schreibfehler. Rasuren. Korrekturen 547 f.	
Neunzehntes Kapitel. Die Besiegelung	548—624
Siegelinstrumente 548 ff. Ringe 548 ff. Andere Typarien 551 ff. Instrumente zur Anfertigung der Metallbullen 553 f. Aufbewahrung der Siegelstempel 554 f. Vernichtung der Siegelstempel nach dem Tode des Inhabers 554 ff. (Übergang des Siegelstempels auf die Erben 556 f.). Vernichtung des Siegelstempels aus anderer Veranlassung 557 f. Metallsiegel 558 f. Anfertigung von Goldbullen 559. Wachssiegel 560 f. Zusammensetzung des Wachses 560. Farbe des Wachses 560 f. Anfertigung der Wachssiegel 561 f. Verwendung von Bleibullen 562 f., in Italien 562 ff., in Deutschland 564 f. Verwendung von Goldbullen 566 f. Ausdrücke in den Urkunden für Metall- und Wachssiegel 568. Form der Siegel 568 ff. Zweiseitige (Münz-)Siegel 571. Siegel mit kleinerem Gegenseiegel 572. Verwendung mehrerer Stempel nebeneinander 573 ff. bei den Päpsten 573, in der Reichskanzlei 573 ff., in den Territorien 573 ff., andere Siegel 575 f. Sekretsiegel 576 ff. Siegel für besondere Zwecke 579 f. Geheime Ringsiegel 580 (Signete) 580 f. Kombination der verschiedenen Siegelstempel bei Anwendung von Rücksiegeln 581, eigentliche Rücksiegel 582 f. Anbringung der Rück- und Gegenseiegel 583 f. Befestigung der Siegel 584 ff. Aufdrückung in älterer Zeit 584 ff. Eingehängte (aufgeheftete) Siegel 585 f. Anhängung der Wachssiegel 586 f. Aufdrückung bei offenen und geschlossenen Briefen 587 f. Befestigungsmittel der Hängesiegel 588 ff., in der päpstlichen Kanzlei (Unterschied zwischen Hanf- und Seidenschnur 589), bei den normannischen Herrschern 589 f., in der Reichskanzlei (Schnur und Pergamentstreifen oder Pressel) 590 f. (Siegel an abgeschnittenen Pergamentstreifen; abhängende Siegel 590 N. 3). Farbe der Siegelschnüre 591 f. Art der Befestigung durch Löcher und Einschnitte 592 ff. Befestigung der Papsturkunden zum Verschluß 593 f. Befestigung der Siegelschnüre in der späteren Reichskanzlei 594 f. Zahl der Siegel an einer Urkunde 595 f. Typen der Siegel 596 ff. Das sphragistische System des Fürsten Hohenlohe 596 N. 2. Siegel der Merowinger 597. Gemmensiegel 597 f. Porträtsiegel 599. Wichtigkeit der Insignien auf den Siegeln 600. Entwicklung der deutschen Königsiegel 600 f. Thronsigel 602 f. Weitere Entwicklung des Thronsigels 603 f. Siegel geistlicher Fürsten 605 f. Reitersiegel 606 f. Bildsigel 607 f. Bedeutung der Fahnenlanze auf den Siegeln 607. Die päpstlichen Bullen 608 ff. Städtesiegel 612 f. Inschriften der Siegel 613 ff. Siegelfälschungen 616 ff. Falsche Siegel an echten Urkunden 617 ff. Echte Siegel an falschen Urkunden 619 f. Verfahren bei Anbringung echter Siegel an falschen Urkunden 620 f. Abformung falscher Siegelstempel von echten Siegeln 622. Anfertigung anderer falscher Siegelstempel 622 f. Anfertigung von Siegelstempeln durch	

	Seite
Bevollmächtigte des Siegelherrn 623 f. Vorsichtsmaßregeln gegen Siegel- fälschung 624.	
Register der zitierten Königs- und Papsturkunden.....	625—664
Königsurkunden 625 ff. Urkunden der italienischen Könige 651 f.	
Papsturkunden 653 ff.	

Zehntes Kapitel.

Die Entstehung der Urkunden.

1. Petitionen und Vorverhandlungen.

Von jeher war es im römischen Reiche üblich gewesen, daß Korporationen oder Privatpersonen, die von dem Kaiser eine Entscheidung in Streitsachen oder eine Gunstbezeugung irgendwelcher Art erwirken wollten, ihre Bitten schriftlich vortrugen.¹ Die Bearbeitung dieser Bittschriften (*preces, libelli, petitiones, supplicationes*) erfolgte in den Bureaus der kaiserlichen Kanzlei,² und eine große Anzahl kaiserlicher Erlasse traf eingehende Bestimmungen über die Personen, denen das Recht Bittschriften einzureichen zustand, über die Fälle, in denen es gestattet oder verboten war, zu supplizieren, und über die Folgen, welche lügenhafte oder entstellte Darstellung des Sachverhaltes in den Suppliken für den Bittsteller nach sich zog.³ Bestimmungen der letzteren Art waren um so nötiger, als eine Prüfung des der Bittschrift zugrunde liegenden Tatbestandes in der kaiserlichen Kanzlei in der Regel nicht stattfand, sondern die Entscheidung des Kaisers lediglich auf Grund der Darstellung des Bittstellers, aber mit dem Vorbehalt erfolgte, daß diese der Wahrheit entspräche.⁴ Ob dies der Fall sei, hatten demnach die kaiserlichen Beamten oder Behörden, an welche

¹ Auch die Eingaben und Anträge der Beamten an den Kaiser wurden in der Regel schriftlich eingereicht. Der technische Ausdruck dafür ist *suggestio, relatio, consultatio*.

² Vgl. über die Kompetenz der *scrinia*, deren Abgrenzung im einzelnen uns doch nur ungefähr bekannt ist, Bd. 1, 185 f. Die technischen Ausdrücke für die Einreichung und die Bearbeitung der Bittschriften sind *preces offerre, preces instruere*. Die Bearbeitung endet günstigenfalls damit, daß die Gewährung der Bitte vorgeschlagen wird. Das heißt *preces admittere*.

³ Vgl. insbesondere Cod. Iustin. 1, 19: *de precibus imperatori offerendis et de quibus rebus supplicare liceat vel non*, ferner 1, 20—23 u. a. m.

⁴ Das bedeutet die Klausel: *si preces veritate nituntur*, die den kaiserlichen Reskripten häufig hinzugefügt wird, aber auch da, wo sie fehlt, überall vorausgesetzt werden muß; vgl. Cod. Iust. 1, 22, 2—4; 1, 23, 7. Kaiser Zeno hat 477 die Auslassung dieser Klausel bei schwerer Strafe verboten.

die Erlasse gerichtet oder denen sie von dem Adressaten zur Ausführung vorgelegt wurden, von Amts wegen zu untersuchen; und um sie dazu in den Stand zu setzen, fügten wenigstens dann, wenn darauf etwas ankam, die kaiserlichen Kanzleibehörden den Reskripten Abschriften der Petitionen, auf die hin sie ergangen waren, bei.¹ Die Originale der Bittschriften blieben also in den kaiserlichen Bureaus; ob sie dort aufbewahrt und wie sie behandelt wurden, darüber haben wir keine Nachrichten.

Auch in den Urkunden der Päpste, deren Kanzlei ja so viele Einrichtungen der römischen Staatsbehörden übernommen hat, wird schon in sehr früher Zeit häufig die Einreichung von Bittschriften erwähnt, auf Grund deren die Entscheidung des Oberhauptes der Kirche ergangen ist.² Wird daneben, häufiger allerdings erst seit dem 9. Jahrhundert, in den Urkunden berichtet, daß Bittsteller sich persönlich an den Hof des Papstes begeben haben, so mag es nicht selten vorgekommen sein, daß sie dem Papste ihre Gesuche mündlich vorgetragen haben;³ doch ist es keineswegs ausgeschlossen, ja bei der konsequenten Entwicklung des Geschäftsganges an der römischen Kurie sehr wahrscheinlich, daß auch in solchen Fällen neben den mündlich vorgebrachten Gesuchen die Einreichung von Bittschriften erfolgte. Jedenfalls war dies im späteren Mittelalter durchaus die Regel; als im 13. Jahrhundert König Bela IV. von Ungarn den Geschäftsgang in seiner Kanzlei nach dem Muster der päpstlichen regelte, gehörte es geradezu zu den Beschwerdepunkten der ungarischen Großen, daß sie durch diese Maßregel von dem persönlichen Verkehr mit dem König

¹ Von dem Reskript des Kaisers Theodosius II. (und Valentinians III.), dem ältesten Original einer römischen Kaiserurkunde, das wir besitzen, ist uns die Kopie der griechischen Supplik mit der Überschrift *exemplum precum* erhalten, vgl. zuletzt FAASS, AfU. 1, 191ff. Vgl. auch daselbst 1, 225. 227 N. 7. 228 N. 1. In der oben S. 1 N. 4 angeführten Konstitution Zenos vom Jahre 477 (Cod. Iust. 1, 23, 7) wird auch für die sog. *Sanctiones pragmaticae* die Klausel *Si preces veritate nituntur* vorgeschrieben, also muß wenigstens damals auch bei ihnen die Beifügung der *preces* üblich gewesen sein. Dagegen sagt in dem Donatistenverhör von 411 der kaiserliche Kommissar, als die Verlesung der Bittschrift beantragt wird, auf die hin der Kaiser die Untersuchung angeordnet hatte: *peritiam sanctitatis vestrae arbitror non latere, pragmaticis rescriptis preces inseri non solere*, MANSI 4, 188, vgl. Augustinus, *Breviculus collationis cum Donatistis*, Corp. SS. eccles. Latinor. Vindobonense 53, 51.

² Vgl. z. B. LÖWENFELD, Epp. pontif. Rom. n. 2. 3. 4. 7. 20. 23. 29. Beispiele späterer Zeit anzuführen, ist unnötig.

³ Vgl. z. B. LÖWENFELD a. a. O. n. 70. 117. 151. 177; v. PFLUGK-HARTUNG, Acta 2, n. 78. 84. Ich habe nur einige Fälle ausgewählt, bei denen der mündliche Vortrag der Bitte bestimmt bezeugt ist.

ausgeschlossen und des Rechtes, ihm von Angesicht zu Angesicht ihre Bitten vorzutragen, beraubt worden seien.¹ Um diese Zeit war das Petitionswesen bei der Kurie bereits durch eine Reihe von Vorschriften² ganz genau geordnet.³ Um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts hatte es noch als Regel gegolten, daß die Petenten persönlich in Rom erscheinen und die Stadt gleich nach zufriedenstellender Erledigung ihrer Angelegenheit wieder verlassen sollten;⁴ nur Personen von Rang und hoher Stellung⁵ war es gestattet, sich durch Boten vertreten zu lassen.⁶ Sehr bald nachher aber müssen diese strengen Vorschriften

¹ Rogerius, *Super destructione regni Hungariae* c. 6 (MG. SS. 29, 551): *item sepius conquerebantur, quod rex contra regni consuetudinem . . . ordinavit, quod qualiscumque eminentie fuerint nobiles, in sua curia negocium movere aut sibi oretenus loqui nequirent, nisi supplicationes cancellariis porrigerent.* Daß diese Einrichtung *ad instar Romane curie* getroffen sei, sagt der Verfasser zur Rechtfertigung des Königs in cap. 11.

² Vgl. die Verordnung TANGL, KO. S. 54ff. TANGL hat bereits in der Einleitung S. XXVI bemerkt, daß der Text nicht einheitlich ist, sondern daß die §§ 11—17 eine Fortsetzung darstellen, die auf einem Erlaß eines späteren Papstes beruht. Aber auch die §§ 1—10 gehören nicht zusammen; vielmehr sind die §§ 3—6 ein späterer Einschub, der mit § 7. 8 nicht zu vereinbaren ist, sondern sie zu ersetzen bestimmt war. Denn während in § 7, der sich ursprünglich unmittelbar an den gleichfalls mit *item* beginnenden § 2 angeschlossen haben mag, ausdrücklich verboten wird, daß jemand, der nicht zu den *sublimes* gehört, sich bei der Einreichung von Petitionen durch andere vertreten läßt wird dies in § 4ff. ebenso ausdrücklich gestattet. Die beiden Bestimmungen können nicht gleichzeitig entstanden sein. Die Entstehung des älteren Teils (also nach meiner Auffassung §§ 1. 2. 7—10) weist TANGL in die Zeit Coelestins III.; und später als unter Innocenz III. können diese Sätze keinesfalls formuliert sein. Die §§ 3—6 sind dann bald nachher, jedenfalls vor 1236, die übrigen Paragraphen wohl noch etwas später, aber wahrscheinlich noch vor der Mitte des Jahrhunderts hinzugekommen.

³ Mancherlei Angaben darüber verdanken wir auch dem Bd. 1, 271 N. 1 erwähnten Gedicht, das jetzt von GRAUERT als Werk des Magisters Heinrich, des Poeten in Würzburg, nachgewiesen und in den Abhandlungen der Münchener Akademie, Phil. und Hist. Klasse XXVII, mit sehr eingehendem Kommentar herausgegeben ist, zu dem R. v. HECKEL eine Erläuterung der auf das päpstliche Kanzleiwesen bezüglichen Verse beigesteuert hat (a. a. O. S. 206ff.).

⁴ TANGL a. a. O. § 7. 9.

⁵ *Personae sublimes*, d. h. nach einem späteren Zusatz (§ 3) Könige, Herzoge, Markgrafen, Grafen, Barone, Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Dekane, Archidiacone.

⁶ Mit diesen Bestimmungen steht der Erlaß Innocenz' III., POTTHAST n. 202, im besten Einklang, demzufolge niemand päpstliche Bullen von jemand anderem als vom Papste selbst oder dem von ihm dazu bevollmächtigten (nach POTTHAST 365 dem Bullator) in Empfang nehmen und nur Personen von höherer Stellung (*persona tantae auctoritatis, ut deceat eum per nuncium litteras nostras recipere*) sich dabei vertreten lassen dürfen.

außer Übung gekommen und es scheint die Einreichung und Vertretung von Petitionen für andere allgemein gestattet worden zu sein,¹ wobei nur daran festgehalten wurde, daß Bittschriften höher gestellter Personen nur von solchen Vertretern eingegeben werden durften, die sich durch eine besiegelte Vollmacht des Petenten legitimieren konnten,² während bei anderen (*humiles et miserabiles personae*) von einer solchen Bevollmächtigung abgesehen wurde. So bildete sich noch im Laufe des 13. Jahrhunderts ein mehr oder weniger geschlossener Kreis von Männern, ja sogar von Familien, die es sich zum ständigen Beruf machten, Prokurationen bei der Kurie zu übernehmen.³ Daneben blieb natürlich die Entsendung besonderer Geschäftsträger aus der Heimat der Bittsteller immer vorbehalten und kam sehr häufig vor; aber auch diese pflegten sich in den meisten Fällen bei der Betreibung ihrer Angelegenheiten am päpstlichen Hofe des Beirates und der Hilfe eines oder unter Umständen auch mehrerer Männer aus dem Kreise der ständigen und geschäftserfahrenen Prokuratoren zu bedienen.⁴

Die Petitionen,⁵ welche dem Papst eingereicht wurden, zerfielen

¹ TANGL a. a. O. § 3. 4; vgl. v. HECKEL a. a. O. S. 212ff., 487.

² Beispiel einer solchen Vollmacht (schon aus dem 12. Jahrh.) besiegelt von Abt und Konvent des Klosters Deutz bei PFLUGK-HARTTUNG, Acta 1, 365 n. 425. Formulare für die Vollmacht aus dem 13. Jahrhundert AfU. 1, 509 n. 31; QF. 9, 279 n. 13; TEIGE, Beitr. zur Gesch. der Audientia litt. contradict. S. 32ff.

³ Seit Innocenz III. wurden die Namen der Prokuratoren *in dorso* der Urkunden vermerkt; vgl. DIEKAMP, MIÖG. 3, 603f., 4, 525ff. Bei Urkunden, welche die *Audientia litter. contradictarum* passierten, geschah dies in der *Audientia*, und Johans XXII. Konstitution „*Qui exacti temporis*“, TANGL KO. S. 111., trifft nähere Bestimmungen darüber, sowie über die Rechte und Pflichten der Prokuratoren im allgemeinen, über die später noch mehrfach andere, hier nicht im einzelnen zu verfolgende Vorschriften, erlassen sind.

⁴ Vgl. z. B. SCHRADER, Die Rechnungsbücher der hamburg. Gesandten in Avignon 1338—1355 (Hamburg 1907) S. 54ff. — Daher werden die Prokuratoren auch geradezu *petitionarii* genannt; TANGL, KO. S. 61, 10.

⁵ Vgl. für das folgende: MUNCH-LÖWENFELD, S. 70ff.; WERUNSKY, MIÖG. 6, 149ff.; KEHR, MIÖG. 8, 91ff.; ERLER, Hist. Jahrbuch 8, 487ff.; SCHMIDT und KEHR, Päpstl. Urkunden und Regesten aus den Jahren 1295—1351 (Geschichtsquellen der Prov. Sachsen Bd. 21) S. 417ff., vgl. S. VIII; BERLIÈRE, *Analecta Vaticano-Belgica* 1, *Suppliques de Clément VI.* (Rom 1906) S. Xff.; 95, *Suppliques d'Innocent VI.* (daselbst 1911) S. VIIff.; derselbe, *Revue Bénédictine* 25, 31ff.; NOVÁK, *Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia* 2 (Prag 1906), VIIff.; *Repertorium Germanicum* 1, XVff.; LUX, Die Besetzung der Benefizien in der Breslauer Diözese durch die Päpste von Avignon (Breslauer Habilitationsschrift 1906) S. 14ff.; ČERNÍK, *Das Supplikenwesen an der römischen Kurie und Suppliken im Archiv des Stiftes Klosterneuburg* (Wien 1912; aus Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg Bd. 4).

schon im 13. Jahrhundert ihrer Form nach in zwei verschiedene Gruppen. Es handelte sich entweder um Suppliken, die eine einzelne Bitte einer einzelnen Person oder Körperschaft enthielten, oder um Supplikenrollen (*rotuli*), in denen mehrere Petitionen — unter Umständen bis zu hundert und darüber¹ — einer und derselben oder mehrerer Personen zusammengefaßt waren.

Die Einzelsuppliken, die uns aus dem früheren Mittelalter bis zum 13. Jahrhundert bekannt sind, sind durchweg vollständige, subjektiv gefaßte, mit *Intitulatio* und Adresse versehene, meist auch datierte Briefe, in denen der Petent sein Gesuch vortrug und häufig auch begründete.² Auch im späteren Mittelalter sind solche Briefe üblich geblieben, doch haben wohl immer nur höher gestellte Personen, insbesondere Kaiser, Könige, Fürsten, dann, wenn auch seltener, Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Kapitel, Konvente, Städte von dieser Form der Bitte Gebrauch gemacht.

Sehr viel häufiger wurde aber, wenigstens im späteren Mittelalter,³ eine zweite Art der Einzelsupplik angewandt, für die schon 1226 oder 1227 von dem Kardinal Guala Bichieri ein von dem Papste approbiertes Formularbuch — *Libellus de formis petitionum secundum cursum Romane curie* — verfaßt und veröffentlicht wurde.⁴ Die Petitionen

¹ Nach Reg. canc. Clem. (VII.) 98 (OTTENTHAL S. 112) soll ein Supplikenrotulus mindestens sechs Suppliken umfassen; fünf oder weniger Suppliken sollen nicht als Rotulus gelten; vgl. Reg. canc. Bened. XIII. 35 (OTTENTHAL, S. 129). In Reg. canc. Bened. XIII. 138 (OTTENTHAL, S. 147) werden die beiden Supplikenarten als *supplicationes particulares* und *rotulares* unterschieden.

² Aus dem 12. Jahrhundert finden sich solche Petitionen zahlreich in den Briefsammlungen der Zeit, z. B. denen des Abtes Thomas von S. Genovefa, des Abtes Petrus von Celles u. a. m. Hier sei nur noch beispielsweise auf die Suppliken des Abtes von Garst, des Markgrafen Otakar von Steier, der Erzbischöfe von Salzburg und Mainz, um Bestätigung von Urkunden des Klosters Garst, UB. des Landes ob der Enns 1, 115—117 n. 1 ff., 2, 340 n. 233, hingewiesen.

³ Ob diese zweite Form der Einzelsuppliken schon in sehr viel ältere Zeit zurückreicht, ist noch zu untersuchen. Bemerkenswert erscheint, daß schon im 6. Jahrhundert die Kirche von Arles dem Papste eine Bittschrift vorlegte, die in ihrer objektiven Fassung an den späteren Gebrauch anklingt, MG. Epp. 3 (Merov. et Karol. 1), 42. Ein anderer, fast gleichzeitiger *Libellus petitorius* des Bischofs Caesarius von Arles (ebenda 40) ist dagegen subjektiv formuliert. Vgl. auch die Supplik der Mönche von Nonantola an Cölestin III. (?), TIRABOSCHI, Nonantula 1, 126; sie beginnt: *Supplicans B. V. abbas et conventus monasterii Nonantulani quatenus . . . dignemini*.

⁴ Auf dies Formelbuch hat zuerst L. AUVRAY in den *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 10, 115 ff., 251 f, aufmerksam gemacht. Herausgegeben ist es nach zwei Handschriften in Tours und Paris von v. HECKEL, AfU. 1, 500 ff.

dieser Art, deren Stil im Laufe des Mittelalters sehr stereotyp blieb, wurden gleich von den Bittstellern, bzw. ihren Prokuratoren, oder von päpstlichen Kanzleibeamten, die von den Prokuratoren darum ersucht waren,¹ in die objektive Fassung gebracht. Sie beginnen mit den Worten: *Supplicat S(anctitati) V(estrae)* oder *Petit a S. v. N. N.* (z. B. *humilis creatura vestra F. archiepiscopus Ravenne* oder *devoti vestri N. N.* oder auch bloß *R. decanus de Atrebato*), *quatenus . . . dignemini* usw. Statt dessen findet sich auch die Fassung: *Significat* oder *Exponit* oder *Insinuat* oder *Conqueritur S. V. N. N.*; darauf folgt die Darlegung des Tatbestandes, auf den sich die Bitte stützt, woran sich zuletzt diese selbst, eingeleitet durch *unde* (*quare* oder ähnlich) *supplicat* oder *petit*, *quatenus* usw. anschließt. Diese letztere Formulierung war besonders bei Petitionen in Justizsachen üblich, doch kommen wenigstens die drei ersten Verba auch bei Bittschriften in Gnadensachen gelegentlich vor. Seltener begegnet als Eingang der Petition: *Dignetur S. V.* oder *Placeat S. V.*; in den Formularen des Kardinals Guala ist diese Formulierung noch nicht berücksichtigt; und ebensowenig findet sich hier die Anrede: *Beatissime pater*, die in den uns bekannten Einzelsuppliken bisweilen dem Eingangsverbum, welches es auch sei, vorangestellt wird. Die Suppliken selbst, die im 14. Jahrhundert, wie wir aus den uns erhaltenen Originalen² ersehen, durchweg auf Papier ge-

Andere Formulare der Art hat Bonaguida von Arezzo, der unter Innocenz IV. Advokat an der Kurie war, zusammengestellt; sie sind von TERZE, MIÖG. 17, 410ff. aus einem Codex des Vatikans veröffentlicht. Vgl. auch GÖLLER, Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch. Kanon. 1, 386. Aus dem 14. und 15. Jahrhundert sind uns noch zahlreiche weitere Formulare für Petitionen erhalten.

¹ Daß dies schon im 12. Jahrhundert vorkam, macht die Zeugenaussage von c. 1190 wahrscheinlich, die DAVIDSON, NA. 16, 639, mitgeteilt hat. — Die Stadtrechnung von Brügge zum Jahre 1294 enthält eine Zahlung von 4 *grossi Tur. pro mag. Iohanne de Sublacu, qui fecit quasdam petitiones pro villa Brugensi*, BERLIÈRE a. a. O. 1, XIII. — Im Jahre 1331 redet Johann XXII. von den *Abbreviatores qui formant petitiones seu notas litterarum iusticie* (TANGL, KO. S. 94 § 13). Gebühren hat er aber nur für die Abfassung der *notae*, nicht auch, wie v. HECKEL, AfU. 1, 498 sagt, für die Redigierung der Petitionen festgesetzt: die Entlohnung für die Abfassung von Petitionen, die ja nicht obligatorisch war, blieb gewiß der Vereinbarung vorbehalten. In den Kostenrechnungen des 15. Jahrhunderts, die wir kennen, werden Zahlungen dafür oft erwähnt. So läßt, um nur ein Beispiel anzuführen, ein Prokurator die Supplik für eine venezianische Kongregation *ab uno, qui est valentior abbreviator, qui sit in in curia* anfertigen (CORNELIUS, Eccl. Venetae 7, 70); aus seiner Kostenrechnung von 1405 erfahren wir, daß der mag. Theodoricus Fabri gemeint ist, und daß dieser einen Gulden dafür erhalten hat.

² S. unten S. 11.

schrieben wurden, sind in allen diesen Fällen möglichst knapp und präzise gefaßt und mußten es sein, weil auf Grund ihrer die Urkunden konzipiert werden sollten; hochgestellte Personen fügten nicht selten ihrer in der hergebrachten Form aufgesetzten Supplik eine Begründung und Erläuterung in einem als Brief gefaßten und datierten Begleitschreiben hinzu.¹

Auch den päpstlichen Gnadenerweisen, die formell als *motu proprio* beschlossen bezeichnet werden, ging wenigstens im späteren Mittelalter in der Regel eine Bitte des Empfängers voran: während sie ursprünglich ohne förmliche Bitte, ja wohl auch ohne einen Antrag päpstlicher Verwaltungsbehörden aus eigener Initiative des Papstes bewilligt wurden,² ist die Form der *Motu-proprio*-Resolution später auch da angewandt worden, wo eine Bitte vorlag.³ Das galt als eine besondere Vergünstigung, deren etwa Kardinäle, Nepoten, Günstlinge und höhere Beamte des Papstes oder anderer großer Herren teilhaftig wurden. In manchen Suppliken wurde ausdrücklich darum gebeten; es hieß dann: *Dignetur sanctitas vestra* oder *Placeat sanctitati vestre motu proprio providere (confirmare, reservare usw.)*;⁴ in anderen Fällen wurde schon die Supplik in die Form der päpstlichen Resolution gebracht und begann also mit den Worten: *Motu proprio providemus (confirmamus. reservamus usw.)*.⁵

¹ Eine interessante, von der üblichen Form ganz abweichende Supplik hat KEHR, QFIA. 7, 11 mitgeteilt. Die Bitte ist auf die Rückseite eines Originalprivilegs Cölestins III. geschrieben und beginnt: *A sanctitate vestra petunt heremite Camaldulenses renovationem harum litterarum*. Das folgende ist leider ausradiert; die Bitte aber ist von Innocenz III. genehmigt.

² Der Sache nach kannte schon die Kanzlei der römischen Kaiser den Unterschied zwischen solchen und anderen Erlassen. Vgl. Cod. Iust. 1, 14, 3 (von 426): *leges ut generales ab omnibus . . . observentur, quae vel missae ad venerabilem coetum oratione conduntur vel inserto edicti vocabulo nuncupantur, sive eas nobis spontaneus motus ingesserit, sive precatio sive relatio vel lis mota legis occasionem postulaverit*.

³ Daß das schon unter Johann XXII. vorgekommen ist, zeigt das Formularbuch Heinrich Bucglants, ed. SCHWALM, S. 14f. n. 26. 27.

⁴ Vgl. BERLIÈRE *Analecta Vaticano-Belgica* 1, XVI.

⁵ Vgl. z. B. *Revue Bénédictine* 24, 459ff. n. 6—11; *Mon. Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia* 1, 693 n. 1315 (ein Rotulus des Patriarchen von Aquileja mit gewöhnlichen und *Motu-proprio*-Suppliken); ebenda 2, 375 n. 947 (zwei Suppliken eines Familiaren des Kaisers, die eine für einen dritten in gewöhnlicher Form, die andere für ihn selbst als *Motu-proprio*-Resolution). Dann mußte aber in der Genehmigungsklausel des Papstes, von der wir später zu reden haben, ausdrücklich verfügt werden, daß die Ausfertigung der Urkunde *motu proprio* erfolgen solle; in einem der oben erwähnten Fälle hatte der Papst die Bitte des Patriarchen von Aquileja nur mit *Fiat* und nicht mit

Von den Einzelsuppliken der zweiten Art unterscheiden sich die Suppliken-Rotuli nicht durch ihre Fassung, sondern durch ihren Umfang. Schon im 13. Jahrhundert war es vorgeschrieben, daß alle von einem Manne gleichzeitig eingereichten Suppliken, auf einem Blatte oder auf mehreren zu einem Rotulus vereinigten Blättern niedergeschrieben werden sollten;¹ diese Rotuli wurden also von den Bittstellern oder ihren Prokuratoren hergestellt.² So haben denn auch Könige für ihre Untertanen, Erzbischöfe oder Bischöfe für ihre Diözesanen oder Günstlinge, Universitäten für ihre Angehörigen usw. Suppliken-Rotuli eingereicht. In anderen Fällen erfolgte dagegen die Zusammenstellung der Rotuli erst in einem päpstlichen Bureau oder durch einen vom Papste beauftragten Kommissar; besonders in Angelegenheiten von geringerer Bedeutung wurde auf diese Weise eine Anzahl gleichartiger Petitionen, namentlich von Angehörigen eines und desselben Landes zu einem Rotulus vereinigt, der die gleichlautende Bitte nur einmal zu enthalten brauchte und im übrigen nur die Namen und die besonderen Verhältnisse der einzelnen Bittsteller verzeichnete. Solche Rotuli stellten also nur Auszüge aus den Originalsuppliken dar, während sonst immer diese selbst dem Papste oder seinem Vertreter vorgelegt wurden.³

Fiat motu proprio unterzeichnet, und daher erfolgte die Ausfertigung der Urkunden (a. a. O. 1, 698 n. 1327 und 1, 714 n. 1366) in gewöhnlicher und nicht in Motu-proprio-Form. Beide Urkunden haben auch Daten, die von dem der Supplik abweichen. Sehr lehrreich ist ein anderer Fall, den BERLIÈRE a. a. O. 1, XVII bespricht. Armand von Villemur, Kardinal von Pamiers, hatte erfahren, daß durch die päpstliche Ernennung eines Bischofs von Konstanz eine einträgliche Pfründe frei geworden sei. Davon setzte er einen Kollegen, wohl den Vizekanzler, in Kenntnis und schrieb ihm: *si dominus noster vellet michi providere, faceret opus pietatis*. Dies ganz formlose Billet ist als Supplik behandelt und vom Papste signiert worden; die Signatur lautet: *Fiat motu proprio et cum dispensatione. R. Sine lectione. R.*; sie ist datiert *Dat. Avinione VII. id. iul. anno XI*. Am Rande steht, wohl von der Hand des Kardinals: *Attende] dio[esim]. Card. Appamiarum*. Ein ähnliches Billet des Bischofs von Aire an den Vizekanzler, das gleichfalls als Supplik behandelt, von Innocenz VI. mit *Fiat G.* signiert und darauf datiert worden ist, hat BERLIÈRE, *Suppliques d'Innocent VI.* (Analecta Vaticano-Belgica 5) S. 17 mitgeteilt.

¹ *In una carta vel etiam in diversis consutis*, TANGI, KO. S. 54 § 5, vgl. S. 55 § 14. Übrigens ist diese Vorschrift vielleicht nicht immer beachtet worden. Unter den uns erhaltenen Originalsuppliken des Erzbischofs Pileus von Ravenna (s. unten S. 11 N. 2) befinden sich mehrere, die auf der Rückseite den Vermerk „sola“ haben, also wohl einzeln eingereicht werden sollten.

² Vgl. KEHR, MIÖG. 8, 92.

³ Vgl. KEHR a. a. O. 92 gegen MUNCH-LÖWENFELD S. 73 und andere. Besonders eingehend handelt über diese Rotuli LUX, *Besetzung der Benefizien* (oben S. 4 N. 5) S. 21 ff.

Die Petitionen wurden an einer feststehenden Einlieferungsstelle eingereicht, die im 13. Jahrhundert *Data communis* genannt wird.¹ Dann wurden sie den Notaren zugestellt, um durch sie dem Papst an bestimmten Tagen vorgelesen zu werden, insofern sie nicht nach ständigen Grundsätzen, auf die wir an anderer Stelle zurückkommen werden,² ohne besondere Anordnung des Papstes vom Vizekanzler erledigt werden konnten. Petitionen, die nicht in der *Data communis* eingereicht waren, durfte kein Notar entgegennehmen, wenn sie ihm nicht von dem Papste selbst³ oder von einem Kardinal⁴ oder, auf

¹ Vgl. Bd. 1, 275. TANGI, KO. S. 54 § 1: *nullus omnino notarius petitiones recipiat, nisi que fuerint in communi data recepte vel quas dominus papa traderit aut aliquis cardinalium, capellanus quoque vel camerarius, sed neuter sine mandato domini pape*; ebenda § 3: *nullus petitiones sublimitium personarum . . . exhibeat in data communis, nisi litteras eorum . . . sigillatas ostendat*. Vgl. die Eidesformel der Notarabbreviatoren: *non recipient petitiones simplices preter eas, que sibi de communi data provenient, nisi de mandato vicecancellarii seu notarii*. In der Bestimmung S. 54 § 10: *ne quis autem ex ignorantia occasionem accipiat in peccatis, semper in communi (data) legatur hoc scriptum et sint presentes notarii, scriptores et bullatores* fehlt das Wort *data* in der ältesten Handschrift, dem Liber censuum des Cencius, und dürfte in der Bologneser Handschrift (Bd. 1, 346) aus § 1. 3 interpoliert sein; die Bestimmung soll wohl nur bedeuten, daß die Vorschriften in gemeinsamer Versammlung der Kanzleibeamten verlesen werden sollen. Was CÉLIER, Les dataires du XV. siècle et les origines de la daterie apostolique (Paris 1910; Bibl. des écoles françaises d'Athènes et de Rome fasc. 103) S. 74 f., über die *Data communis* vorträgt, entbehrt der genügenden Präzision. — Nach den Zeugenaussagen von c. 1190, die DAVIDSON, NA. 16, 639 mitteilt, scheint die Einlieferungsstelle der Bittschriften sich damals im Lateranpalast befunden zu haben; wenigstens wurden hier *in introitu primi hostii quod custodit Fortunatus* gewisse, dem Papst einzureichende Petitionen geschrieben.

² S. unten Kap. XI.

³ Daß der Papst ihm selbst eingereichte Petitionen den Notaren zustellen ließ, zeigt der in *Wilhelmi Chron. Andr.*, MG. SS. 24, 738, erzählte Fall: Innocenz III. schickt eine ihm übergebene Petition durch einen Ostiarius an den Notar Reinald (*magistro Reinaldo notario deferenda dieque suo ea legenda precepit*). Im 14. Jahrhundert hat Clemens VI. gegen den Mißbrauch, dem Papste während einer Konsistorialsitzung Bittschriften zu überreichen oder sie ihm, wenn er ausreitet, zuzuwerfen, eine scharfe Verfügung erlassen, BLISS, *Calendar of entries in the papal registers. Petitions* 1, VII.

⁴ Petitionen von Kardinälen brauchten im 13. Jahrhundert nicht von den Notaren verlesen zu werden. Vielmehr schickte der Kardinal, der eine Gnade erwirkt hatte, die genehmigte Supplik unter seinem Siegel dem Notar, der dann die Ausfertigung des Konzeptes besorgte oder veranlaßte. Am Rande (*in margine grosse mittende ad cancellariam*; *grossa* kann hier nicht die Reinschrift der Urkunde bedeuten, denn damit hat der Notar nichts zu tun und die Reinschrift soll ja erst in der Kanzlei hergestellt werden. Ich möchte

Befehl des Papstes, von dem Kapellan oder dem Kämmerer übergeben waren; die unmittelbare Einhändigung der Petitionen an einen Notar seitens der Parteien war also verboten.

Um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts wurde die Bearbeitung der Petitionen in Gnadensachen und der Vortrag darüber beim Papste den Notaren¹ abgenommen und auf die neugeschaffene Beamtenkategorie der Referendare übertragen.² Im 15. Jahrhundert war auch der Datarius,³ der Inhaber eines anderen, damals neu errichteten Amtes, dabei beteiligt. Über die Formen, in denen die Entscheidung des Papstes, oder in gewissen Fällen des Vizekanzlers oder anderer vom Papst dazu ermächtigter Personen, über die Suppliken erfolgte, wird noch in anderem Zusammenhange zu handeln sein.⁴ An dieser Stelle ist nur noch zu berichten, was mit den Suppliken selbst geschah, nachdem sie genehmigt worden waren.

Eingehendere Kenntnis davon haben wir freilich erst für die Zeit seit Clemens VI. durch die gleich zu besprechenden Supplikenregister.

gratia lesen und an einen Fehler in der gemeinsamen Quelle unserer Überlieferung denken) vermerkte der Notar in diesem Falle: *non legi, sed dominus talis cardinalis mandavit*, TANGL, KO. S. 66 § 3.

¹ Über deren Wirksamkeit bei dem Vortrag der Petitionen vgl. jetzt auch v. HECKEL (oben S. 3 N. 3) S. 216. 220 ff. In dem Gedicht des Heinrich von Würzburg wird der Notar, der Petitionen dem Papste vorliest, danach *lector* genannt; ein offizieller Titel war das aber nicht. Nach v. 419 ff. dieses Gedichtes soll es bisweilen vorgekommen sein, daß ein Notar Petitionen kassierte, ohne überhaupt Vortrag darüber zu halten. Das war aber, wenn die Angabe überhaupt zutrifft, jedenfalls nur dann möglich, wenn die Petition den vorgeschriebenen Formen des Kanzleibrauches nicht entsprach.

² Zur Zeit der Verfügungen Nikolaus' III. von 1278 (TANGL, KO. S. 72 ff.) waren die Notare noch bei der Ausfertigung von Gnadenbriefen beteiligt und es wird ihnen also wohl auch die Bearbeitung der Gratialsuppliken noch obgelegen haben. Der erste Referendar, den ich nachweisen kann (vgl. jetzt auch v. HECKEL a. a. O. S. 216), mag. P. de Hispania, kommt seit 1301 vor, FINKE, *Acta Aragonensia* 1, 102; *Gesta abbat. mon. S. Albani*, ed. RILEY, 2, 57; GOTTLOB, *Die Servientaxe des 13. Jahrhunderts* S. 175. In der Zwischenzeit wird also die Veränderung in der Geschäftsverteilung erfolgt sein. — Über die Organisation des Amtes der Referendare haben wir wenig genauere Kunde. Am Ende des Mittelalters unterscheidet man bestimmt *referendarii de gratia* und *referendarii de iustitia* oder *referendarii commissionum*; wahrscheinlich ist aber diese Scheidung schon viel älter. Ein Statut Alexanders VI. für die Referendare beider Kategorien aus dem Jahre 1497/98 hat HALLER, *QFIA*, 2, 38 ff., mitgeteilt; es geht zurück auf den Reformentwurf aus der Zeit Sixtus IV., TANGL, KO. S. 380.

³ Über die Entstehung des Amtes und seine Funktionen ist später ausführlicher zu handeln.

⁴ S. unten Kap. XI.

Die zwei ältesten, dem Papste vorgelegten und von ihm signierten Originalsuppliken, die bisher aufgefunden worden sind, stammen aus der Zeit Bonifaz' VIII. und befinden sich jetzt im Archiv der Krone von Aragonien zu Barcelona.¹ Aus der Zeit Urbans V., Gregors XI. und Clemens' VII. sind uns sodann in einer Reimser und einer Pariser Handschrift² eine größere Anzahl von genehmigten Originalsuppliken erhalten.³ Endlich geben auch die Kanzleiordnungen und Kanzleiregeln des 14. und 15. Jahrhunderts manchen erwünschten Aufschluß.

Die Petitionen in Gnadensachen, die vom Papste selbst genehmigt waren, wurden seit dem Pontifikat Benedikts XII., nachdem sie datiert waren,⁴ von dem datierenden Beamten an ein eigenes Bureau, die *registratura supplicationum*, übersandt, das sich im päpstlichen Palaste⁵ befand.⁶ Es stand im 14. Jahrhundert und wohl auch noch im Anfang des 15. unter der Oberleitung des Vizekanzlers; in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts aber war es dem Datarius unter-

¹ Ich verdanke ihre Kenntnis einer gütigen Mitteilung von H. FINKE.

² Ich habe beide Handschriften selbst untersucht und werde an anderer Stelle ausführlichere Mitteilung darüber machen. Einstweilen vgl. über die Reimser Handschrift BERLIÈRE, *Revue Bénédictine* 24, 456 ff.; 25, 19 ff.; über die Pariser Handschrift, die aus Carpentras dahin gekommen ist, LIABASTRE, *Découverte à Carpentras de pièces manuscrites du XIV. siècle provenant de l'archevêché d'Embrun* (Annales de la Soc. d'Études Provençales 1, 168 ff.).

³ Was sonst an Suppliken des 14. Jahrhunderts außerhalb der Register auf uns gekommen ist, entbehrt der päpstlichen Signatur; es sind Suppliken, die zur Einreichung bestimmt waren, aber nicht eingereicht worden sind, oder Abschriften eingereicherter Suppliken, die der Petent zurückbehalten hat. Dahin gehören die im erzbischöflichen Archiv zu Ravenna beruhenden Suppliken des Erzbischofs Pileus etwa von 1371, die TARLAZZI 2, 318 ff. herausgegeben hat. Ein nicht signierter Supplikenrotulus auf Pergament aus der Zeit Clemens' VII. ist als letztes Blatt in die Reimser Handschrift n. 831 eingheftet. Ferner sind Abschriften von Suppliken mit und ohne Signatur von Prokuratoren gesammelt und so auf uns gekommen, vgl. BERLIÈRE, *Analecta Vaticano-Belgica* 1, XIII und SCHWALM, *Das Formelbuch des Heinrich Bueglant* (Hamburg 1910). Aus dem 15. Jahrhundert ist dann eine größere Anzahl von Originalsuppliken erhalten und schon lange bekannt.

⁴ Über die Datierung der Suppliken s. unter Kap. XI.

⁵ So nach der fünften Vita Benedikts XII. (s. unten S. 13 N. 8) und der *Practica cancellariae* von 1494, ed. SCHMITZ-KALLENBERG S. 20, vgl. auch QFIA. 2, 19. Dazwischen soll es 1466 in der Kirche S. Maria in Via Lata gewesen sein, vgl. GOTTLOB, *Aus der Camera apostolica* S. 142 N. 2.

⁶ Eine eigene Amtsordnung für das Supplikenregister hat Innocenz VIII. im Jahre 1480 durch die Bulle „*Etsi de cunctis*“ (TANGL, KO. S. 425) erlassen. Gewisse Verordnungen dafür hatte aber schon Sixtus IV. 1472 getroffen, TANGL, KO. S. 198.

stellt.¹ Hier wurden die Namen der Bittsteller in ein Verzeichnis eingetragen, das im 15. Jahrhundert als *liber de vacantibus* bezeichnet wird.² Nachdem der Petent oder sein Prokurator aus diesem Verzeichnis die Genehmigung seiner Bitte festgestellt hatte, lag es ihm ob, die Registrierung der Supplik zu beantragen, die einer der Schreiber des Bureaus (*clerici* oder *scribentes registri supplicationum*) bewirkte.³ Sobald dann die Registerabschrift von einem der Bureauchefs, die im 14. Jahrhundert den Amtstitel *registratores supplicationum*⁴ führten, im 15. aber gewöhnlich *magistri supplicationum* genannt wurden, mit der Originalsupplik kollationiert war, wurde die letztere dem Vizekanzler übersandt; Benedikt XII. hat für diese Übersendung mit der ein vereidigter Kleriker beauftragt wurde, besondere Vorsichtsmaßregeln vorgeschrieben.

Daß Benedikt XII. auch den Brauch der Registrierung der Suppliken eingeführt hat, berichtet kurz die zweite, ausführlicher die

¹ Vgl. CELIER, Les dataires S. 83 ff.

² Im 15. Jahrhundert wurden die Suppliken demnächst an einer Schnur aufgereiht, wahrscheinlich in der Reihenfolge, in der sie im Bureau des Supplikenregisters eintrafen; vgl. *Practica cancellariae* ed SCHMITZ-KALLENBERG S. 20: *et sunt omnes supplicaciones ligate ad rubeam cordam et signate, quo die venerunt et in quo latere reperiantur*. Das ist, wie schon SCHMITZ-KALLENBERG a. a. O. N. 3 bemerkt hat, die *falsa* oder *filia* von der bei TANGL, KO. S. 389 § 2, S. 405 § 6, die Rede ist. Abgesehen von der Eintragung in den *liber de vacantibus* wurde ein Verzeichnis der an einem Tage genehmigten Suppliken auf einem Blatt an der Wand des Registerbureaus ausgehängt und blieb hier bis zum nächsten Tage, an dem der Papst Petitionen signierte, hängen; vgl. TANGL, KO. S. 394. 413, und dazu SCHMITZ-KALLENBERG a. a. O. N. 4. Ob diese Bräuche auch schon im 14. Jahrhundert bestanden, ist nicht zu sagen. Die Löcher und Fadenreste, die man an den uns erhaltenen Originalsuppliken des 14. Jahrhunderts sieht und von denen BERLIÈRE, *Revue Bénédictine* 25, 35, redet, haben nichts damit zu tun, sondern sind anders zu erklären (s. unten S. 18).

³ Nach der Verordnung Innocenz' VIII. (oben S. 11 N. 6) sollte das binnen drei Tagen nach der Zuweisung (Distribution) der Supplik durch den Bureauchef an den Schreiber geschehen.

⁴ Vgl. BERLIÈRE, *Revue Bénédictine* 24, 462 n. 13. 14, und öfter. Über das Gehalt der *registratores supplicationum palatii* um die Mitte des 14. Jahrhunderts vgl. QFIA. 1, 38. Zuerst scheint es nur einen Registrator gegeben zu haben; im späteren 14. Jahrhundert waren ihrer zwei, und von zweien spricht auch noch die *Practica cancellariae* a. a. O. S. 21; dagegen setzt der Reformentwurf Sixtus IV., TANGL, KO. S. 385 § 39, vier voraus, und auch nach der Konstitution Innocenz' VIII. (oben S. 11 N. 6) sind sicher mehr als zwei anzunehmen (vgl. auch SCHMITZ-KALLENBERG S. 67 N. 4). Ihr zuzufolge scheinen sie wochenweise im Dienst abgewechselt zu haben; der diensttuende wird als *magister ebdomadarius* bezeichnet.

fünfte Biographie dieses Papstes,¹ und man braucht an diesen Angaben nicht zu zweifeln.² Erhalten aber ist uns von seinen Suppliken-

¹ BALUZE, *Vitae paparum Avenionensium* 1, 214. 232. Die fünfte Vita fügt hinzu, daß vorher *ipsae supplicationes praesentabantur per camerarios domini papae aut per alios . . ., unde frequenter quaestus illicitos ab eis fieri contingebat*. Außer durch diesen Mißbrauch mag die Anordnung Benedikts XII. durch die von ihm im Jahre 1335 entdeckte Fälschung der päpstlichen Signatur bewirkt sein, von der Heinrich von Diessenhoven (BÖHMER, *Fontes* 4, 24) berichtet: *papa intellexit, quod quidam de suis familiaribus tam clericis quam laicis petitiones signabant, ut papa, et eas sic signatas cum aliis per papam signatis miscuerunt, et sic cancellariam transibant cum veris petitionibus, quas papa ipse mandavit mense predicto circa festum sancte crucis exaltacionis*.

² Wenn in einem Katalog des Palastarchives zu Avignon von 1594 (DENIFLE, *Die Universitäten des Mittelalters* 1, S. XX) ein Fragment eines Supplikenregisters aus dem ersten Jahre Clemens' V. angeführt wird, so mag das auf Verwechslung mit Clemens VI. beruhen, vgl. BERLIÈRE, *Analecta Vaticano-Belgica* 1, X; und was MUNCH-LÖWENFELD S. 70 als Supplikenauszug aus der Zeit Johanns XXII. anführt, ist nur die Kopie eines schwedischen Supplikenrotulus, wie SCHWALM, *Formelbuch des Heinrich Bucglant* S. XXXVIII, mit Recht bemerkt; es steht dem oben S. 11 N. 3 erwähnten Supplikenrotulus der Reimser Handschrift n. 831 gleich. An der Glaubwürdigkeit der beiden Viten Benedikts XII. ist um so weniger zu zweifeln, als die Angabe der fünften Vita über die Vorsichtsmaßregeln bei der Übersendung in die Kanzlei jetzt durch die Kanzleiregel, die TEIGE, *MIÖG.* 17, 431 n. 9, herausgegeben hat, durchaus bestätigt wird. Wenn BAUMGARTEN, *Von der apostolischen Kanzlei* S. 18, aus einer Supplik von 1343 (ebenda S. 22) gefolgert hat, daß das Registeramt der Suppliken schon vor Clemens VI. bestanden haben müsse, so beruht das auf einem Mißverständnis, das BERLIÈRE, *Analecta Vaticano-Belgica* 5, S. VIII, ausreichend besprochen hat. Einer eingehenden Erörterung bedarf nur die von SCHWALM a. a. O. S. 30 n. 52 veröffentlichte und S. XXXVI ff. (vgl. auch BERLIÈRE, *Analecta* 5 S. X ff.) besprochene Supplik, in der ein ungenannter Dekan, der eine vom Papst signierte Supplik verloren hat, diesen um die Erneuerung der Gratie bittet, über deren Bewilligung der Papst sich *per registrum domini B. Stephani* informieren könne. Wenn diese Supplik in die Zeit Johanns XXII. gehörte, wie SCHWALM wohl deswegen annimmt, weil er den hier genannten B. Stephani mit dem hinfänglich bekannten Notar dieses Namens identifiziert (vgl. über ihn SCHWALM S. 137 ff.), so müßte wohl an Supplikenregister schon vor Benedikt XII. gedacht werden. Denn SCHWALMS Erklärung, daß es sich um eine Art von Privatregister des Notars handle, halte ich für unannehmbar. Als Notar hätte B. Stephani, wenn er nicht zugleich Referendar war, mit Suppliken in Gnadensachen im 14. Jahrhundert amtlich nichts mehr zu tun gehabt (die von SCHWALM, *NA.* 25, 741, mitgeteilten Schreiben an ihn sind keine Suppliken), und von solchen Privatregistern einzelner päpstlicher Kanzleibeamten, wie SCHWALM sie annimmt, wissen wir gar nichts. Ganz irrig ist nämlich, was GÖLLER, *Röm. Quartalschrift* 18, 102, über ein Register des Auditors Hugo Geraldı, das aus der *Audientia litterarum contradictarum* stammen soll, bemerkt, worin SCHWALM S. XXXVII einen ganz parallelen Fall erblickt; Hugo Geraldı war überhaupt nicht *Auditor litterarum*

registern nichts; vielmehr beginnt die uns überbliebene Reihe dieser Bücher erst mit Clemens VI., und sie umfaßt aus der Zeit dieses Papstes und seiner Nachfolger Innocenz' VI., Urbans V., Clemens' VII. und Benedikts XIII. 99 Bände,¹ die nach der Rückkehr der Päpste nach Rom lange Zeit in Avignon geblieben waren und erst spät mit

contradictarium, sondern *Auditor sacri palatii*, und der von GÖLLER besprochene Codex hat nichts mit der *Audientia litterarum contradictarium* zu tun, in der man überhaupt eigentliche Register niemals geführt hat; dagegen ist es hinlänglich bekannt, daß die *Auditores sacri palatii* über jede ihnen zugewiesene *causa* durch ihren Notar ein eigenes Aktenstück, das auch *registrum* genannt wird (TANGL, KO. S. 88 § 25), anzulegen hatten; damit hängen die von GÖLLER besprochenen Aktenstücke zusammen. Auch die Examinatoren der *pauperes clericis*, die nach einer von OTTENTHAL, MIÖG. 34, 366, vgl. BERLIÈRE, *Analecta* 5, XII, angeführten Stelle, *Analecta* 4, 151 n. 344, eigene Register führten, sind keine Kanzleibeamte, und es scheint mir nicht zulässig, aus ihren Registern auf Register der Notare einen Schluß zu ziehen. Ebensowenig aber kann endlich in den Imbreviaturen der Kammernotare Heinrich VII., auf die SCHWALM sich bezieht, irgend eine Parallele zu dem, was er zur Erklärung jener Supplik vermutet, erblickt werden: Imbreviaturen und Registerabschriften sind völlig verschiedene Dinge. Überhaupt aber ist die ganze Erklärung, die SCHWALM für die von ihm besprochene Supplik versucht, an sich unnötig; denn wir sind weder gezwungen, sie in die Zeit Johanns XXII. zu versetzen, noch den darin genannten B. Stephani mit dem bekannten Notar dieses Papstes zu identifizieren. Denn wenn die von SCHWALM als n. 49. 51 gedruckten Suppliken von ihm S. 137 in die erste Zeit Benedikts XII. gesetzt werden, so kann auch n. 52 sehr wohl in die Zeit dieses Papstes fallen; der in der Supplik erwähnte Bischof Johann, der nach dem sechsten Pontifikatsjahr des Papstes (26. Dezember 1339 bis 25. Dezember 1340) verstorben war, könnte Johann von Utrecht (gest. 1. Juni 1341) oder Johann von Lausanne (gest. 15. Februar 1341) sein. Natürlich ist dann weiter auch der in der Supplik genannte B. Stephani nicht als der gleichnamige Notar, sondern vielmehr als ein Supplikenregistrator Benedikts XII. anzusehen; der Name ist so wenig selten, daß gegen solche Annahme nichts einzuwenden ist. Ein Supplikenregistrator B. Stephani begegnet unter Gregor XI. 1371—1375 (BERLIÈRE, *Revue Bénédictine* 25, 43), wird aber mit dem unsrigen nicht identisch sein; dagegen hindert nichts in dem letzteren den Mann zu erblicken, der in einer Urkunde Clemens' VI. von 1345 in dem Vermerk auf dem Bug: *pro B. Stephani infirmo A. de Fractis* genannt wird (RIEZLER, *Vatikanische Akten* S. 805 n. 2227) und also damals Skriptor war. Eine noch andere Erklärung, die auf ein Prokuratorenregister hinweisen würde, hat GÖLLER, *Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch.* Kanon. 1, 388, vorgeschlagen; aber ich glaube nicht, daß an ein solches, dem keine Beweiskraft zukam, überhaupt zu denken ist.

¹ So nach der Zählung KEHRS, MIÖG. 8. 87f., von der die Angaben DENIFLES und PALMIERIS abweichen, während die BERLIÈRES damit übereinstimmt. Außerdem befand sich ein Band des Supplikenregisters Clemens' VI. in der Biblioteca Barberini, die jetzt in den Vatikan gekommen ist, vgl. KEHR a. a. O. S. 102 N. 3.

anderen Archivalien nach Rom überführt worden sind. Supplikenregister anderer Päpste des 14. Jahrhunderts sind noch nicht wieder aufgefunden worden,¹ mit Ausnahme eines Bandes aus der Zeit Bonifaz' IX., der durch ein wunderbares, bisher nicht aufgeklärtes Geschick auf deutschen Boden, in die königliche Bibliothek zu Eichstätt, verschlagen ist.² Dann beginnt die Serie der früher im Archiv der Dataria aufbewahrten, 1892 in das Vatikanische Archiv gebrachten Supplikenregister wiederum mit Martin V.; sie ist mit jenen 99 Bänden des 14. Jahrhunderts zu einer eigenen Archivabteilung vereinigt, die im ganzen für die Periode von Clemens VI. bis Pius VII. nicht weniger als 7011 Bände umfaßt, davon 1121 aus dem 15. Jahrhundert und aus den drei ersten Jahren des folgenden.³ Die Suppliken sind in diesen Registern ihrem vollen Wortlaut nach, einschließlich der päpstlichen Entscheidung und der unter dieser eingetragenen Datierung, kopiert;⁴ gewisse Randvermerke erleichterten die Übersicht, und die Genauigkeit der Abschriften, an denen spätere Korrekturen nur mit höherer Erlaubnis vorgenommen werden durften, scheint sorgfältig überwacht worden zu sein.⁵

Die Supplikenregister der ersten avignonesischen Zeit enthalten, soviel aus den bis jetzt darüber vorliegenden Untersuchungen zu entnehmen ist, nur solche Bittschriften, die vom Papste selbst genehmigt waren. Nicht genehmigte Petitionen wurden in der Regel vernichtet; nur wenn auf einem Blatte oder Rotulus neben genehmigten auch nicht genehmigte Suppliken enthalten waren, wurden diese ganz oder zum Teil mit kopiert, dann aber fast immer durch eine hinzugefügte Bemerkung⁶ als abgelehnt kenntlich gemacht. Sonst konnte es nur

¹ Daß das Supplikenregister Innocenz' VII. schon 1412 verloren war, ergibt sich aus einer Urkunde Gregors XII., BAUMGARTEN, Von der apostolischen Kanzlei S. 51 f.

² Vgl. ERLER, Hist. Jahrbuch 8, 487 ff.

³ Vgl. DENIFLE, Archiv für Literatur- und Kirchengesch. 2, 350; ERLER, Hist. Jahrbuch 8, 487.

⁴ Ein kaum begrifflicher Irrtum ist es, wenn RIEDER, Röm. Quellen zur Konstanzener Bistumsgesch. S. XXV, annimmt, daß erst die Supplikenregistratoren die Bittschriften „in eine einheitliche Form“ gebracht hätten, „die mit der Kürze des Ausdrucks den Inhalt des wesentlichen verband“. — Ein Faksimile aus dem Supplikenregister Clemens' VI. gibt MUNCH, Opslysninger (dänische Ausgabe) S. 73; ein Faksimile aus dem Supplikenregister Innocenz' VI. ist dem oft zitierten Aufsätze KERNs beigegeben.

⁵ Eine Ausnahme machen die Supplikeuregister des Papstes Innocenz VI. oder wenigstens Tom. 28 dieser Register, vgl. LUX, Besetzung der Benefizien (oben S. 11 N. 5) S. 17 f.

⁶ Z. B. *ad istam papa non respondet. oder ista non signata est.*

durch ein Versehen geschehen, daß abgelehnte Petitionen ins Register aufgenommen wurden, und wenn ein solches Versehen vorgekommen war, so wurde das regelmäßig durch eine Randbemerkung¹ konstatiert.

Auch die Suppliken, die der Vizekanzler ohne Vortrag an den Papst von Amts wegen zu genehmigen ermächtigt war (er bediente sich dabei der Formel *concessum*, während der Papst mit *fiat* unterzeichnete),² sind, soviel ich sehen kann, anfangs in der Regel nicht registriert worden. Auf den uns erhaltenen Originalsuppliken aus der Zeit Urbans V. und Gregors XI., auf deren Rückseite die vollzogene Registrierung regelmäßig durch ein R, oft unter Hinzufügung des Buches und des Blattes, auf dem die Registerkopie eingetragen war, verzeichnet wurde, fehlen diese Vermerke ausnahmslos, wenn die Suppliken nicht vom Papste, sondern von dem Vizekanzler signiert waren. Auch in dem Berichte der Vita Benedicti XII. über die Einführung des Brauches der Registrierung ist nur von den durch den Papst selbst genehmigten Suppliken die Rede. Und endlich ist in einem Bande der Supplikenregister Innocenz' VI. eine von dem Vizekanzler mit *concessum* signierte Supplik, die dort auf dessen Befehl eingetragen war, nachträglich kassiert und mit dem Vermerk versehen worden: *cancellata de mandato domini cardinalis, quia non debuit registrari*.³ Schon vor dem Ende des 14. Jahrhunderts aber ist wahrscheinlich die Registrierung auch solcher Suppliken angeordnet worden, doch wurden wenigstens im 15. Jahrhundert die vom Vizekanzler, später auch die von anderen Bevollmächtigten des Papstes genehmigten Suppliken in andere Bände eingetragen, als die vom Papste selbst signierten, so

¹ Z. B. *Non debuit registrari, quia non erat signata* oder *Nota quod ista non erat signata et registrata est ex inadvertencia*.

² Näheres darüber s. in Kap. XI.

³ Vgl. KEHR, MIÖG. 8, 101. Ein zweiter *Concessum*-Eintrag in den Supplikenregistern Innocenz' VI. (KEHR a. a. O.) bezieht sich nicht auf das durch *Fiat* vom Papste selbst erledigte Gesuch, sondern auf eine nachträglich verfügte Veränderung seiner Datierung. Solche nachträgliche Änderungen (*reformationes*) einer vom Papste gewährten *Gratie* werden häufig vom Vizekanzler selbst angeordnet; die Supplik, in der darum gebeten wurde, wurde mit der zu reformierenden zusammengeheftet (s. das Faksimile bei BERLIÈRE, Revue Bénédictine 25, Tafel 2) und mit ihr zusammen registriert. So erklären sich auch die meisten der von BERLIÈRE, Analecta Vaticano-Belgica 1, S. XXIV, angeführten, mit *Concessum* signierten Suppliken in den Registern Clemens' VI.; wahrscheinlich (wegen der Randbemerkung: *correcta in supplicatione per dominum vicecancellarium*); auch der Fall von 1343 n. 448. Bei RIEDER n. 93 findet sich die *Concessum*-Signatur bei einer einzelnen Position eines umfangreichen Rotulus, so daß ihre Registrierung leicht erklärlich ist.

daß nun also zwei Serien von Supplikenregistern nebeneinander her-
 liefen.¹

Nachdem die registrierten Suppliken an die Kanzlei wieder ab-
 geliefert waren, wurden sie an die Abbreviatoren verteilt, die danach
 die Konzepte der Urkunden anzufertigen hatten. Wie wir früher aus-
 geführt haben, erfolgte die Verteilung im 14. Jahrhundert und in den
 ersten Jahrzehnten des 15. durch den Vizekanzler oder seinen Stell-
 vertreter, seit der Organisation der Kanzleiabbreviatoren zu einem
 festen Kollegium, die Pius II. einführte, durch den Distributor dieses
 Kollegiums, nach dessen Aufhebung wieder durch den Vizekanzler und
 seit Sixtus IV. je nach dem Ermessen des Vizekanzlers durch ihn
 selbst oder durch einen damit besonders beauftragten Abreviator.²
 Der Kanzleichef (oder der Distributor) bewirkte die Verteilung, indem
 er einen eigenhändigen Vermerk unter den Text der Supplik setzte.³

¹ Über die Supplikenregister aus dem Ende des 14. und dem Anfang des
 15. Jahrhunderts haben wir bisher nur wenig eingehende Aufklärung erhalten;
 das beste bringt über die Register Eugens IV. das Repertorium Germanicum 1,
 S. XVff. Von den 10 Bänden aus seinem ersten Pontifikatsjahr enthalten acht
 vom Papste mit *Fiat*, 2 vom Kanzleichef mit *Concessum* signierte Suppliken.
 Doch sind die vom Kanzleichef in Gegenwart des Papstes signierten Stücke
 (s. unten Kap. XI) behandelt, wie wenn der Papst selbst sie genehmigt hätte.
 Zwei Serien von Supplikenregistern sind jedoch nach DENIFLE, Die Universi-
 tätén des Mittelalters 1, S. XX N. 44, schon unter Urban V., Clemens VII. und
 Benedict XIII. zu unterscheiden. Worin der Unterschied besteht, sagt er
 weder hier, noch in seiner Ausgabe des Chartularium Universitatis Parisiensis
 oder in seinem Buche La désolation des églises de France, wo er mehrfach
 von den Supplikenregistern redet. Wenn es derselbe ist, den das Repertor.
 Germ. für Eugen IV. feststellt, wären jedenfalls seit dem 4. Jahre Urbans V. auch die
 Concessum-Suppliken registriert worden. Und von einem Bande des Suppliken-
 registers Clemens' VII. konstatiert auch KEHR, MIÖG. 8, 102 N. 2, daß in ihm
 die mit *Concessum* signierten Suppliken in den Vordergrund treten und nur
 ausnahmsweise Gewährungen mit *Fiat* vorkommen.

² S. Bd. 1, 300. Über den Modus der Verteilung im 13. Jahrhundert, als
 es noch keine Kanzleiabbreviatoren gab und die Suppliken noch nicht registriert
 wurden, vgl. Bd. 1, 275. Über den Brauch am Ende des 15. Jahrhunderts vgl.
 die Practica cancellariae ed. SCHMITZ-KALLENBERG S. 22.

³ In den uns erhaltenen Originalsuppliken Urbans V., Gregors XI. und
 Clemens' VII. aus der Zeit des Vizekanzlers Petrus de Monteruco, des Kardi-
 nals von Pampelona, ist der Distributionsvermerk immer von der gleichen
 Hand wie die Concessum-Signatur, also von dem Vizekanzler selbst geschrieben.
 Er lautet *R[ecipe] G. Baronis* (das ist der Name des Abbreviators) *P[etrus] Pam-
 pil[onensis]*. BERLIÈRE, Revue Bénédictine 25, 41, hatte diesen Vermerk falsch
 gelesen und seine Bedeutung mißverstanden; auch KIRSCH, Hist. Jahrb. 14, 588,
 hatte entsprechende Vermerke im Register des Prokurators Sapiti auf Suppliken
 aus der Zeit des Vizekanzlers Petrus von Palestrina in gleicher Weise irrig

Bisweilen wurde den Abbreviatoren nicht die Originalsupplik, sondern eine im Bureau des Supplikenregisters hergestellte und von den Oberbeamten dieses Bureaus beglaubigte Abschrift aus dem Supplikenregister zugewiesen;¹ solche Abschriften wurden dann ganz wie die Originalsuppliken behandelt. Sie wurden den Parteien übergeben, wenn die Originalsupplik verloren war; doch durfte das nach einer Kanzleiregel Clemens' VII. nur mit Genehmigung des Vizekanzlers geschehen.

Die auf Grund der Suppliken angefertigten Konzepte wurden im 14. Jahrhundert an die Suppliken angenäht. An einer Originalsupplik ist uns noch ein Stück des daran befestigten Konzeptes erhalten; an vielen anderen befinden sich noch die Fäden, mit denen die Befestigung erfolgt war oder es sind wenigstens die Löcher sichtbar, durch die einst die Fäden gezogen waren. Reste solcher Fäden befinden sich auch noch an einigen uns erhaltenen Originalkonzepten des 14. Jahrhunderts, von denen noch die Rede sein wird. Am linken Rande der genehmigten Suppliken, oder, wenn in einer Supplik mehrere Bitten enthalten waren, des genehmigten Teiles der Suppliken steht oft der Buchstabe E (in uncialer Form). Ich vermute, daß dies Zeichen von dem Abbreviator nach Anfertigung des Konzeptes hinzugefügt wurde und daß es *expedita* bedeutet.²

Suppliken in reinen Justizsachen wurden der Regel nach nicht

gedeutet. Doch ist der Irrtum schon von BAUMGARTEN und GÖLLER bemerkt und jetzt auch von BERLIÈRE, *Analecta Vaticano-Belgica* 5, S. XV, richtig gestellt worden. — In dem einzigen uns erhaltenen Bande des Supplikenregisters Bonifaz' IX. (s. oben) stehen über und oft auch unter den Abschriften der einzelnen Suppliken Namen am Rande, die ERLER, *Hist. Jahrb.* 8, 492, für die Namen der mit der Abfassung der Konzepte beauftragten Beamten, d. h. also der Abbreviatoren oder der Sekretäre, gehalten hat. Wenn das richtig wäre, so müßte also die Distribution der Suppliken an die Konzipienten schon vor der Registrierung erfolgt und auf den Originalsuppliken vermerkt sein. Diese Annahme aber würde gegen alles verstoßen, was wir über die Geschäftsbehandlung der Suppliken noch am Ausgang des 15. Jahrhunderts wissen. Sicher sind demnach die rechts oben am Rande stehenden Namen nicht auf Abbreviatoren, sondern auf Referendare zu beziehen, die bei der Bescheidung der Petition mitgewirkt haben.

¹ *Sumptum de registro*, vgl. Reg. canc. Greg. XI. 59; Clem. VII. 126; Bened. XIII. 104; Martin V. 70; OTTENTHAL, *Kanzleiregeln* S. 35. 118. 139. 201. In der oben erwähnten Reimser Handschrift sind mehrere solcher Transsumpte erhalten.

² Ähnliches scheint auch BERLIÈRE, *Revue Bénédictine* 25, 43f., anzunehmen.

in die Supplikenregister eingetragen.¹ Wir kannten sie bisher nur aus den Formularen und einer Anzahl von Abschriften, die uns in Prozeßakten erhalten waren und aus denen auch über ihre geschäftliche Behandlung Aufschluß zu erhalten war;² doch ist in den neueren Arbeiten über die Suppliken der Päpste von ihnen nur wenig die Rede gewesen. Um so willkommener ist es, daß in der früher erwähnten Reimser Handschrift sich sechs signierte Originalsuppliken in Justizsachen erhalten haben,³ die uns über ihre Erledigung doch noch manches lehren, was aus dem bisher bekannten Material nicht zu entnehmen war.

Die Bitte war in den Justizsuppliken in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle auf die Bestellung eines päpstlichen delegierten Richters gestellt, der einen Prozeß, sei es in erster, sei es in der Appellationsinstanz, entscheiden oder bei einer nachgewiesenen

¹ Vgl. schon SCHMITZ-KALLENBERG, *Practica cancellariae* S. XIX N. 2. So sagt auch die *Practica cancellariae* von 1549 S. 8: *Nota, quod litterae de iustitia nec nunc nec olim fuerunt registratae*. Doch konnte es vorkommen, daß auf eine als Gratialsupplik gefaßte Eingabe der Papst die Anfertigung eines Justizbriefes anordnete: wenn es sich nämlich um eine Bitte handelte, deren Berechtigung der Papst durch ein Prozeßverfahren festgestellt wissen wollte. Ein Beispiel dafür aus der Zeit Clemens' VI. bei BLISS a. a. O., *Petitions* 1, 81: der Prior von Wenloch erbat gleichzeitig mit anderen Gnaden auch eine Verfügung des Papstes, daß der Bischof von Hereford und andere Visitatoren des Klosters sich mit einer Prokuration begnügen sollten, während sie zwei beanspruchten; darauf entschied der Papst: *Fiant littere iusticie in cancellaria*. Diese Supplik ist dann als eine Gnadensache behandelt und deshalb natürlich registriert worden. Nicht so einfach ist die Registrierung der Supplik des Klosters Salem an Urban V., RIEDER, *Röm. Quellen* S. 79 n. 358, zu erklären. Die Signatur hat wohl nicht der Papst, sondern der Vizekanzler gegeben, da der Signaturbuchstabe fehlt; wahrscheinlich ist aber dem Papst besonderer Vortrag gehalten worden, und so mag die Supplik unter die gleichzeitig signierten Gratialsuppliken gekommen und mit ihnen ins Supplikenregister gesandt sein. Auch ihre Datierung mit einleitendem Datum (s. unten Kap. XI) spricht dafür. Übrigens war die Registrierung der Justizsuppliken im Supplikenregister schon deshalb nicht erforderlich, weil sie in das Register aufgenommen wurden, das die beauftragten Richter über die Prozesse anzulegen hatten (s. oben S. 13 f. N. 4).

² Vgl. z. B. Mecklenburg. UB. 10, 445 n. 7143; 18, 504. 507 n. 10666. Im Hamburger Staatsarchiv habe ich eine Anzahl von Prozeßregistern mit Abschriften von Justizsuppliken kennen gelernt.

³ Eine siebente ist zu Anfang und zu Ende so verstümmelt, daß mit ihr nichts anzufangen ist. Aber auch die anderen sechs sind von BERLIÈRE so unvollständig und zum Teil so inkorrekt herausgegeben, daß ich auf meine demnächstige Edition verweisen muß.

oder nachweisbaren Rechtswidrigkeit Abhilfe schaffen sollte.¹ Außerdem konnte noch, wenn ein Richter bereits delegiert war, um die Erteilung bestimmter Vollmachten oder bestimmter Aufträge an ihn, z. B. um die Erteilung des Auftrages zur Vollstreckung eines Urteils oder zu seiner Verschärfung, gebeten werden. Die Bitte um Delegation von Richtern, der regelmäßig eine Darlegung des Tatbestandes seitens der klagenden oder appellierenden Partei voranging, wird in dem Formularbuch des Kardinals Guala² durch den kurzen Satz: *unde petit indices* wiedergegeben, und ähnlich heißt es in den Formularen des Bonaguida von Arezzo:³ *unde petit causam committi tali etc.*; wahrscheinlich aber hat die volle Formel so gelautet, wie sie schon Buoncompagno von Florenz⁴ wiedergibt: *petit a S. V., quatinus . . . causam . . . committere dignemini*. Im 14. Jahrhundert ist sie viel ausführlicher; es heißt etwa: *N. supplicat (oder pro parte N. supplicatur) S. V., quatenus causam et causas, que vertitur, vertuntur et verti sperantur inter N. ex una parte et N. ex altera (oder: quam et quas movere intendit contra N.) alicui . . . committere dignemini audiendas, decidendas et fine debito terminandas cum emergentibus, incidentibus, dependentibus et connexis*, woran sich dann noch die weitere Bitte um Erteilung besonderer Vollmachten und die Erwähnung der erbetenen Non-obstante-Klauseln anschließen konnten.⁵

Die Bescheidung der Justizsuppliken, die wir kennen, erfolgte wohl schon im späteren 13., jedenfalls im 14. Jahrhundert in der Regel durch den Vizekanzler,⁶ und zwar je nach Lage der Sache, worauf wir zurückkommen, mit oder ohne Einholung der päpstlichen Willensmeinung. Daß der Papst selbst darüber entschied, war natürlich nicht ausgeschlossen; dann scheint aber die Beauftragung eines Richters

¹ Vgl. unten Kap. XI über die an der Kurie geltende Anschauung in bezug auf ihre Kompetenz. — Auf die Fragen des materiellen Prozeßrechtes (Voraussetzungen für die Bestellung zum delegierten Richter u. a. m.) ist hier natürlich nicht einzugehen; sie gehören der Urkundenlehre nicht an.

² S. oben S. 5.

³ MIÖG. 17, 411.

⁴ QE. 9, 151.

⁵ Daß die Formulierung der Bitte auch im 15. Jahrhundert noch wesentlich die gleiche war, zeigt z. B. eine Supplik an Sixtus IV., CHEML, Mon. Habsburgica 1, 366 n. 129. Nur ist hier, was mir in Suppliken des 14. Jahrhunderts noch nicht begegnet ist, der von dem Aussteller gewünschte Kommissar schon in der Supplik selbst bezeichnet.

⁶ Später traten auch hier, wie bei den Gnadensachen (s. unten Kap. XI) Referendare, die zur Signatur besonders ermächtigt waren, ein, vgl. TANGEL, KO. S. 203.

regelmäßig nicht schriftlich, sondern mündlich (*vive vocis oraculo*) erfolgt zu sein.¹ Wurden Richter delegiert, die außerhalb der Kurie amtieren sollten (die Genehmigungsformel lautete dann: *concessum quod committatur in partibus*), so wurde die Supplik ähnlich behandelt, wie das bei Gnadensachen üblich war; nur die Registrierung fiel fort. Der Vizekanzler überwies sie also nach ihrer Genehmigung und Datierung einem Abbreviator zur Anfertigung des Konzeptes, und sie wurde nach Erledigung dieses Auftrages mit dem oben erwähnten Expeditionsvermerke (unzialem E) versehen.² Sollte aber der Prozeß an der Kurie selbst, in der *Audientia causarum* (*Audientia sacri palatii*, *Rota*) verhandelt werden, so wies der Kanzler die Supplik unmittelbar einem der Auditoren zu; der von ihm unter die Supplik gesetzte Bescheid lautet dann: *audiat magister N. et iustitiam faciat*, woran sich unter Umständen, ebenso wie bei einer *commissio in partibus*, noch weitere Vollmachten anschließen konnten. Datiert wurden solche Audiats-Bescheide nicht;³ auch erfolgte keine Überweisung der Supplik an einen Abbreviator und ein Expeditionsvermerk findet sich nicht darauf.⁴ In diesen Fällen wurde also eine eigentliche

¹ Vgl. z. B. Mecklenburg. UB. 18, 252 n. 10411.

² Es ist also nicht ganz zutreffend, wenn SCHMITZ-KALLENBERG, *Practica cancellariae* S. XIX N. 2 meint, bei Suppliken in Justizsachen habe in der Regel die Signatur genügt. Das gilt nur, wie oben im Texte ausgeführt ist, von Kommissionen an die *Auditores sacri palatii*, aber nicht bei Kommissionen *in partibus*. Auch sind ja solche Kommissionsurkunden in großer Zahl bekannt. Erst im 15. Jahrhundert, zumal gegen dessen Ende, kommt es ausnahmsweise vor, daß der Papst statt einer solchen Kommission die signierte Supplik in einem Breve dem Kommissar übersendet und ihre Ausführung befiehlt; vgl. das Breve vom 8. Juli 1475 an den Bischof von Laibach bei CHEML, *Mon. Habsburg.* 1, 366 n. 129. Um einen ähnlichen Fall handelt es sich bei der von Sixtus IV. signierten Supplik, die STEFFENS, *Lat. Palaeographie* Taf. 117 abbildet. Das Stift S. Giorgio in Alga bittet um Aufhebung einer von Paul II. erteilten Kommission. An die genehmigte Hauptbitte schließt sich die weitere: *et quod expediatur in forma brevis cum insertione presentis supplicationis*, die ebenfalls genehmigt wird. Ebenso ist der Supplik an Sixtus IV. um Kassation eines Prozeßverfahrens, die LICHATSCHEW Taf. 15 abbildet, die weitere Bitte: *et per breve S. V.* hinzugefügt, die gleichfalls genehmigt ist; und die Dorsualnotiz (Taf. 16): *introcluso al breve di Sisto IV. sped. sotto di 28. settembre 1475* bezieht sich eben hierauf. Der Grund der Bitte, die auch im Falle von 1475 von dem Impetranten gestellt war, wird Kostenersparnis gewesen sein.

³ Über einen Ausnahmefall s. oben S. 19 N. 1.

⁴ Auf zwei solchen uns erhaltenen Originalsuppliken stehen unten links später gestrichene Vermerke, einmal *impetra ad duas dietas*, einmal *concedenda*. Sie werden von einem Referendar herrühren, der die Entscheidung des Vizekanzlers vorbereitete.

Kommissionsurkunde auf Grund der Supplik überhaupt nicht ausgefertigt; vielmehr wurde, wie wir aus den oben erwähnten Prozeßakten wissen und wie auch aus den Dorsualnotizen der uns erhaltenen Stücke deutlich hervorgeht, die mit dem Audiat-Vermerk versehene Supplik selbst durch einen päpstlichen *cursor* dem vom Vizekanzler bestimmten Auditor im Amtlokal der Rota oder in seiner eigenen Wohnung zugestellt, und das genügte zur Einleitung des Prozesses.¹ Der Auditor ließ die Supplik dann durch einen Notar in dem Spezialregister, das er über jeden ihm überwiesenen Prozeß anzulegen hatte, kopieren.²

Aus dem Umstand, daß genehmigte Originalsuppliken des 14. Jahrhunderts in Gnaden- oder Justizsachen bisher in Empfängerarchiven noch nicht haben nachgewiesen werden können, während eine große Anzahl davon, die offenbar aus der päpstlichen Kanzlei oder aus dem Nachlaß päpstlicher Beamten stammen, uns in den beiden oben erwähnten Handschriften erhalten sind, darf gefolgert werden, daß es damals noch nicht üblich war, die genehmigten Suppliken nach der Ausfertigung der Urkunden deren Empfängern zu überlassen, sondern daß sie bei der Kurie verblieben. Nach Erledigung der Angelegenheit, auf die sie sich bezogen, scheinen sie dann als wertlose Papiere behandelt zu sein.³

Im 15. Jahrhundert dagegen gelangten die signierten Suppliken während der verschiedenen Stadien, die sie bis zur endgültigen Ausfertigung einer Gratialurkunde zu durchlaufen hatten, zu wiederholten Malen in die Hände der Impetranten oder ihrer Prokuratoren; und diese konnten sie, wenn schließlich die Reinschrift an das Siegelamt zur Bullierung abgeliefert oder zur Ablieferung fertig war, von dem Kustos der Kanzlei

¹ Die uns in großer Zahl erhaltenen päpstlichen Erlasse an die Auditoren sind, wenn ich nichts übersehen habe, keine Kommissionen, sondern enthalten Verfügungen in einer bereits vor dem betreffenden Auditor anhängigen Prozeßsache; es sind durchweg Gratialverfügungen. — In der Kanzleiregel Nikolaus' V. n. 29 (OTTENTHAL S. 258) bezieht sich der Relativsatz: *super quibus apostolice littere confecte non fuerint*, nicht, wie OTTENTHAL im Register S. 282 s. v. *commissiones* angenommen zu haben scheint, auf *commissiones*, sondern auf *gratiarum*.

² Einmal steht auf der Rückseite einer Originalsupplik in Justizsachen ein Registraturvermerk, der von dem Notar des Auditors herrühren wird.

³ Die Annahme ERLERS, Hist. Jahrb. 8, 491, daß zur Zeit Bonifaz' IX. die Originalsuppliken in der Kanzlei zu förmlichen Bänden vereinigt und so aufbewahrt worden seien, widerstreitet allem, was wir für die vorangehende und die spätere Zeit wissen, und muß auf einem Mißverständnis beruhen.

gegen eine geringe Gebühr einlösen, um sie zu behalten.¹ Daher kommt es, daß sich aus dem 15. und 16. Jahrhundert eine ganze Anzahl signierter Originalsuppliken in den Archiven der Empfänger erhalten haben.²

Da die päpstliche Bewilligung durch die Genehmigung der Supplik Rechtskraft erhielt, wenn sie auch noch nicht unmittelbar vollstreckbar war, und da das Datum der Supplik, wie wir noch hören werden, für das Datum der daraufhin auszustellenden Urkunde maßgebend war, gleichviel, wann diese geschrieben wurde, so konnte es den Parteien unter Umständen erwünscht sein, nachdem sie die Signierung ihrer Petition erwirkt hatten, die Expedition der Urkunde selbst hinauszuschieben.³ Das muß bereits im 14. Jahrhundert mehrfach vorgekommen sein; denn schon 1365 hat Urban V., um solchen Verzögerungen entgegenzutreten, verfügt, daß von ihm bewilligte Gratien als annulliert gelten sollten, wenn nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach der Signierung die Urkunden darüber erwirkt wären.⁴ Gregor XI. hat diese Frist auf vier Monate verlängert,⁵ und 1418 ist sie von Martin V. auf sechs Monate ausgedehnt worden.⁶ Um diese Zeit muß aber auch schon vielfach der Versuch gemacht worden sein, auf Grund einer genehmigten Supplik allein, also unter Ersparung der Kosten, welche die Ausfertigung der Urkunden veranlaßte,⁷ den Besitz von Benefizien zu erlangen und sogar Prozesse um dieses Besitzes willen einzuleiten. Denn solchen Bestrebungen sind die Päpste seit Martin V. entschieden entgegengetreten, und immer aufs neue wurde durch Kanzleiregeln verboten, auf Grund solcher Suppliken Benefizien in Besitz zu nehmen oder sie zur Einleitung von Prozessen zu benutzen;⁸ alle prozessuali-

¹ *Practica cancellariae* ed. SCHMITZ-KALLENBERG S. 31, vgl. VESTRIUS, In *Romanae aulae actionem et iudiciorum mores introductio* ed. 1574 S. 1^a a.

² Vgl. z. B. die Faksimiles bei ARNDT-TANGL, *Schrifttafeln* 3, 107; STEFFENS, *Lat. Palaeographie* Taf. 117; *Recueil de facsimilés de l'école des chartes* Taf. 67; SCHMITZ-KALLENBERG a. a. O. Taf. 1. Vgl. ferner das „Supplikenkompendium“ aus Montoliveto bei SIENA, LICHATSCHEW S. 126.

³ Vgl. für das folgende SCHMITZ-KALLENBERG, *Practica* S. XIX ff.

⁴ OTTENTHAL, *Kanzleiregeln* S. 21 n. 32.

⁵ Ebenda S. 29 n. 31; Benedikt XIII. (ebenda S. 129 n. 32) läßt die Expedition auch nach vier Monaten auf Spezialbefehl des Vizekanzlers zu.

⁶ Ebenda S. 204 n. 86; vgl. S. 214 n. 116.

⁷ Daß es sich darum handelt, zeigt u. a. der Brief des Kardinals Bessarion, den ČERNÍK, *Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg* 4, 329, mitteilt: *cum ea clausula, quod sola signatura sufficiat, ad evitandum magnas expensas in litterarum expeditione subeundas.*

⁸ Vgl. die Verfügungen Martins V., OTTENTHAL S. 204 n. 86; 214 n. 117; Nikolaus' V., ebenda S. 257 n. 25; 260 n. 39; Sixtus' IV. und Innocenz' VIII., SCHMITZ-KALLENBERG, a. a. O. S. XXI N. 2.

schen Handlungen, die auf Grund von Gnadenbewilligungen vorgenommen würden, über die keine Urkunden ausgestellt seien, hat Nikolaus V. für null und nichtig erklärt.¹

Da also, wo Rechte dritter in Frage kommen konnten, hat man an dem Grundsatz, daß nicht die genehmigte Supplik, sondern nur die ausgefertigte Urkunde vollstreckbar sei, festgehalten, wengleich Mißbräuche nicht immer verhütet sein werden. Dagegen kam es im 15. Jahrhundert² nicht selten vor, daß bei der Bewilligung solcher Gratien, die nur die Bittsteller allein angingen, also bei Indulgenzen, Dispensen und persönlichen Vergünstigungen jeder Art, von der Ausfertigung der eigentlichen Urkunden Abstand genommen wurde. Zu diesem Behuf wurde am Schlusse der Supplik eine Bitte gestellt, die ungefähr so lautete: *et quod presentis supplicationis sola signatura sufficiat absque aliarum litterarum desuper confectione*;³ diese Bitte mußte dann besonders genehmigt werden.⁴ Da also diese Suppliken die Stelle der Bullen selbst vertreten sollten, wurden sie in der Regel nicht auf Papier, sondern auf Pergament geschrieben⁵ und nicht selten prächtig ausgestattet, indem insbesondere die Worte *Beatissime pater*, mit denen sie zu beginnen pflegen, mit buntem Schmucke versehen wurden; ihre Herstellung erfolgte wohl regelmäßig in Rom selbst.⁶ Weil auf Grund solcher Suppliken ebenso wie auf

¹ OTTENTHAL, Kanzleiregeln S. 258 n. 29.

² Die ersten mir bis jetzt bekannten Fälle gehören in die Zeit Eugens IV., vgl. z. B. Repertor. Germanicum 1, 384 n. 2385; ČERNÍK, Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg 4, 334 mit Faksimile auf Taf. IV.; ferner das Faksimile bei LICHTSCHEW S. 126 und unten N. 6.

³ Natürlich kommen kleine Varianten der Formel vor.

⁴ Das geschah entweder durch den Papst mit *fiat* oder durch einen Vertreter mit *concessum*.

⁵ Doch kommt auch Papier vor; vgl. die Supplik an Alexander VI. bei LICHTSCHEW, Taf. 13 und dazu SALOMON, NA. 32, 471 N. 1.

⁶ Zu den ältesten solcher Prunksuppliken gehören die des Klosters St. Lambert zu Altenburg (Fontes rer. Austriacarum 21, 92 n. 83), die von Kloster S. Margarita zu Bologna (LICHTSCHEW Taf. 22) und die von Klosterneuburg (oben N. 2) an Eugen IV. Vgl. ferner die Abbildungen solcher Prunksuppliken des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg an Sixtus IV. und des Herzogs von Jülich an Innocenz VIII., die SCHMITZ-KALLENBERG (Hohenzollern-Jahrbuch 9, 207ff. und Practica cancellariae Taf. 6) herausgegeben und erläutert hat. Beschreibungen anderer Prachtsuppliken geben u. a. LUSCHIN, Mitteilungen der k. k. Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmäler 17 (1872), XLIV (Kloster Göß an Innocenz VIII.); LEHNER, NA. 19, 468ff. (Kloster Inzigkofen bei Sigmaringen an Alexander VI.); SCHMITZ-KALLENBERG, Hohenzollern-Jahrbuch 9, 209 N. 2 (Karl von Geldern an Leo X.). Schmucklos

Grund der früher erwähnten Kommissionen an Auditoren der Rota eigentliche Urkunden nicht ausgefertigt wurden, so wurden sie ebenso wie jene anfangs weder datiert noch registriert;¹ doch verfügte Innocenz VIII. im Jahre 1488, daß die *Confessionalia in forma „Beatissime pater“* (sie gehören zu den signierten Suppliken, von denen wir reden) fortan gleichfalls vom Datar mit einem Datum versehen werden sollten.² Im übrigen scheint es üblich gewesen zu sein, daß die Impetranten solcher Suppliken bald nach ihrem Empfange beglaubigte Abschriften davon herstellen ließen, die natürlich datiert waren.³

Auch an den Höfen weltlicher Fürsten des Mittelalters ist die Einreichung von Bittschriften früh üblich gewesen. Bereits seit dem 8. Jahrhundert enthalten die Formularbücher und Briefsteller Musterbeispiele für die Abfassung solcher Petitionen,⁴ und in den Lehrbüchern der *Ars dictandi* des späteren Mittelalters findet man mehr oder weniger eingehende Anleitungen dazu.⁵ Nicht selten wird auch in den Urkunden der Könige selbst die Einsendung von Bittschriften, auf Grund

sind z. B. die Suppliken des Klosters S. Dorothea zu Wien an Sixtus IV. (ČERNÍK a. a. O. S. 335 mit Faksimile auf Taf. 5) und des Klosters Asbeck an denselben (SCHMITZ-KALLENBERG, *Practica* S. XX N. 3; XXII N. 1. 2).

¹ Eine Ausnahme macht die in der vorigen Note erwähnte Supplik des Klosters S. Dorothea zu Wien von 1472, die datiert ist. Das erklärt sich aus dem Briefe des Kardinals Bessarion, der ihre Signierung erwirkt hat, ČERNÍK S. 329. Der Kardinal hat außer der uns erhaltenen Pergamentsupplik noch eine zweite gleichlautende, auf Papier geschriebene signieren und diese registrieren lassen, damit das Kloster, wenn es doch noch eine Urkunde wünsche, sich diese ausstellen lassen könne; damit die Supplik registriert werden konnte, mußte sie datiert werden, und diese Datierung ist auf beiden Exemplaren der Supplik eingetragen.

² Vgl. SCHMITZ-KALLENBERG, *Practica* S. XXII N. 4.

³ Nur aus solchen Abschriften kennen wir die Suppliken Kaiser Friedrichs III. und Maximilians I. an Sixtus IV., CHEMEL, *Mon. Habsburg.* 1, 324 n. 107; 359 n. 124; 364 n. 128. In einer dieser Abschriften sagt der transsumierende Propst Thomas von Cilli, daß er die signierte Originalsupplik vom Papste selbst erhalten habe. Auch solche Transsumpte wurden bisweilen als Prunkausfertigungen mit reichem Schmucke hergestellt, vgl. die Abbildung der Abschrift einer Supplik an Julius II., ČERNÍK a. a. O. Taf. VI.

⁴ Die ältesten sind Form. Murbacens. 4. 5 aus der Zeit Karls des Großen und vor 800; vgl. auch Form. Bitur. 14.

⁵ Vgl. Buoncompagni, *Notula qua doctrina datur quomodo petitiones imperatoribus et regibus porriguntur* (QE. 9, 154); den Abschnitt *de litteris petitionis* in der sächsischen *Summa prosarum dictaminis* (ebenda 9, 230f.) und in der *Summa dictaminum* des Magisters Ludolf (ebenda 9, 389f.) oder im Baumgartenberger Formularbuch (ed. BÄRWALD S. 35 ff.) usw.

deren sie erlassen sind, erwähnt,¹ und einzelne derartige Suppliken sind uns aus fast allen Jahrhunderten des Mittelalters erhalten geblieben.² Aber die Fälle, in denen man sich so auf schriftlichem Wege an den König wandte, sind in Deutschland, wenigstens in älterer Zeit, doch immer nur Ausnahmen geblieben, und wie das der Natur der hier bestehenden Beziehungen zwischen dem Herrscher und seinen Untertanen entsprach, so blieb es auf deutschem Boden immer die Regel, der zahllose Urkunden aller Zeiten Ausdruck geben, daß wer immer etwas von dem Herrscher zu erbitten hatte, dies ihm in eigener Person vortrug oder allenfalls, wenn er behindert war, durch Boten, zumeist aber in mündlichem Berichte, vortragen ließ. Daher ist es denn auch in Deutschland niemals zu bestimmter Regelung des Petitionswesens gekommen, wie wir sie am päpstlichen Hofe kennen gelernt haben; und nur die sizilianischen Kanzleiordnungen Friedrichs II. und seiner Nachfolger enthalten eine Reihe von Bestimmungen über die Behandlung der eingehenden Bittschriften, die nach den Anordnungen jenes Kaisers³ täglich früh am Morgen und wiederum zur Abendzeit vor

¹ Vgl. Z. B. DM. 4. 9; MÜHLBACHER, Reg.² n. 73. 913. 1531. 1532; St. 2360. 3964.

² Vgl. Bittschrift des Venerius von Grado an Ludwig d. Fr. MG. Epp. 5 (Kar. 3), 314 n. 11. Auszug aus einer Bittschrift an Otto I. in DO. I. 410. Bittschrift der Herzogin Hualderada an die Kaiserin Adelheid, FICKER, Jt. Forsch. 4, 39. Bittschriften des Abtes Erluin von Gembloux aus der Zeit von 962—986 (oder 987), NA. 23, 384 ff. Bittschrift des Abtes Hugo von Farfa an Konrad II., SS. 11, 543; des Bischofs Burchard II. von Halberstadt an Heinrich IV., UB. Bistum Halberstadt 1, 69 n. 98. Petitionen an Friedrich II., WINKELMANN, Acta 1, 600. 601; an Konrad IV. n. 672; an Richard, Hameler UB. 1, 37 n. 51. Petitionen an Heinrich VII., MG. Const. 4, 653 n. 687, 956 n. 924, 958 n. 925, 1088 n. 1049 (in der Fassung ganz nach dem Muster der Suppliken an den Papst); FICKER, SB. der Wiener Akademie 14, 242 n. 86, ferner Auszüge aus anderen Petitionen mit den darauf gefaßten Beschlüssen in dem *Liber propositorum et expeditorum in consilio* bei DÖNNIGES, Acta 1, 51 ff. und Const. 4, 999 ff. n. 958 ff. Auszug aus einer Petition der Stadt Gmund an Sigmund mit darauf geschriebenem Beurkundungsbefehl, LINDNER, Urkundenwesen S. 139 usw.

³ WINKELMANN, Acta 1, 736. — In einer späteren sizilianischen Kanzleiordnung, ebenda 1, 739, wird der zur Empfangnahme der Bittschriften bestimmte Beamte *peticionarius* genannt. Der Bescheid wurde nach dieser, wie nach der Kanzleiordnung Friedrichs II. *in tergo* der Petition vermerkt. Nach der Kanzleiordnung Karls I. von 1268 (ebenda 1, 743) nahm der Protonotar die Bittschriften in Empfang. Ein Auszug derjenigen, welche Gnadensachen betrafen, wurde in französischer Sprache auf einen Rotulus geschrieben und dem Könige vorgelegt. *In tergo* der Petitionen wurde vermerkt, von welchem Bureau sie zu bearbeiten seien. Nach der Kanzleiordnung von 1272 (ebenda 1, 745) empfing nicht mehr der Protonotar, sondern ein vom König bestimmter Beamter die Bittschriften und sandte sie entweder direkt oder nach einem Vortrage vor dem Könige an den Protonotar.

dem Hause der Kanzlei in Empfang genommen, demnächst an drei Wochentagen in der Kanzlei verlesen und sodann der weiteren Geschäftsbehandlung zugeführt werden sollten.

Auf diese Geschäftsbehandlung, die wenigstens im späteren Mittelalter wie an der päpstlichen Kurie so auch im sizilianischen Reich, je nach der Natur der Angelegenheit, um die es sich handelte, in verschiedenen Bureaus und nach bestimmten, uns zum Teil erhaltenen Instruktionen erfolgte, kann hier im allgemeinen nicht weiter eingegangen werden; nähere Ausführungen darüber würden zu Auseinandersetzungen über die Geschichte der mittelalterlichen Verwaltungsorganisationen führen, die außerhalb des Rahmens dieses Werkes liegen. Nur einige der dabei in Betracht kommenden Fragen sind doch auch für die Urkundenlehre von so erheblichem Interesse, daß ihre Erörterung nicht umgangen werden kann.

Wie im langobardischen,¹ so war es auch im fränkischen Reiche von jeher üblich, daß alle, die den König um Bestätigung oder Anerkennung eines Rechtes ersuchten, das sie durch Urkunden, sei es seiner Vorgänger für sie selbst oder ihre Vorgänger, sei es anderer Personen, erworben hatten, diese Urkunden selbst vorlegten. Schon die ältesten uns erhaltenen Merovingerdiplome bieten Belege für diesen Brauch. So legte 625 der Abt Dodo von St. Denis Chlothar II. eine Schenkungsurkunde vor, deren Bestätigung er wünschte;² so bestätigte Childerich II. dem Kloster Stablo Schenkungsurkunden seines Vorgängers Sigibert II., die ihm vorgelegt waren;³ so produzierte 687 der h. Bertinus dem Könige Theuderich III. alle Schenkungsurkunden für das von ihm begründete und nach seinem Namen benannte Kloster, um eine Bestätigung seiner gesamten Besitzungen zu erlangen;⁴ so der Bischof Papolenus 692 dem König Chlodwig III. einen Tauschvertrag, den sein Vorgänger Remaclus mit König Childerich geschlossen hatte.⁵ Ebenso setzen schon die ältesten merovingischen

¹ Vgl. CHROUST, Untersuchungen über die langob. Königs- und Herzogsurkunden S. 65f.

² DM. 10. K. PERTZ' Regest dieser Urkunde ist verkehrt; von einer vorübergehenden Anerkennung der Schenkung durch König Dagobert ist in dem Diplom nicht die Rede; vielmehr ist der darin erwähnte *inluster vir Daobertus* der Sohn Baddos und der Aussteller der vorgelegten Donationsurkunde; vgl. SICKEL, Monumenta Germaniae historica. Diplomatum Tomus I besprochen S. 38ff., und die Restitution des im Original arg verstümmelten Textes bei HAVET, Oeuvres 1, 227 N. 6.

³ DM. 27. 29.

⁴ DM. 56.

⁵ DM. 62.

Formulare für Bestätigungsurkunden über Immunitätsverleihungen, Schenkungen usw. die Vorlegung der Urkunden, die bestätigt werden sollten, voraus.¹ Und daß der gleiche Brauch bis ins späteste Mittelalter galt, lehren nicht bloß zahllose Beispiele, die jede größere Urkundensammlung bietet,² sondern auch ausführliche Nachrichten darüber liegen vor.³ So ließ sich König Sigmund⁴ im Jahre 1418, als die Stadt Frankfurt die Bestätigung eines ihr von Karl IV. verliehenen Privilegs erbat, zunächst eine beglaubigte Abschrift davon aushändigen und diese genau prüfen, begnügte sich dann aber nicht damit, obwohl in jener Zeit authentischen Kopien zumeist voller Glaube geschenkt zu werden pflegt, sondern verlangte sogar das Original jener Urkunde zu sehen, dessen Vorlegung dann freilich der Rat der Unsicherheit der Straßen wegen verweigerte und an dessen Stelle er noch ein zweites Transsumpt einsandte.

Die so eingereichten Urkunden wurden vom König eingesehen und vor ihm verlesen;⁵ eine Förmlichkeit, die sich bisweilen sehr in die Länge gezogen haben muß, da es sich häufig um eine größere Zahl von Dokumenten handelte,⁶ und der sich doch selbst Herrscher, die der lateinischen Sprache nicht mächtig waren, wie Konrad II., nicht entzogen.⁷ Nur selten erfahren wir, abgesehen von den in

¹ Form. Marc. 1, 4. 16. 17. 31.

² Das gilt nicht bloß von königlichen, sondern nicht minder auch von den Urkunden anderer Aussteller, namentlich geistlicher und weltlicher Fürsten. Belege dafür aus dem östlichen Deutschland s. bei Posse, Privaturkunden S. 81 N. 3. Aus Mainz Nass. UB. 1, 64 n. 123 (vgl. FICKER, BzU. 1, 273); 1, 68 n. 127; 1, 78 n. 138; 1, 96 n. 166; 1, 167 n. 229; 1, 285 n. 417 usw. Aus Trier BEYER 1, 428 n. 371; 1, 558 n. 504; 1, 571 n. 515; 1, 642 n. 584; 1, 698 n. 639 usw. Aus Bayern (Herzogtum) QE. 5, 74 n. 34. Aus Schwaben (Pfalzgraf von Tübingen) Wirttemb. UB. 2, 202 n. 418; (Bischof von Konstanz) ebenda 2, 265 n. 468. Die Beispiele lassen sich beliebig vermehren.

³ Von den im Nachlaß Heinrichs VII. erhaltenen Abschriften von Urkunden, die dem Könige zur Bestätigung vorgelegt wurden, ist schon Bd. I S. 174 die Rede gewesen. Besonders interessant ist der Rotulus des Bischofs von Genf, auf dessen Rückseite seine Petition geschrieben ist, MG. Const. 4, 653 n. 687 mit N. 1.

⁴ Vgl. die Korrespondenz Heinrichs von Gelnhausen mit dem Frankfurter Rat bei JANSSEN 1, n. 564. 567. 568.

⁵ Merovingische Beispiele: DM. 10: *inspecta donatione*; 12: *inspecta pactione*; 56: *inspecta ipsa instrumenta*. — Verlesung: Form. Marc. 1, 4. 17. 31. DM. 27. 45. 55. 58. 62 usw. — In späterer Zeit wird die Besichtigung durch die Formel: *obtutibus nostris obtulit* oder ähnlich ausgedrückt.

⁶ DM. 58 drei, DM. 61 vier, DM. 85 mindestens sechs Präzepte.

⁷ Vgl. Chron. Casauriense ad a. 1027, MURATORI, SS. 2^b, 844: *imperator privilegia et chartas coram se legi fecit*. Auch Otto I. wird das nach DO. I.

diesem Zusammenhang nicht weiter zu erörternden Fällen, in denen die Urkunden in einem formellen hofgerichtlichen Prozeßverfahren produziert wurden, etwas Näheres darüber, wie man sich Gewißheit über die Echtheit der vorgelegten Dokumente zu verschaffen suchte. Handelte es sich um Königsurkunden, so wissen wir schon, daß in älterer Zeit auf die Unterschrift des Königs besonderes Gewicht gelegt wurde;¹ in einer Anzahl der oben angeführten Formulare und Diplome aus der Merovingerzeit wird bemerkt, daß sie von der Hand des ausstellenden Herrschers unterschrieben seien; später wird wohl in gleicher Weise das „bekannte Siegel“ des Ausstellers betont.² Gewiß ist aber, daß in zahlreichen Fällen die Prüfung eingereichter Dokumente nur sehr oberflächlich gewesen sein kann; das beweisen die zahlreichen Falsifikate, die als echt anerkannt und bestätigt worden sind. Und es ändert daran nichts, daß nicht selten über die Frage, ob eine Bestätigung erteilt werden sollte, ein Rechtsspruch der um den König versammelten Großen eingeholt worden ist;³ die Urteiler waren zu einer sachkundigen Kritik zumeist gewiß noch weniger befähigt, als etwa der König selbst oder die Beamten seiner Kanzlei, wenn ihnen überhaupt die Frage der Echtheit der vorgelegten Urkunden und nicht bloß die andere, ob das dadurch begründete Recht anzuerkennen sei, vorgelegt worden ist. In der Regel scheint man mit der Vertrauensseligkeit, die dem Mittelalter überhaupt eigen war, derartigen Dokumenten, wofern nicht ihre Echtheit von einer Gegenpartei ausdrücklich bestritten und dadurch eine kontradiktorische Verhandlung notwendig gemacht wurde, ohne irgend eine eingehende Prüfung Glauben geschenkt zu haben.⁴ Und nur vereinzelt und verhältnismäßig spät

86, vgl. auch DD. O. I. 169. 367, vor ihm zu Frankfurt verlesene Privileg Ludwigs des Frommen kaum völlig verstanden haben. Daß aber auch später noch der Brauch der Verlesung gilt, beweist (eins von vielen Beispielen) die Urk. Rudolfs von Habsburg für Fulda von 1289 (DRONKE n. 843), in der acht Privilegien karolingischer und ottonischer Zeit als *coram nostra maiestate perspecta, lecta et intellecta* bestätigt werden. Bisweilen mögen dabei die Urkunden ins Deutsche übersetzt worden sein, wofür *exponere* der technische Ausdruck ist; vgl. St. 2961 von Heinrich IV. (*lectis et expositis in audiencia cunctorum omnibus testamentis signatis a Pippini regis tempore*), St. 3624 von Friedrich I. (*recitari et exponi iussimus*). — Beispiele für Verlesung aus dem Sizilianischen Reiche bei K. A. KERR S. 120 N. 3.

¹ Vgl. Bd. I, 688.

² Bd. I, 691 f.

³ S. darüber im folgenden Kapitel.

⁴ Doch ist z. B. nach DO. I. 163 trotz vorgelegter Urkunden noch Zeugenbeweis erhoben worden, ehe auf Grund davon Bestätigung und Restitution verfügt wurde.

begegnen Zeugnisse, die auf ein gewisses, freilich bisweilen ebenso kritikloses Mißtrauen schließen lassen. Wenn es z. B. nach einem Diplom Friedrichs II. von 1222,¹ dem die Leute von Capo d'Istria eine Urkunde Konrads II. zur Bestätigung vorgelegt hatten, in dessen Kanzlei ungebräuchlich war, so alte Privilegien überhaupt zu konfirmieren,² so mag der Grund davon der gewesen sein, daß die Prüfung der Echtheit um so schwieriger wurde, je älter das zu prüfende Dokument war oder zu sein vorgab. Sonst aber kommen höchstens vereinzelte Fälle der Art vor, und eine allgemeine Geschäftspraxis, wie sie nach jenem Zeugnis am Hofe Friedrichs II. bestanden haben soll, ist für die Kanzleien anderer Könige nicht zu erweisen.

Auch in dieser Beziehung übertraf die Geschäftsgebarung bei der päpstlichen Kurie an Ordnung und Bestimmtheit diejenige der weltlichen Kanzleien des Mittelalters. Daß auch bei ihr die Einreichung der Dokumente, um deren Bestätigung gebeten wurde, mochten es nun Urkunden früherer Päpste oder anderer Personen sein, seit den ältesten Zeiten hergebracht war, ist zweifellos,³ wengleich der Kontext der Papsturkunden nicht so häufig wie der der königlichen diese Vorlegung ausdrücklich erwähnt.⁴ Wenigstens in den Fällen nun, in denen es sich um die Bestätigung älterer Papstprivilegien handelte, besaß die Kurie in ihren Registerbüchern ein Mittel zur Kontrolle, wie es der königlichen Kanzlei fehlte; und wenn Grund zum Mißtrauen vorhanden war, wird man gewiß nicht unter-

¹ WINKELMANN, Acta 1, 218 n. 236.

² *Licet apud nos et in curia nostra inusitatum sit, huiusmodi antiqua privilegia renovare, vobis tamen et de solita benignitatis nostre gratia duximus confirmandum.* — Streng durchgeführt ist der Grundsatz übrigens auch unter Friedrich II. nicht, wengleich unter ihm seltener als unter anderen Herrschern Bestätigungen ganz alter Urkunden vorkommen. Aber, um nur ein Beispiel für das Gegenteil anzuführen: 1230 konfirmiert und inseriert Friedrich dem Bischof von Triest eine Urkunde Lothars von Italien von 948, WINKELMANN, Acta 1, 279.

³ Das ergibt schon der auch hier häufig vorkommende, wörtliche Anschluß der Nachbildungen an die Vorurkunden; vgl. aber auch unten Kap. XI über die Verwendung der Vorurkunden als Konzepte für Bestätigungen.

⁴ Aus dem 13. Jahrhundert sind interessant die Erwähnungen älterer eingereichter Privilegien durch Innocenz IV., MARINI S. 9, und Gregor IX, vgl. KRABBO, MÖG. 25, 275 ff.; MARINI S. 32 usw. MARINI S. 50. 52 sind Fälle, in denen, da die Originale nicht nach Rom gesandt werden konnten, anderweite Untersuchung derselben angeordnet wird. In einer der oben S. 11 N. 3 erwähnten ravennat'schen Suppliken des 14. Jahrhunderts bittet der Erzbischof um wörtliche Insertion der Privilegien *que in cancellaria vestra duxerit exhibenda.*

lassen haben, sich dieses Mittels zu bedienen.¹ Waren die Registerbücher der Päpste, welche die zu konfirmierenden Privilegien ausgestellt hatten, nicht mehr erhalten, so versagte allerdings dies Mittel, und die päpstliche Kanzlei war dann in derselben Lage, in der sich in derartigen Fällen die königliche befand. Aber statt des hier wenigstens unter Friedrich II. eingeschlagenen Weges, die Bestätigung ganz alter Privilegien überhaupt auszuschließen, bediente sie sich eines anderen; sie beschränkte seit dem 13. Jahrhundert derartige Konfirmationen vielfach ausdrücklich auf eine einfache Transsumierung der vorgelegten Urkunden und fügte eine Klausel hinzu, die verhindern sollte, daß die Transsumierung einer etwaigen Anfechtung der vorgelegten Urkunden entgegengehalten werden könne.²

In zahlreichen Fällen konnte die vor den König oder den Papst gebrachte Bitte, mochte sie nun durch die Vorlegung älterer Urkunden unterstützt sein oder nicht, von ihnen ohne weiteres und ganz nach eigenem Ermessen erfüllt oder abgelehnt werden. Aber das war nicht immer der Fall, und insbesondere, wenn die Erfüllung der Bitte die Rechte dritter Personen berührte, pflegte man deren Hinzuziehung nicht zu umgehen. Bei der päpstlichen Kurie bestand, wie wir schon wissen, zu diesem Zwecke seit dem 13. Jahrhundert ein eigenes Bureau — die *Audientia litterarum contradictarum*³ —, in dem Gelegenheit zum Einspruch gegen die Aushändigung der ausgefertigten Urkunden an die nachsuchende Partei gegeben war. Etwas Ähnliches sieht die Kanzleiordnung Friedrichs II. vor, indem sie bestimmt, daß alle in Angelegenheiten von Privatpersonen ausgefertigten Urkunden an drei Wochentagen öffentlich in der Kanzlei verlesen werden sollen und daß hier zum Einspruch dagegen Gelegenheit gegeben werden soll.⁴ Daß aber auch unter den Vorgängern und Nachfolgern Friedrichs II. Einrichtungen dieser Art bestanden hätten, ist nicht überliefert. In Deutschland wie in Italien wird dagegen sehr häufig und in Urkunden

¹ Beispiele von Fällen, in denen auf die Register rekuriert worden ist, gibt DELISLE, *Mém. sur les actes d'Innocent III.*, BEC. 19 (1858), 15.

² Nur diesen Sinn kann die Klausel: *Nolumus tamen per hoc ius aliquod novum acquiri monasterio memorato, sed antiquum sibi tantummodo conservari* haben (vgl. z. B. MARINI S. 57); auf den Rechtsinhalt der konfirmierten Urkunde kann sie nicht gehen, da die Konfirmation ohnehin nur eine wörtliche Wiederholung davon gibt.

³ Vgl. Bd. 1, 281 ff.

⁴ WINKELMANN, *Acta* 1, 736: *Littere super negociis privatorum impetrate legentur singulis diebus Martis, Iovis et sabbati in hora vespertina publice in cancellaria, et si apparuerit contradictor, contradictionis eidem copia non negetur.*

aller Zeiten, wenigstens nach der merovingischen Periode, auf ein vorhergegangenes gerichtliches Verfahren Bezug genommen,¹ in dem über Rechtsfragen, die bei den Verhandlungen über die Ausstellung einer Urkunde in Frage kommen konnten, entschieden worden ist.²

Wichtiger jedoch als die untereinander sehr verschiedenartigen Fälle, in denen die mangelnde Zustimmung einer Person oder Partei, in deren Rechtssphäre die Verfügung des Königs eingriff, durch richterlichen Spruch ergänzt oder ersetzt wurde, sind diejenigen, in denen ein solcher Konsens³ freiwillig erteilt und, daß dies geschehen, im Kontext der Urkunde erwähnt wurde. Insbesondere bei gewissen Arten von Rechtsgeschäften ist eine solche Erwähnung so regelmäßig, daß sie geradezu als ein Merkmal der darüber ausgestellten Urkunden bezeichnet werden kann.⁴

Hierhin gehören zuerst die Urkunden, durch die der König in kirchliche Angelegenheiten eingriff, insbesondere und zunächst die — im engeren Sinne so genannten — Privilegien, durch welche die Beziehungen zwischen Klöstern und Bischöfen geregelt oder, genauer

¹ In der Merovingerzeit pflegte man in solchen Fällen meist eine eigentliche Gerichtsurkunde auszustellen, ohne daß noch ein weiteres Diplom erteilt wurde.

² Beispiele aus dem 9. Jahrhundert SICKEL, Acta 1, 65; aus dem 10. Jahrhundert DO. I. 367. 392 (Echtheit von LÄCHNER bestritten, doch wohl aufrecht zu erhalten). 419; aus dem 11. Jahrhundert DD. H. II. 302. 364. DK. II. 100. St. 2882; aus dem 12. Jahrhundert St. 3963^a. Die Zahl dieser Belege wäre leicht zu vermehren.

³ Zur Lehre vom Konsens vgl. jetzt besonders FICKER, Vom Reichsfürstenstande 2, 68 ff.

⁴ Einzelfälle, in denen der Konsens eines Beteiligten erwähnt wird, wie z. B. DK. I. 2, DK. II. 101, St. 2182, kommen natürlich in verschiedenster Weise zu allen Zeiten vor, können aber hier nicht weiter berücksichtigt werden. Zu ihnen gehört auch der Konsens des Papstes in DO. I. 410, der wohl nur, da dieser gerade mit dem Kaiser zusammen war, aus einer Art von Höflichkeit eingeholt wurde. — Ebenso kann nur hier in der Anmerkung an den auf rein privatrechtlichen Grundsätzen beruhenden Konsens der Erben zu Veräußerungen von Immobilien durch den Erblasser erinnert werden; vgl. HEUSLER, Institutionen des deutschen Privatrechts 2, 54 ff.; GIERKE, Deutsches Privatrecht 2, 785 ff., und die dort zitierte Literatur. In Privaturkunden wird dieser „Erbenlaub“ sehr oft erwähnt; in Königsurkunden nur vereinzelt und erst seit der Zeit, da man bestimmter das Hausgut des Königs, dessen Veräußerung unter Umständen eines solchen Konsenses bedurfte, von dem Reichsgut zu unterscheiden begann. Das erste mir bekannte, sichere Beispiel ist DK. II. 199 vom Jahre 1033; Konrad II. und seine Gemahlin schenken ein Erbgut der letzteren mit Zustimmung ihrer Söhne, des Königs Heinrich III. und des Herzogs Hermann von Schwaben, an Würzburg. Vielleicht aber gehört schon in DH. I. 20 der Konsens Ottos hierher.

ausgedrückt, die Episkopalgewalt zugunsten der Klöster eingeschränkt wurde.¹ In der Merovingerzeit ist die älteste derartige Königsurkunde, das Privileg Dagoberts I. für Resbach von 635, vor der entsprechenden bischöflichen Urkunde erlassen, der Konsens des Bischofs also erst nachträglich eingeholt worden.² Aber schon die zweite, das Privileg Chlodwigs II. für St. Denis von 653, stellt sich selbst nur als eine Konfirmation der bischöflichen Urkunde dar und ist außer von dem Diözesanbischof selbst noch von einer großen Anzahl anderer geistlichen und weltlichen Großen, die sich zum Teil ausdrücklich als Konsentienten bezeichnen, unterschrieben worden.³ Wie dieser Brauch sich in der Karolingerzeit erhalten hat und der Konsens des unmittelbar beteiligten Diözesanbischofs und seiner geistlichen Amtsgenossen sowie anderer Großen in derartigen Privilegien häufig erwähnt und bisweilen auch durch Unterzeichnung seitens der Zustimmenden zum Ausdruck gebracht wird,⁴ so kommen einzelne derartige Fälle noch bis ins 12. Jahrhundert hinein vor. So ist die Privilegierung des Nonnenklosters Drübeck 980 von Otto II. mit Zustimmung des Diözesanbischofs Hildward von Halberstadt, des Markgrafen Dietrich, eines Grafen Wieher und anderer Beteiligter verfügt und seine Exemption 1004 von Heinrich II. mit Zustimmung des Bischofs Arnold bestätigt worden.⁵ Oder so hat Heinrich IV. 1089, als er der neugegründeten Kirche von Weißen-St. Peter gewisse Freiheiten verbriefte, sich dafür zuvor der Einwilligung des Bischofs von Regensburg und der bei der Angelegenheit gleichfalls beteiligten Äbtissin von Obermünster versichert.⁶

Damit aber hängt es nun zusammen, daß überhaupt bei der Regelung geistlicher Angelegenheiten durch den König, insbesondere auch bei den auf Stiftung und Dotierung sowie auf Verlegung von Bistümern und Klöstern bezüglichen Anordnungen die Zustimmung

¹ Vgl. SICKEL, BzD. 4; Acta 1, 65 f.; LÖNING, Kirchenrecht 2, 364 ff. 381 ff.

² Vgl. DM. 15 (dazu KRUSCH, NA. 25, 134 N. 1); PARDESSUS n. 275 (dazu, gegen LEVILLAIN, KRUSCH, NA. 31, 363 ff.).

³ DM. 19. — Indem einzelne Sätze späterer Immunitäten für St. Denis einer Privilegienkonfirmation nachgeschrieben sind, ist in erstere auch die Erwähnung des Konsenses mit übernommen worden, die aber, wie SICKEL, Acta 1, 66, mit Recht bemerkt, sachlich bedeutungslos ist.

⁴ Beispiele bei SICKEL a. a. O., vgl. unten Kap. XII.

⁵ DO. II. 225; DH. II. 82.

⁶ St. 2894: *talem libertatem a praedicto episcopo O. et ab abbatisa Haxecha eis acquisivi.* — Ein Beispiel aus dem 12. Jahrhundert ist St. 3381, Exemption von Kloster Kumburg: *consentiente per omnia et astipulante nobis in hac causa dilecto nostro Embrichone Wirxeburgensi episcopo.*

geistlicher und weltlicher Großen eingeholt und in den betreffenden Urkunden erwähnt zu werden pflegte. Wie die Stiftung des Klosters Corvey mit Zustimmung der Getreuen Ludwigs des Frommen erfolgt ist,¹ so erwähnt Otto I. bei der Foundation von St. Moritz zu Magdeburg den Beirat der um ihn versammelten Bischöfe des Reichs,² und bei einer Zehntenschenkung für dasselbe Kloster gedenkt er der Zustimmung des Halberstädter Klerus und des Erzbischofs Friedrich von Mainz, sowie des Rates anderer Getreuen.³ Mit besonders ausführlichen Wendungen wird diese Zustimmung in den zahlreichen Urkunden Heinrichs II., welche die Gründung und Dotation des Bistums Bamberg betreffen, zum Ausdruck gebracht,⁴ und noch die Bestätigung dieser Gründung durch Konrad II. ist nicht ohne Konsens der Großen erfolgt.⁵ Derselbe Kaiser holte die Genehmigung aller am Hofe anwesenden Getreuen ein, als er die Gründung des Klosters St. Martin zu Minden bestätigte⁶ und über die unter ihm vollzogene Verlegung des Bistums Zeitz nach Naumburg ist eine eigene Zustimmungsurkunde des Papstes nachgesucht worden, aus der sich zugleich die Mitwirkung des Erzbischofs von Magdeburg bei dieser Angelegenheit er-

¹ MÜHLBACHER, Reg.² n. 923. 924: *cum consensu fidelium nostrorum*.

² DO. I. 14: *consiliantibus nobis episcopis, qui in praesenti erant* (folgen zehn Namen). *Consilium* ist in diesem Falle und sonst mehrfach gleich *consensus*, während es in anderen Fällen gebraucht wird, um die unten zu besprechende Intervention auszudrücken. Vgl. auch die Stiftungsurkunden für Brandenburg und Havelberg DO. I. 76 (interpoliert, aber an der hier in Betracht kommenden Stelle echt), 105 und DO. I. 366 über die Errichtung des Erzbistums Magdeburg.

³ DO. I. 79.

⁴ St. DH. II. 144ff.: *Romana auctoritate atque venerabilis Heinrici Wirzburgensis episcopi consensu ac pari communique omnium nostri fidelium tam archiepiscoporum quam episcoporum abbatumque nec non ducum et comitum consultu decretoque*. Vgl. auch DH. II. 98 (betreffend die Gründung der Stifter St. Nicolaus und St. Adalbert zu Aachen und ihr Verhältnis zum Marienstift): *consilio et consensu principum ducum videlicet episcoporum et comitum*. Das Fehlen eines derartigen Konsenses des Bischofs von Halberstadt bei der Gründung von Merseburg durch Otto I. wird 981 als Grund für die Kassierung der Maßregel benutzt, vgl. JAFFÉ-L. 3808 und das Synodalprotokoll, UB. Bistum Halberstadt 1, 31 n. 47, dazu UHLIRZ, Gesch. d. Erzbistums Magdeburg S. 54. 88ff.; Jahrb. Ottos II. S. 160 N. 27.

⁵ DK. II. 206: *consensu cunctorum fidelium nostrorum*.

⁶ DK. II. 192: *cum consensu omnium nostrorum fidelium, qui tunc temporis ibi affuerunt*. — Vgl. noch St. 2882 vom J. 1086 über die Vereinigung des Otmützer Bistums mit dem Prager.

gibt.¹ Und ebenso hat Heinrich III. 1040 und 1043 bei der Bestätigung der Stiftungen des Klosters Überwasser zu Münster und des Stiftes St. Moritz zu Minden den Konsens der um ihn versammelten Großen erwirkt.² Es wird nicht nötig sein, die Beispiele für den so nachgewiesenen Brauch zu häufen, und solche aus der Zeit nach Heinrich III. anzuführen, erscheint untunlich, weil seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts der hier besprochene Konsens sich vielfach schwer von einem anderen, allgemeineren Zustimmungsrecht der Fürsten unterscheiden läßt.³

Unter den vor dieser Zeit ausgestellten Urkunden der Könige über weltliche Angelegenheiten, die einen Konsens erwähnen, tritt besonders eine Gruppe in den Vordergrund:⁴ die schon früher⁵ besprochenen Diplome, durch welche einzelnen Personen oder Kirchen der Wildbann, d. h. das durch den königlichen Bann geschützte, ausschließliche Jagdrecht nicht nur auf ihrem eigenen Grund und Boden, sondern auch auf fremdem Grundbesitz oder in der gemeinen Mark, in der dies Recht bisher den Markgenossen gemeinsam zugestanden hatte, gewährt wird. Solche Urkunden, durch die also Waldgebiete zu Forsten⁶ gemacht wurden, erwähnen seit der Zeit Ottos II.⁷ fast durchweg die

¹ JAFFÉ-L. 4087: *inclinati precibus . . confratris nostri H. Magdeburgensis archiepiscopi*. — Vgl. noch DO. II. 114, Verlegung des Klosters Thankmarsfelde nach Nienburg mit Zustimmung von zwei Erzbischöfen und sechs Bischöfen, darunter dem von Magdeburg.

² Für St. Moritz vgl. St. 2238: *cum consensu ceterorum fidelium nostrorum, qui tunc temporis affuerunt*. Das Diplom für Überwasser ist nicht erhalten, aber eine Aufzeichnung des 11. Jahrhunderts (WILMANS-PHILIPPI 2, 250) bezeugt, daß die Bestätigung erfolgt sei: *consentiente et collaudante regni principatu*.

³ Doch gehören einzelne Fälle späterer Zeit noch bestimmt hierher, so z. B. St. 3458, betreffend die Kirche zu Hagenau: *ex consensu Burchardi Argentinensis episcopi, in cuius diocesi prenommatum castellum Hagenowe situm est*; St. 4123 betreffend Kloster Herbrechtingen mit Zustimmung des Bischofs von Augsburg usw.

⁴ Vgl. für das folgende WAITZ, VG. 4, 129 ff. 8, 268 ff.; SCHRÖDER, Rechtsgeschichte³ S. 547 ff.; W. SICKEL, Zur Geschichte des Bannes (Marburger Rektoratsprogramm 1886) S. 41 ff.; THIMME, AfU. 2, 101 ff.

⁵ Bd. I, 58 f.

⁶ Über die Entwicklung der Bedeutung des Wortes *forestis*, auf die hier nicht näher einzugehen ist, vgl. THIMME a. a. O. und UHLIRZ, Deutsche Literaturzeitung 1909 n. 13.

⁷ Vorher kommt das nicht vor. In dem D. Kar. 273, einer der bekannten Osnabrücker Fälschungen, ist der Zusatz bei der Wildbannverleihung *collaudatione illius regionis potentum*, der in den Vorurkunden der Fälschung von Otto I., Heinrich II. und Konrad II. fehlt, geradezu eines der Zeichen ihrer

Zustimmung der bisher zur Ausübung der Jagd berechtigten; bisweilen heißt es lediglich, daß die *vicini*, die *in circuitu habitantes*, die *comprovinciales* usw. ihren Konsens gegeben hätten, in anderen Fällen werden ihre Namen mehr oder minder vollständig aufgeführt;¹ einige Male wird die nachträgliche Einholung des Konsenses dem, zu dessen Gunsten die Einförstung erfolgt, auferlegt und von ihr sein ausschließliches Recht ausdrücklich abhängig gemacht.² Außerordentlich selten nur fehlt in den nächsten hundert Jahren in solchen Wildbannverleihungen, bei denen wir an Ausdehnung des Rechtes auf fremden Grundbesitz zu denken Anlaß haben, die Erwähnung des Konsenses der Berechtigten;³ zuletzt kommt sie unter Heinrich IV. im Jahre 1065 vor;⁴ im 12. Jahrhundert mag an die Stelle der Zustimmung der Markgenossen ihr Zeugnis bei der königlichen Verleihung des Wildbanns getreten sein.⁵

Entstehung im 11. Jahrhundert, vgl. TANGEL, AfU. 2, 269f. — Ob in der Zeit vor Otto II. solche Verleihungen des ausschließlichen Jagdrechts auf fremdem Grundbesitz überhaupt vorgekommen sind, bedarf noch weiterer Untersuchung. THIMME S. 129 ff. stellt es in Abrede; aber das DO. I. 131 bereitet seiner Annahme Schwierigkeiten; ich sehe keinen Grund zu bezweifeln, daß die *cives*, die früher eine *communis venatio* in dem zu Echzell gehörigen *forestum* hatten, eben die Bewohner dieses Dorfes waren. Freilich folgt aus dem Fehlen der Erwähnung des Konsenses noch nicht, daß er nicht erteilt ist. Der an Osna-brück von Otto I. verliehene Forst (DO. I. 302) war, wie schon TANGEL a. a. O. 2, 270 N. 1 bemerkt hat, viel zu groß, als daß man an Verleihung auf eigenem Besitz des Bischofs denken könnte. Doch braucht es sich deshalb noch nicht um fremde Rechte zu handeln: der Forst kann königlich gewesen sein.

¹ Vgl. das Verzeichnis bei THIMME S. 153f. Hinzuzufügen sind noch das schon von W. SICKEL besprochene DO. III. 73 für Minden, wo in sehr bezeichnender Weise zunächst zwei *foresti nostri*, also königliche Forsten, ohne Erwähnung eines Konsenses verliehen werden und dann *insuper* ein Teil des Süntelwaldes *ob interventum et comprobationem fidelium nostrorum* (drei genannte) *aliorumque comprovincialium suorum*, und das DH. III. für Chur St. 2387 mit *consensu . . . comprovincialium*, das ebenfalls SICKEL schon angeführt hat.

² Vgl. DH. II. 54, DK. II. 132.

³ Die von THIMME S. 133f. aufgezählten Urkunden betreffen Verleihungen auf königlichem Grundbesitz oder auf solchem der Empfänger. Aber einige der von SICKEL S. 47 angeführten Diplome sind schwer so zu erklären. So die Verleihung der Hirschjagd im ganzen Gau Sturmi an Verden (DO. III. 23) und die Verleihung des Wildbanns im ganzen Wihmodigau an Bremen (St. 2622), wenn er nicht etwas, was möglich wäre, schon vor der Erwerbung des Hofes Lesum durch Konrad II. mit diesem Gut verbunden war, vgl. BRESSLAU, Jahrb. Konrads II. 2, 363.

⁴ St. 2673. — Bei den späteren Wildbannverleihungen Heinrichs IV. wird der Konsens nicht erwähnt.

⁵ Vgl. St. 4134.

Wesentlich verschieden von dieser nur zu einer bestimmten Kategorie von Amtshandlungen des Königs, zu diesen aber auch während eines gewissen Zeitraums fast regelmäßig erteilten Zustimmung unmittelbar oder mittelbar beteiligter dritter Personen ist es nun, wenn seit der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts gelegentlich zu den verschiedenartigsten Geschäften seitens des Herrschers der Beirat oder die Zustimmung¹ der gerade um ihn versammelten Großen seines Hofes eingeholt wird. Handelt es sich bei den bisher besprochenen Fällen des Konsenses geradezu um ein Recht derer, die ihn erteilen, so kann bei den jetzt zu erörternden davon, wenigstens zu Anfang der Entwicklung, nicht die Rede sein; sie zeugen vielmehr von einem mehr tatsächlichen, als auf formalem Recht begründeten, unter gewissen Herrschern mehr, unter andern weniger hervortretenden, im Laufe der Zeit aber immer wachsenden Einfluß der Großen auf die Regierung und Verwaltung des Reichs; und es charakterisiert die Art dieser Mitwirkung der Großen am besten die Tatsache, daß sie unter einem und demselben Herrscher bei Geschäften ganz gleicher Art bald vorkommt und bald nicht. Unter den ersten Karolingern ist von derartiger Zustimmung noch wenig die Rede;² häufiger kommt sie zuerst während der schwachen Regierung Ludwigs des Kindes zum Ausdruck.³ Während dann unter Konrad I., den Königen aus dem sächsischen Hause und den beiden ersten Saliern derartige Fälle wieder seltener sind,⁴ werden die Beispiele unter Heinrich IV. und Heinrich V. zahl-

¹ *Consensus, assensus* oder *consilium, consultus*, Ausdrücke, zwischen deren Bedeutung in den meisten Fällen ein Unterschied nicht gemacht worden zu sein scheint; vgl. darüber zuletzt PUNTSCHART bei FICKER, Reichsfürstenstand 2, 69 N. 2. Bestimmt davon zu scheiden sind indessen die Ausdrücke *ex sententia, ex iudicio* oder ähnliche, die auf ein förmliches Urteil des Hofgerichts hinweisen.

² Vgl. SICKEL, Acta 1, 66; WAITZ, VG. 3², 594f. und über einen bestimmten Fall MÜHLBACHER, Reg.² n. 579. Alle Urkunden des ersten Bandes der Karolingerdiplome, in denen von *consilium* und *consensus* die Rede ist, sind unecht, mit alleiniger Ausnahme von D. Kar. 25, einem Privileg für St. Denis von der oben S. 32f. bezeichneten Art, aus dessen Arenga der Ausdruck dann in die späteren Immunitäten des Klosters übergegangen ist. Vereinzelt Beispiele aus der Zeit Karls III. MÜHLBACHER, SB. der Wiener Akademie 92, 423 N. 2, aus der Zeit Arnulfs WAITZ, VG. 6², 398 N. 3; vgl. noch WILMANS 1, 261 n. 55 (*petitionibus et salubri consultu*), und zu dem ersten Beispiel von WAITZ DRONKE n. 633, sowie WILMANS 1, 226 n. 48, woraus sich ergibt, daß *admonitio* nur gleich *interventus* ist.

³ Beispiele bei WAITZ, VG. 6², 398 N. 2.

⁴ Unter Konrad I. DK. I. 11: *inito consilio nostrorum fidelium* (fünf Namen) *ceterorumque nobilium virorum nobis assistentium*, vielleicht auch

reicher,¹ sind aber in der Folge kaum mehr von denjenigen bestimmter zu unterscheiden, in denen, worauf unten zurückzukommen ist, der Konsens nicht mehr im Kontext der Urkunde zum Ausdruck gelangt, sondern durch die Aufzählung der zustimmenden Großen als Zeugen der königlichen Verfügung ersetzt wird.

Dies Verhältnis hat sich nun auch unter Lothar und den ersten staufischen Königen nicht wesentlich geändert. Der Konsens oder der Beirat von Fürsten wird im Kontext der Urkunden nicht eben häufiger erwähnt, als unter den beiden letzten Saliern geschehen war, und noch immer finden wir neben Urkunden, in denen seiner gedacht wird, andere ganz gleichartige, in denen das nicht der Fall ist. Nur eine eng begrenzte Kategorie von Urkunden scheint eine Ausnahme zu machen, diejenigen, durch welche über Reichsklöster zugunsten anderer Personen, insbesondere zugunsten von Bischöfen verfügt wird. In solchen Fällen scheint man im zwölften Jahrhundert nicht nur die Zustimmung der Fürsten für erforderlich gehalten zu haben,² sondern es scheint sogar die Rechtsgültigkeit einer derartigen Anordnung davon

DK. I. 3, das allerdings interpoliert ist. Unter Heinrich I. DDH. I. 2. 9. 20. 25; dazu noch BEYER 1, 234. Unter Otto I. außer den schon oben erwähnten DD. O. I. 14. 76. 79. 105. 366 noch DD. O. I. 31. 34 (aus verlorener Vorurkunde). 55 (aus Vorurkunde). 85. 120. 123. 140. 179 (wenn echt). 198. 199. 209. 293. 316; es mag dabei hervorgehoben werden, daß von den Diplomen Ottos I., deren keines Italien betrifft, mehrere kirchliche Privilegien verleihen und vielleicht der oben S. 32ff. besprochenen Kategorie von Urkunden angehören. Unter Otto II. und Otto III. (nach den durch das Wortregister des zweiten Diplomatbandes gegebenen Anhaltspunkten und einigen Ergänzungen, die ich hinzufüge) die DD. O. II. 76. 112, 122^a. 134. 218. 280 und die DD. O. III. 30. 32. 52. 62. 111. 118. 119. 130. 155. 157. 168. 197. 208, wobei zu bemerken ist, daß unter diesen beiden Herrschern meist nur von *consilium* oder *consultus* und nur in den beiden zuletzt angeführten Diplomen von *consensus* die Rede ist, und daß auch hier mehrere Stücke in die oben erwähnte Kategorie eingereiht werden können. Unter Heinrich II. außer den schon besprochenen Diplomen noch DD. H. II. 10 (aus Vorurkunde). 34 (kirchliche Verfügung). 99. 139. 209 (aus Vorurkunde). 238 (kirchlich). 277 (desgleichen). 340 (aus Vorurkunde). 403 (kirchlich) 501. 507. Unter Konrad II. DD. K. II. 6. 106 (Vergleich über kirchlichen Zehntenstreit). 157. 166 (aus Vorurkunde). 171. 223; dazu die schon oben besprochenen DD. K. II. 192. 206. Über Heinrich III. muß ich jetzt noch auf die Angaben bei WAITZ, VG. 6², 402 verweisen.

¹ Vgl. WAITZ a. a. O. S. 403.

² Diese wird dabei auch früher schon mehrfach erwähnt, vgl. z. B. DD. H. II. 34. 277. 371 (wo der *interventus* von 16 Fürsten ihre Zustimmung bedeutet). 403. Aber feste Regel ist das noch im 11. Jahrhundert keineswegs; so ist in DD. H. II. 5^a (allerdings nur Schenkung auf Lebenszeit) 331. 424 von einem Konsens der Fürsten keine Rede, ebensowenig in DK. II. 180.

abhängig gewesen zu sein, daß diese Zustimmung in der Form eines Urteils, einer *sententia curiae imperialis* gegeben wurde. Diese Anschauung scheint erst allmählich aufgekommen zu sein und ist unter Heinrich V. und Lothar III. offenbar noch nicht anerkannt worden. Der erstere Kaiser schenkt noch 1116 Kloster Benediktbeuren an Augsburg, ohne irgendwie einer Zustimmung oder Mitwirkung der Fürsten zu gedenken, von denen indessen einige als Zeugen genannt werden. Das wird dann 1125 von Lothar bestätigt und dabei die Zustimmung des Erzbischofs von Salzburg und sieben anderer Bischöfe erwähnt; aber da weltliche Fürsten dabei nicht genannt werden, so ist dieser *assensus* wohl nicht in der Form eines Urteils gegeben worden.¹ Ob es hierauf zurückgeht, daß 1133 die Schenkung als *incompetenter* vollzogen auf Urteilsspruch der Fürsten widerrufen wurde (was 1136 und 1143 bestätigt wurde), muß ich dahingestellt lassen;² Lothar erwähnt auch 1131 bei der Vertauschung von Kloster Alsleben an Magdeburg und 1133 bei der Verleihung von Mönchsmünster an Bamberg Konsens oder Urteil der Fürsten nicht.³ Anders aber steht die Sache unter den staufischen Herrschern. Konrad III. verleiht 1139 St. Maximin an Trier *ex iudicio curiae nostrae*, was Friedrich I. 1157 bestätigt, und 1147 Kemnade und Fischbeck an Corvey *ex iudicio principum*.⁴ Sehr ausführlich gedenkt sodann derselbe König der Mitwirkung der Fürsten in der Urkunde, durch die 1150 das heruntergekommene Kloster Ringelheim an Hildesheim geschenkt wird.⁵ Es heißt zuerst, die Schenkung sei erfolgt *consilio et petitione principum Saxoniae*, wobei acht Fürsten mit Namen aufgeführt werden. Dann verbietet der König seinen Nachfolgern ihre Kassation, weil sie *iudicio et consilio principum necnon assensu et collaudatione familiae ad praedictam ecclesiam pertinentis legitime* vollzogen sei. Endlich wird noch hinzugefügt, daß der Graf Hermann von Winzenburg das Urteil gefunden habe, und daß es *iudicio principum ceterorumque nobilium* bestätigt sei. Die Mitwirkung der *familia* des verschenkten Stifts wird hier zum ersten Male erwähnt und kehrt auch in den nächsten Fällen so nicht wieder. Friedrich I. vergab 1152 auf einem Hoftage zu Regensburg Niederal-

¹ St. 3125. 3229.

² St. 3284. 3313. 3455.

³ St. 3255. 3286.

⁴ St. 3392. 3761. WILMANS-PHILIPPI 2, 295 n. 222.

⁵ St. 3571. Wenn BERNHARDI, Konrad III. 2, 842, die Schenkung „auf Wunsch des Grafen Hermann von Winzenburg“ vor sich gehen läßt, so hat er das *sententia requisita et data* der Urkunde (um das Urteil wurde der Graf gefragt und von ihm wurde es gefunden) völlig mißverstanden.

taich *consilio et consensu principum* an Bamberg, läßt demnächst die Vergabung, als Einspruch dagegen erhoben worden ist, durch ein von Heinrich von Regensburg gefälltes Urteil *consentientibus qui aderant regni principibus* bestätigen und setzt darauf in formeller Weise den Bischof in Besitz.¹ 1161 übergibt Friedrich die Abtei Niederburg dem Bischof von Passau *principum interventu et consilio*; doch ist die Verleihung nicht perfekt geworden und noch 1193 von Heinrich VI. wiederholt worden.² Dann wird 1166 bei der Vertauschung von Kloster Nienburg an Magdeburg nicht nur gesagt, daß sie *ex consilio et sententia principum* erfolgt sei, sondern der Kaiser hat einige Monate später über dies Tauschgeschäft noch eine zweite Urkunde ausfertigen lassen, in der er genau angibt, wer das Urteil gesprochen habe und daß es *omnibus principibus qui aderant unanimiter consentientibus* verkündet sei.³ Nicht näher unterrichtet sind wir über die Formalitäten, mit denen Friedrich die Abteien Herford und Vreden an Erzbischof Philipp von Köln vertauscht hat; der Tausch wird 1198 auf Bitten des Erzbischofs von Otto IV. rückgängig gemacht, ohne daß dabei von seiner Ungültigkeit die Rede wäre.⁴ Dagegen wissen wir, daß 1191 bei der in Italien durch Heinrich VI. vollzogenen Schenkung von Kloster Erstein an das Bistum Straßburg zwar eine Anzahl von Fürsten, zum Teil Italiener, zugegen waren, aber von einer formellen Konsenserteilung durch sie ist nach dem Wortlaut der Urkunde offenbar abgesehen worden; und diese Schenkung mußte dann 1192 durch den Kaiser rückgängig gemacht werden.⁵ Bei dieser Gelegenheit ward fest-

¹ St. 3681; vgl. die abermalige Bestätigung von 1160 St. 3889. — Über die Modalitäten, unter denen der Kaiser 1156 die Investitur der Bischöfe von Genf, Lausanne und Sitten mit den Regalien dem Herzog von Zähringen übertrug, sind wir nicht unterrichtet; die Verleihung wurde 1162 für Genf und 1174 für Lausanne durch Hofgerichtsurteil für unrechtmäßig erklärt und ist auch für Sitten nicht in Kraft getreten, vgl. FICKER, Reichsfürstenstand 1, 292ff. 297.

² St. 3901. 3905. 4801.

³ St. 4066. 4075. Vgl. FICKER, Reichsfürstenstand 2, 88. Später hat der Abt von Nienburg bei Alexander III. eine Beschwerde gegen die Verfügung des Kaisers eingereicht, vgl. WINTER, FDG. 13, 125ff., und der Papst verlangte 1180, daß sie rückgängig gemacht werde, JAFFÉ-L. 13611—13613, aber nach dem Tode Alexanders ward sie von Lucius III. bestätigt, JAFFÉ-L. 14663. — Von St. 4065 sehe ich hier ab, da ich die Urkunde trotz der Verteidigung FICKERS, BzU. 1, 165f., nicht für echt halten kann.

⁴ BF. 200.

⁵ St. 4696. 4739. In den Bemerkungen von SCHOLZ, Beiträge zur Geschichte der Hoheitsrechte der deutschen Könige S. 70, über diese Urkunden wie überhaupt in seinen Ausführungen über die hier behandelte Frage ist der deutlich hervortretende Unterschied zwischen den Verfügungen des Königs über Reichsklöster und über anderes Reichsgut nicht genügend beachtet.

gestellt, daß es nicht erlaubt sei *res ad imperium spectantes alienare absque imperii proventu et utilitate*, und es wird gestattet sein, daraus in Verbindung mit den vorerwähnten Zeugnissen zu schließen, daß eben über die Frage, ob eine derartige Veräußerung im Interesse des Reichs liege, der Urteilsspruch der Fürsten eingeholt wurde. Dessen ungeachtet hat Heinrich VI. bald nachher im Jahre 1192 noch einmal den Versuch gemacht,¹ zwar auf den Rat der Fürsten (*de consilio principum et fidelium nostrorum*), aber ohne ein Urteil des Hofgerichts das Kloster Echternach an das Erzbistum Trier zu vertauschen; er befahl dem Abt, sich von dem Erzbischof investieren zu lassen. Allein dieser beschloß mit seinen Getreuen unter Berufung auf die älteren Privilegien des Klosters ein Urteil der Fürsten über die Rechtmäßigkeit der kaiserlichen Verfügung zu provozieren, und in der Tat gelang es, den Kaiser zu bewegen, die Vollziehung der von ihm angeordneten Maßregel bis zu einem Gerichtsspruch zu verschieben. Später ist diese dann, ohne daß es zu einem Hofgerichtsurteil kam, durch Aufhebung des zwischen Heinrich und dem Erzbischof geschlossenen Vertrages widerrufen worden; daß aber ohne ein Urteil des Fürstengerichts eine solche Verfügung des Kaisers nicht als unanfechtbar galt, tritt gerade in diesem Falle deutlich genug hervor. Noch einige Jahrzehnte später dürfte dann freilich auch ein solches Urteil nicht mehr in allen Fällen genügt haben.² 1215 hat Friedrich II. die Klöster Ober- und Niedermünster zu Regensburg an den dortigen Bischof vertauscht; er betont in der darüber ausgestellten Urkunde, daß dabei das Interesse des Reichs in Erwägung gezogen worden sei,³ und daß der Tausch auf Rat der Fürsten und des Hofes (*consilio principum qui presentes erant et curie nostre*) vollzogen sei. Als Zeugen werden nur zwei Fürsten

¹ Vgl. die freilich einseitige, aber auf Urkunden gestützte Darstellung dieses Vorgangs in dem *Libellus de libertate Epternacensi propugnata*, SS. 23, 64 ff. Über die zeitliche Anordnung der in den Bericht eingefügten Urkunden s. St. 4744. 4754. 4758. 4765. Vgl. hierzu FICKER, Reichsfürstenstand 2, 79 ff.

² In der Zwischenzeit — wann wissen wir nicht — ist durch Verfügung Ottos IV. Kloster Nivelles dem Herzog von Brabant verliehen worden, was 1204 von Philipp anerkannt wurde, aber 1209 von Otto auf Rechtspruch der Fürsten widerrufen wurde, nachdem die Äbtissin dagegen, als wider Recht und Freiheit des Reichs geschehen, protestiert hatte (BF. 284); die Formalitäten bei der Verleihung und der formale Grund des Widerrufs bleiben uns unbekannt. — In der Schenkung von Chiemsee und Seeon durch Philipp von Schwaben an Eberhard II. von Salzburg BF. 59 wird Konsens nicht erwähnt; aber in den Urkunden Eberhards für beide Klöster, v. MEILLER, Reg. archiep. Salisburg. S. 176 n. 33, S. 177 n. 34, heißt es, daß die Schenkung erfolgt sei *accedente consilio et assensu multorum principum eo tempore secum commorantium*.

³ BF. 840: *considerato praecipue commodo imperii, cui tenemur intendere*.

genannt, mindestens zwei andere haben nachträglich durch eigene Urkunden ihre Zustimmung erklärt. Danach kann kaum bezweifelt werden, daß der Tausch, wenn jener Rat in der Form eines Urteils erteilt ist, was wir freilich nicht sicher wissen, nach den Anschauungen des 12. Jahrhunderts rechtsgültig gewesen wäre. Wenn er nichtsdestoweniger im nächsten Jahre auf die Klage der Äbtissinnen und den Urteilsspruch der Fürsten kassiert wird, so geschieht das aus einem anderen Rechtsgrundsatz, der hier zum ersten Male ausdrücklich anerkannt ist und im 12. Jahrhundert, nach allem was wir wissen, noch nicht gegolten haben kann: dem Satz nämlich, daß Fürstentümer unter keinen Umständen ohne Zustimmung der betreffenden Fürsten und ihrer Ministerialen vom Reich entfremdet werden dürfen.¹

Während es begreiflich ist, daß nach der Anerkennung dieses Satzes eine Veräußerung von Reichsabteien, wenigstens fürstlichen, überhaupt kaum mehr vorkommen konnte,² zeigt uns der 1191 aufgestellte Grundsatz, der ganz allgemein auf alles Reichsgut bezogen werden muß, daß man schon begann, das Verfügungsrecht des Königs auch über andere Reichsgüter als Klöster zu beschränken. Und in der Tat läßt sich erkennen, daß seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts Rat und Zustimmung der Fürsten, bisweilen, aber nur selten, auch anderer Großen, fast bei allen wichtigen Regierungsmaßregeln der Könige, wenn dadurch die Veräußerung größerer, reichslehnbaren Besitztümer verfügt wurde, eingeholt zu werden pflegte, daß bisweilen, aber nur in der Minderzahl der Fälle, diese Zustimmung oder dieser Beirat auch bei ganz unbedeutenden derartigen Vergabungen erteilt ward.³ Aber schon die Tatsache, daß unbedeutendere Vergabungen

¹ BF. 863: *nullum principatum posse vel debere nomine concanbii vel cuiuscunque alienacionis ad aliam personam transferri ab imperio, nisi de mera voluntate et assensu principis presidentis et ministerialium eiusdem principatus*. Dieser Rechtssatz geht auch weiter als die von den Echternachern 1192 vertretene Auffassung, die nur für ihr Kloster auf Grund ihrer besonderen Privilegien die Unveräußerlichkeit vom Reich beanspruchten.

² Doch ist noch 1232 *cum consilio et deliberatione principum* Lorsch an Mainz gegeben, BF. 1957; vielleicht ist man um jenen Rechtssatz dadurch herumgekommen, daß man die Abtei als besonderes Fürstentum bestehen ließ, vgl. FICKER, Reichsfürstenstand 1, 341. Über die Urkunde Heinrichs VII. von 1310, betreffend Kloster Remiremont (MG. Const. 4, 388 n. 442), vgl. FICKER a. a. O. S. 356.

³ Vgl. die Zusammenstellungen bei LAMPRECHT, FDG. 23, 101ff. Nicht juristisch scharf genug sind die bezüglichen Ausführungen von FREY, Die Schicksale des königlichen Gutes unter den letzten Staufern S. 165 ff. Vgl. auch REDLICH, Regesten Rudolfs I. S. 6; NIESE, die Verwaltung des Reichsguts im 13. Jahrhundert S. 5; SCHOLZ a. a. O. S. 72ff.

derart zumeist ohne Mitwirkung der Fürsten erfolgen, während doch eine präzise und bestimmte Grenze zwischen dem, was bedeutend und was unbedeutend war, weder zu jener Zeit gezogen worden ist, noch sich überhaupt ziehen läßt, zeigt, daß es zu einer bestimmten und scharfen Rechtsbildung über die Notwendigkeit der fürstlichen Mitwirkung in der staufischen Zeit im allgemeinen noch nicht gekommen war; es ist wahrscheinlich, daß die Könige sie in der Mehrzahl der Fälle nachsuchten, nicht weil sie dazu verpflichtet waren, sondern um einen nachträglichen Einspruch gegen ihre Maßregeln, der durch eine Klage vor dem Reichsgericht, wie wir sahen, oft genug zu deren Kassierung führen konnte, von vornherein abzuschneiden oder wenigstens zu erschweren.¹ Eine rechtliche Nötigung zu vorheriger Einholung des Konsenses, wie sie im 12. Jahrhundert nach unseren obigen Ausführungen für die Veräußerung von Reichsklöstern bestand, hat sich unter Friedrich II. nur in bezug auf die Anlage oder Verlegung von Zöllen, oder die Errichtung von Münzen und Märkten Geltung verschafft;² wenigstens in fürstlichen Territorien konnte der König fortan Verfügungen über diese Verkehrsregalien nur unter Zustimmung der Territorialherren treffen. König Wilhelm aber hat wenigstens in einem Falle das Zustimmungsrecht der Fürsten zu Verfügungen über Reichsgut ausdrücklich anerkannt, als er 1255 einen Vergleich, den

¹ Vgl. FICKER, Reichsfürstenstand 2, 77 ff. 84 f.; derselbe, MIÖG. 3, 7 ff. Eine rechtliche Verpflichtung des Königs, Reichsgut nur *communicatio principum consilio* zu veräußern, behauptet allerdings schon Gerhoh, *De aedificio dei* cap. 21 (MG. Libelli de lite 3, 152), aber er begründet sie nur theoretisch, und in der Praxis ist sie gewiß nicht allgemein anerkannt worden. Von Interesse dafür ist ein, in der uns vorliegenden Gestalt freilich unechtes D. Friedrichs I. vom Mai 1182, St. 4345. Dadurch befehlt der Kaiser den Grafen von Geldern *de consensu principum imperii* mit der Reichsburg Nimwegen und Einkünften vom dortigen Zoll. Es heißt in der Urkunde, daß Heinrich III. diesen Zoll *sine conscientia* (so muß sicher gelesen werden) *et consensu principum imperii* gegen eine jährliche Abgabe dem Grafen von Kleve verliehen habe und Friedrich kassiert nun diese Verleihung nach Urteilsspruch des Hofgerichts, aber nicht wegen der mangelnden Zustimmung der Fürsten zu der Verfügung Heinrichs III., sondern weil der Graf von Kleve die Jahresabgabe trotz mehrmaliger Aufforderung nicht gezahlt habe. Vgl. WETZEL, Das Zollrecht der deutschen Könige (Breslau 1893) S. 33.

² Vgl. LAMPRECHT a. a. O. S. 111, der indes nicht genügend hervorgehoben hat, daß hier nicht das allgemeine Konsensrecht der Fürsten, sondern der spezielle Konsens der unmittelbar beteiligten Landesherren in Frage kam. Nach der Konstitution von 1220 verzichtet der König nur auf die Anlage von Zöllen und Münzen in fürstlichen Territorien; seinem Recht in bezug auf das unmittelbare Reichsgut konnte diese Konstitution nicht entgegengehalten werden.

Friedrich II. mit dem Bistum Straßburg abgeschlossen hatte, bestätigte: er tat das nur unter dem Vorbehalt, daß wenn die Fürsten gegen die Überlassung von Reichsgut an das Bistum zufolge jenes Vergleiches Einspruch erheben und ihre Kassierung anstreben sollten, er — der König — keinerlei Verantwortung zu übernehmen verpflichtet sein solle.¹ Und sein Nachfolger Richard hat einige Jahre später eine Veräußerung von Reichseinkünften durch Wilhelm zugunsten des Grafen von Katzenellenbogen bestätigt, aber nur für so lange Zeit, bis durch Urteil der Fürsten über ihre Rechtsgültigkeit entschieden sei.² Das sind Einzelfälle; allgemeinere Bestimmungen sind aber erst unter Rudolf von Habsburg getroffen, unter dem es aus Gründen der praktischen Politik zu einer genaueren Regelung des Konsensrechtes kam.³ Schon im Jahre 1273 — wahrscheinlich noch vor seiner Wahl — verpflichtete sich Rudolf, in Zukunft keine Veräußerung von Reichsgütern aus eigener Machtvollkommenheit vorzunehmen, und wenigstens seit 1281 galt es als Grundsatz des Reichsrechts, daß derartige Veräußerungen zu ihrer Rechtsgültigkeit der vorherigen oder nachträglichen Zustimmung der Kurfürsten oder der Mehrzahl von ihnen bedurften.⁴ Aus dem gewohnheitsmäßigen, aber rechtlich unsicheren Konsensrecht aller Fürsten war nun für diese Art königlicher Verfügungen ein zweifellos anerkanntes Konsensrecht der Kurfürsten geworden.⁵ Übertretungen der so unter Rudolf getroffenen Bestimmungen sind freilich auch in späterer Zeit oft genug vorgekommen, aber rechtlich aufgehoben sind sie nicht; und wenn nicht selten auch noch später die Herrscher Verfügungen ohne kurfürstliche Zustimmung trafen, für welche sie hätte eingeholt werden müssen, so haben doch bei wirklich wichtigen Angelegenheiten bis gegen das Ende des Mittelalters die Kurfürsten ihr Konsensrecht zu wahren verstanden und die Könige es für angemessen gehalten, darauf Rücksicht zu nehmen.

¹ Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins, NF. 27, 346.

² BF. 5384.

³ Vgl. darüber HURN, De Rudolfo rege sive de litteris quae Willebriffe dicuntur (Diss. Bonn 1865); LAMPRECHT, FDG. 21, 3ff.; REDLICH, MIÖG. 10, 347ff.; Rudolf von Habsburg S. 165ff.

⁴ MG. Const. 3, 290 n. 284; vgl. KRAMMER in der Einleitung zu der *Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii* S. XIII.

⁵ Auf die von FICKER angeregte, mehr verfassungsgeschichtlich als diplomatisch wichtige Frage, ob die Anfänge dieser Bevorzugung der Kurfürsten in bezug auf den Konsens nicht schon in die Zeit vor Rudolf zurückgehen, ist hier nicht näher einzugehen.

Wie im Reich die Fürsten, so haben in den einzelnen Territorien die Personenkreise, aus denen im späteren Mittelalter die Landstände hervorgehen, in den Bistümern insbesondere die Domkapitel und die Vorsteher der dem Bischof untergebenen Klöster und Kollegiatstifter, in den reichsunmittelbaren Klöstern die Konvente, überall die Vassallen und Ministerialen sehr früh versucht, einen Einfluß auf die Regierung und Verwaltung des Territoriums zu gewinnen und ein Konsensrecht zu erlangen,¹ das dann auch in den Urkunden der Landesherrn zum Ausdruck kommen mußte. Am frühesten und vollständigsten gelungen ist das in den geistlichen Territorien,² in denen die allgemeine, auf deutschrechtlichen Anschauungen beruhende Tendenz dieser Entwicklung durch besondere Bestimmungen des kanonischen Rechts gefördert und befestigt wurde;³ bis in den Anfang des 10., ja vereinzelt

¹ Vgl. WAITZ, VG. 7, 309 ff.; HINSCHIUS, Kirchenrecht 2, 59 ff.: LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben 1, 1243 ff.; v. BELOW, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel (Leipzig 1883) S. 17 ff.; derselbe, Territorium und Stadt (München 1900) S. 168 ff.; SCHNEIDER, Die bischöflichen Domkapitel (Mainz 1892) S. 147 ff. — Eingehender sind diese Verhältnisse in den zahlreichen Arbeiten für einzelne Territorien behandelt, die neuerdings erschienen sind. Vgl. davon namentlich LEUZE, Das Augsburger Domkapitel im Mittelalter (Zeitschr. des hist. Vereins für Schwaben 35) S. 101 ff.; SPANGENBERG, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter (Leipzig 1908) S. 2 ff.; A. MÜLLER, Das Bremische Domkapitel im Mittelalter (Diss. Greifswald 1908) S. 74 ff.; DANNENBERG, Entwicklungsgesch. des . . . Domkapitels von Brandenburg (Diss. Greifswald 1912) S. 88 ff.; POTTEL, Das Domkapitel von Ermland im Mittelalter (Diss. Königsberg 1911) S. 81 ff.; BRACKMANN, Urkundl. Gesch. des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter (Diss. Göttingen 1898) S. 116 ff.; v. BELOW, Gesch. der landständischen Verfassung in Jülich und Berg 1, 6 ff.; 64 ff.; WOHLWILL, Die Anfänge der landständischen Verfassung im Bist. Lüttich (Leipzig 1867) S. 50 ff.; SCHUM in Historische Aufsätze zum Andenken an G. WAITZ S. 407 ff. (für Magdeburg); WEBER, Das Domkapitel zu Magdeburg (Diss. Halle 1912) S. 101 ff.; HEIN, Die Kanzlei und das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Mainz (Diss. Berlin 1909) S. 31 ff.; RANGE, Die Entwicklung des Merseburger Domkapitels . . . (Diss. Greifswald 1911) S. 118 ff.; SPANGENBERG, Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgesch. des Fürstentums Osnabrück (Osnabrück 1900) S. 2 ff.; HAGEMANN, Das Osnabrücker Domkapitel (Diss. Greifswald 1910) S. 115 ff.; OHLBERGER, Gesch. des Paderborner Domkapitels im Mittelalter (Diss. Münster 1911) S. 85 ff.; EASTGEN, Die Gesch. des Trierer Domkapitels im Mittelalter (Paderborn 1910) S. 245 ff.; BÜCKMANN, Das Domkapitel zu Verden im Mittelalter (Diss. Münster 1912) S. 65 ff.

² In den weltlichen Territorien ist das Recht der Landesherrn durch gelegentliche Versuche, sie an einen Konsens zu binden, doch nur hier und da oder nur vorübergehend eingeschränkt worden; vgl. SPANGENBERG, Vom Lehensstaat zum Ständestaat S. 84 f.

³ Vgl. über diese Bestimmungen des kanonischen Rechts HINSCHIUS, Kirchenrecht 2, 153 f.; SCHUM a. a. O. S. 418 f.

bis ins 9. Jahrhundert reichen hier die Urkunden zurück,¹ in denen in ganz ähnlichen Ausdrücken, wie wir sie oben aus den königlichen Diplomen kennen gelernt haben, erzählt wird, daß eine Verfügung des Fürsten mit Beirat oder Zustimmung jener dazu berechtigten Personen erfolgt sei. Und noch früher als im Reich hat sich in diesen geistlichen Territorien die Anschauung durchgesetzt, daß die Rechtsgültigkeit dauernder Veräußerungen von Kirchengut durch den zeitigen Inhaber von einer solchen Zustimmung abhängig sei. Als im Anfang des 11. Jahrhunderts der Bischof von Eichstätt ohne den Konsens von Klerus und Ritterschaft, aber auf den Wunsch des Königs, einen Teil seiner Diözese an Bamberg abtritt, wird das als eine Rechtsverletzung und als eine Gewaltmaßregel empfunden;² als 1028 der Bischof von Hildesheim einen Teil seiner Rechte auf das Kloster Gandersheim aufgeben soll, behält er den Konsens von Klerus und Ritterschaft vor, und der Vergleich scheidert, als dieser nicht erteilt wird.³ Und im Jahre 1225 ist der Satz, daß Veräußerungen bischöflicher Güter ohne Zustimmung des Reiches und des Domkapitels nicht bindend seien und widerrufen werden können, durch Urteil des Reichsgerichts ausdrücklich anerkannt worden.⁴

Auch in diesen geistlichen Fürstentümern hat man sich zunächst damit begnügt, den Konsens der Berechtigten im Kontext der Urkunden zu erwähnen, was freilich, da solche Erwähnung nur vom Aussteller der Urkunde abhing, dem Empfänger keine Sicherheit dafür gab, daß er in rechtsgültiger Weise erteilt war, und insbesondere die Konsentierenden nicht band. In Minden hat sich im 13. Jahrhundert das Domkapitel einmal ausdrücklich gegen die Berufung auf seinen Konsens zu einer Urkunde des Bischofs verwahrt;⁵ und Bischof Eber-

¹ Der älteste Fall, den WAITZ anführt, ist von 882 und gehört nach Konstanz und St. Gallen (WARTMANN 2, 230 n. 621); der zweite Fall, den v. BELOW und SCHUM erwähnen, ist von 893 (BEYER 1, 141 n. 134), gehört aber nicht nach Trier, sondern nach Metz; aus Trier datieren die ersten mir bekannten Beispiele von c. 920 und 929, BEYER 1, 221 n. 158; 1, 235 n. 171. Ungefähr ebenso alt sind die ältesten von HINSCHIUS 2, 60 angeführten Fälle aus Köln und Salzburg. Über die Form, in welcher der Konsens erteilt ist, haben wir nur selten genauere Nachrichten; daß ein Urteil gefragt und gefunden ist, wird einmal ausdrücklich gesagt in einer Urkunde Konrads II. von Salzburg von 1166, v. MEILLER, Reg. archiep. Salisburg. S. 111 n. 25.

² Anon. Haserensis cap. 25: *clerus vero et militia in contradictione perstiterunt, ita ut abhominabile concambium potenter potius quam voluntarie sit factum.*

³ Vita Godehardi prior cap. 35; vgl. BRESSLAU, Jahrb. Konrads II. 1, 258.

⁴ BF. 3967; MG. Const. 2, 404 n. 289.

⁵ Vgl. WECKEN, Untersuchungen über das Urkundenwesen der Bischöfe von Minden im 13. Jahrhundert S. 85.

hard II. von Bamberg, der im Jahre 1154 die Vertauschung eines von seiner Kirche zu Lehen gehenden Gutes an das Kloster Reichersberg genehmigt und in der darüber ausgestellten Urkunde ausdrücklich gesagt hatte, daß die Genehmigung *ex consensu ecclesie nostre tam ex clero quam ex ministerialibus fidelium* erteilt sei, hat elf Jahre später diese Klausel nicht als ausreichend betrachtet; er bestritt die Rechtsgültigkeit der Urkunde, weil sie nicht von den Kanonikern unterschrieben und weil in der Zeugenliste keine Ministerialen der Kirche aufgeführt seien.¹

Beide Formalitäten, auf die da Gewicht gelegt wurde, Erwähnung der Konsentierenden in der Zeugenliste und Unterzeichnung der Urkunde durch die Mitglieder des Domkapitels, kommen denn auch in der Tat oft genug vor; die Unterzeichnung ist namentlich in Italien sehr beliebt gewesen, findet sich aber auch in Deutschland, insbesondere häufig im Süden und Südosten des Reiches. Daneben ging man aber im 12. Jahrhundert dazu über, die erteilte Zustimmung durch noch andere Mittel zum Ausdruck zu bringen, die jeden Zweifel darüber noch sicherer auszuschließen geeignet waren.

Eines dieser Mittel war die Mitbesiegelung der Urkunde durch die Konsensberechtigten oder eine Anzahl von ihnen, die übrigens aus rein äußerlichen Gründen erst dann üblich werden konnte, als man von dem Brauch, die Siegel aufzudrücken, zu dem sie anzuhängen übergegangen war. Zwar konnte die Mitbesiegelung an sich auch anderen Zwecken als dem der Erteilung des Konsenses dienen;² aber häufig wird es ausdrücklich hervorgehoben, daß gerade die Zustimmung durch sie bekundet werden sollte.³

¹ UB. des Landes ob der Enns 1, 309 n. 67 und 2, 344 n. 123; vgl. auch den Brief Gerhohs von Reichersberg, ebenda S. 312 n. 69.

² Insbesondere dem der Beglaubigung s. Bd. 1, 721 N. 3. Ganz verfehlt ist es aber, wenn HEIMEN, Beiträge zur Diplomatik Erzbischof Engelberts des Heiligen von Köln (Diss. Münster 1903) S. 46, die Mitbesiegelung für etwas „Formelhaftes und Nebensächliches“ erklärt. Das darf aus dem einen von ihm angeführten Falle durchaus nicht gefolgert werden.

³ Ich gebe nur einige Beispiele. LEPSIUS, Naumburg S. 300, Verkaufs-urkunde des Bischofs von Naumburg von 1258; Mitbesiegelung des Kapitels *ad exprimendum consensum nostrum super premissis*. WECKEN a. a. O. S. 93, zwei Urkunden aus Minden: *sigillum capituli nostri in idem consentientis fecimus apponi; prepositus . . . et capitulum . . . contractum . . . gratum habentes et ratum ipsum scriptum appensione sigilli nostri capituli firmaverunt*. UB. Bistum Halberstadt 1, 286; der Bischof urkundet 1187 unter seinem und des Kapitels Siegel; die Mitglieder des Kapitels unterzeichnen mit *consentio et subscribo*. Boos 1, 132 n. 186, Urkunde des Bischofs Landolf von Worms von 1237: *in*

In zahlreichen Urkunden wird die Mitbesiegelung in der Korroborationsformel so erwähnt, als ob sie lediglich von den Ausstellern der Urkunde angeordnet worden wäre. Nicht selten ist es aber auch seit dem 13. Jahrhundert vorgekommen, daß sie in einem eigenen, dem Kontext angehängten Satz, der auf den Namen des oder der Konsentienten gestellt und — von ihnen ausgehend — subjektiv gefaßt ist, angekündigt wird. So ist z. B. eine Urkunde des Bischofs Friedrich von Halberstadt von 1226 mit seinem, des Kapitels und des Großvogts Siegel versehen; sie schließt mit dem Satz: *ego Tidericus dictus maior advocatus de Halberstat huius pagine continentiam ratam habeo et hoc per appensionem sigilli mei fideliter recognosco.*¹

Nur einen Schritt weiter bedeutet es sodann, wenn der Konsens in einer eigenen, von den Konsentierenden ausgestellten und besiegelten Urkunde erteilt wird, die sich als eine accessorische oder Nebenurkunde zu derjenigen verhält, in der das konsensbedürftige Geschäft bekundet ist, und die dem Empfänger der letzteren mit ausgehändigt wird. Zu dieser Kategorie von Konsensurkunden, die man später Willebriefe nennt, gehört schon ein Dokument des Halberstädter Kapitels über ein vom Bischof vollzogenes Rechtsgeschäft vom Jahre 1195;² demnächst liegen Fälle für Würzburg aus dem Jahre 1212, für Magdeburg aus dem Jahre 1214, für Worms aus dem Jahre 1220, für Metz aus dem Jahre 1227 vor;³ in der Folge mehren sich die Beispiele schnell.

Alle hier erwähnten Formen sind nun auch in die Praxis der königlichen Kanzlei übergegangen. Fälle einfacher Mitbesiegelung königlicher Urkunden durch Fürsten kommen seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts nicht selten vor; besonders häufig sind sie unter

huius nostre donacionis et capituli nostri consensus robur et memoriam presentem litteram nostro et capituli Wormaciensis sigillo placuit consignari. Thurgauisches UB. 2, 354 n. 103, Urkunde des Bischofs Konrad von Konstanz von 1219: *confratres nostri, quia consensus eorum huic facto sicut debuit aderat, sigillum suum etiam apponi mandarunt.*

¹ UB. Bist. Halberstadt 1, 522 n. 584. — Andere Beispiele aus Halberstadt, ebenda 1, 561 n. 629; 2, 91 n. 793. Aus Naumburg LEPSIUS S. 300. 307. Aus Köln LACOMBLET 2, 152. 181. Aus Straßburg UB. Straßburg 1, 307 n. 407; 312 n. 414; 328 n. 435. Aus Trier BEYER 3, 750 n. 1002; 1026 n. 1414. Aus Verden HODENBERG, Verdener Geschichtsqu. 2, 151 n. 99. Aus Augsburg MB. 33^a, 332 n. 271.

² UB. Bist. Halberstadt 1, 323 n. 362. Dieser Fall ist also etwas älter als der erste von FICKER erwähnte.

³ Vgl. FICKER, MIÖG. 3, 23 und für Worms außer dem von ihm angeführten Willebrief des Kapitels von 1220 auch den der Stadt vom gleichen Jahre, Boos 1, 94 n. 123, sowie für Magdeburg SCHUM a. a. O. S. 417.

König Wilhelm von Holland;¹ unter diesem König zuerst finden wir dann auch jene Klausel der Mitsiegelnden am Schluß der Urkunden, durch welche die Mitbesiegelung ausdrücklich angekündigt wurde.²

Allerdings wird in den Königsurkunden vor Rudolf von Habsburg nicht ausdrücklich gesagt, daß die Mitbesiegelung die Zustimmung der besiegelnden Fürsten ausdrücken sollte; doch wird nach der ganzen Entwicklung kaum zu bezweifeln sein, daß sie in vielen Fällen auch diesen Sinn hatte;³ und in der Zeit nach Rudolf wird mehrmals ganz bestimmt gesagt, daß die Erteilung des Konsenses ihr Zweck war.⁴ Die Mitbesiegelung ist dabei auch später nicht bloß ein Vorrecht der Kurfürsten gewesen, sondern auch von anderen Fürsten vorgenommen worden. Weiter aber ist man auch hier zu Willebriefen übergegangen. Zuerst im Verkehr des Kaisers mit der Kurie; schon 1177 haben eine Anzahl von Großen ihre Zustimmung zum Frieden von Venedig durch eine besondere Urkunde verbrieft,⁵ und noch 1279 haben nicht weniger als 28 deutsche Fürsten zu den damals von Rudolf dem römischen Stuhle ausgestellten Urkunden Willebriefe erteilt.⁶ Abgesehen davon kommen fürstliche Willebriefe in der Zeit vor Rudolf nur ganz vereinzelt vor;⁷ seit der Zeit dieses Königs ist aber für die Erteilung des jetzt für eine bestimmte Kategorie von königlichen Verfügungen gesetzlich erforderlichen Konsenses der Kurfürsten die Form der Willebriefe zwar nicht die ausschließlich gebrauchte, aber doch die vorherrschende geworden. Diese Willebriefe⁸ sind in der Regel im ganzen und großen gleichlautend, und es ist klar, daß sie nach in der Reichskanzlei entworfenen und den einzelnen Kurfürsten zugestellten Konzepten von den letzteren ausgefertigt worden sind. Die Erwähnung des Konsenses in der Haupturkunde war daneben natürlich nicht ausgeschlossen und

¹ FICKER, Reichsfürstenstand 2, 120 ff.; derselbe, MIÖG. 3, 35 ff. Ältere Fälle der Mitbesiegelung, wie in St. 4127. 4157, haben eine andere Bedeutung.

² FICKER, Reichsfürstenstand 2, 127 ff.; MIÖG. 3, 43 ff.

³ Daran halte ich mit FICKER auch nach den Erörterungen LAMPRECHTS, FDG. 23, 81 ff., fest; vgl. auch REDLICH, MIÖG. 10, 348.

⁴ Vgl. FICKER, MIÖG. 3, 36. 48 ff.; PUNTSCHART bei FICKER, Reichsfürstenstand 2, 128 N. 10.

⁵ MG. Const. 1, 372 n. 271; vgl. FICKER und PUNTSCHART a. a. O. 2, 102.

⁶ Vgl. KALTENBRUNNER, MIÖG. Erg. 1, 376 ff. mit Faksimile eines Gesamtwillebriefes der Kurfürsten.

⁷ Mindestens gehören hierin die von LAMPRECHT, FDG. 23, 79 f., besprochenen Urkunden, wenn auch in denen von 1223 nicht von *consensus*, sondern von *consilium* die Rede ist; zwischen beiden Begriffen hat LAMPRECHT hier wohl schärfer geschieden, als es nach dem Sprachgebrauch der Urkunden des 13. Jahrhunderts geboten erscheint.

⁸ Vgl. über sie HERZBERG-FRÄNKEL, KUiA. Text S. 259 ff.

fund, wenn zur Zeit ihrer Ausstellung die Willebriefe bereits vorhanden waren, regelmäßig statt.

Von dem Rat und der Zustimmung der Fürsten, die wir eben behandelt haben, ist es zu unterscheiden, wenn in Urkunden des 13. Jahrhunderts, insbesondere unter Heinrich (VII.) und Konrad IV. häufig gesagt wird, daß der König eine Verfügung mit Zustimmung oder nach der Fürsicht seines Rates treffe oder getroffen habe.¹ Damit ist in den Urkunden dieser Könige der Reichshofrat gemeint, der als ständige Institution von Friedrich II. geschaffen ward, als dieser seinen Söhnen die Regierung Deutschlands übertrug, und der während der Minderjährigkeit dieser Söhne, unter Leitung der Reichsregenten, die eigentlichen Regierungsgeschäfte führte.² Auch noch unter Wilhelm von Holland wird die Zuziehung dieses Hofrates zu den Geschäften in den Urkunden häufig erwähnt, während eine solche Erwähnung, obwohl die Institution selbst bestehen blieb und weiter ausgebildet wurde, später wenigstens im Kontext der Urkunden nur noch selten vorkommt.³

Wesentlich anders als am königlichen gestalteten sich die soeben betrachteten Verhältnisse am päpstlichen Hofe. Bei der immer mehr zu monarchischer Konzentration aller Regierungs- und Gesetzgebungsgewalt in den Händen des römischen Bischofs hinneigenden Entwicklung der Kirchenverfassung ist eine anerkannte Pflicht des Papstes, amtliche Handlungen unter Beirat oder mit Zustimmung

¹ *De consensu, de providentia (prudencia), de oder ex plenitudine consilii nostri.*

² Vgl. ISAACSOHN, *De consilio regio a Friderico II. in Germania instituto* (Berol. 1874) S. 12 ff.; LAMPRECHT, FDG. 23, 96 ff.; FICKER, *Reichsfürstenstand* 2, 43 ff. (wo S. 43 N. 1 auch weitere Litteraturangaben); WINKELMANN, *Kaiser Friedrich II.* 1, 352 N. 2; SAMANEK, *Kronrat und Reichsherrschaft im 13. und 14. Jahrhundert* (Breslau 1910) S. 44 ff.

³ Im 14. und 15. Jahrhundert wird vielfach die Erwähnung des Hofrats in den Kanzleivermerk (*de mandato d. regis in consilio*) aufgenommen, wenn der Beurkundungsbefehl in einer Ratssitzung erteilt wird. Wir kommen darauf später zurück. Nur sei gleich hier bemerkt, daß im späteren Mittelalter auch in den fürstlichen Urkunden entsprechende Vermerke über die Beteiligung des Rates an den Regierungsgeschäften vorkommen, vgl. für Brandenburg SPANGENBERG, *Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg* S. 20 ff., woselbst S. 31 f. auch Nachweisungen über das Aufkommen des Rates in anderen Territorien mit Litteraturangaben zu finden sind. Hinzuzufügen ist für Österreich: v. WRETSCHKO, *Das österreichische Marschallamt* S. 149 ff.; für Holland: VAN RIEMSDIJK, *De tresorie en kanselarij van de graven van Holland en Zeeland* (Haag 1908) S. 32 ff. 108 ff. 130 ff. und öfter. Auch auf die in Bd. 1, 615 N. 1 angeführte Litteratur sei hier noch einmal hingewiesen.

anderer Personen vorzunehmen, in den Urkunden nur sehr selten zum Ausdruck gekommen. Er ist bezeichnend dafür, daß von den Formularen des Liber diurnus keines von *consilium* oder *consensus* redet, sondern der Papst durchweg als lediglich aus eigener Willensentschließung handelnd erscheint: sowohl in den Stücken, die sich auf geistliche, wie in denen, die sich auf weltliche Angelegenheiten, insbesondere die Verwaltung der römischen Patrimonialgüter beziehen.

Ganz fehlt es nun allerdings nicht an Zeugnissen dafür, daß auch das päpstliche Verfügungsrecht gewissen Einschränkungen unterlag. Das war, wie schon erwähnt wurde, der Fall, wenn durch eine vom Papste zu treffende Anordnung Rechte dritter berührt wurden;¹ rechtlich war dann ihre Zustimmung nicht zu umgehen;² ob sie tatsächlich immer eingeholt wurde, läßt sich freilich nicht bestimmt ausmachen. Aber wenigstens grundsätzlich wurde es noch im 13. Jahrhundert auch in der päpstlichen Kanzlei ausdrücklich anerkannt, daß, wenn zum Erlaß einer Verfügung der Wille des Verfügenden allein nicht ausreicht, sondern der Konsens eines dritten erforderlich sei, dieser Konsens auch in der Verfügungsurkunde erwähnt werden müsse.³

¹ Vgl. oben S. 31.

² Ein interessanter Fall aus dem Jahre 1002 mag als Beispiel dienen, vgl. JAFFÉ² 1, 499 (KEHR, *Italia pontificia* 4, 67 n. 4). In synodaler Verhandlung vor Papst Silvester II. bestritt Bischof Cono von Perugia die Gültigkeit gewisser, von früheren Päpsten dem Kloster S. Pietro di Perugia erteilter Privilegien, weil seine Vorgänger ihre Zustimmung dazu nicht gegeben hätten, und ließ diesen Widerspruch erst fallen, als ihm nachgewiesen wurde, daß der Konsens in der Tat erteilt sei. Bemerkenswert ist auch eine Urkunde Paschals II., JAFFÉ-L. 5946 (das Regest ist auch bei SCHNEIDER, *Reg. Volaterranum* n. 138, nicht glücklich gefaßt), die den Leuten von San Gimignano das Privileg gibt, daß ihr Bischof sie nicht veräußern dürfe; es heißt darin: *noveritis fratrem nostrum Rogerium . . . nobis in huius constitutionis capitulo consensisse*, und Bischof Roger von Volterra unterschreibt mit der Formel: *feri rogavi et ipse subscripsi*. Ferner gehört es hierher, wenn Halinard von Lyon den Synodalerlaß Leos IX. über den Primat von Trier JAFFÉ-L. 4158 (abschriftlich überliefert, aber echt) mit dem Vorbehalt *salva priscarum constitutionum firmitate et Lugdunensis ecclesie auctoritate hoc decretum laudavi* unterzeichnet.

³ Vgl. den Traktat *De confirmationibus* des Vizekanzlers Marinus von Ebulo bei TEIGE, Beiträge zur Gesch. der Audientia litt. contradict. S. XXI: *cum voluntas concedentis non sufficit, sed aliorum consensus est necessarium exhiberi, de ipso ad hoc accedente in confirmationis litteris exprimat*. Nach verschiedenen Beispielen empfiehlt er in die Bestätigungsurkunden, wenn die Frage des Konsenses seitens der dazu berechtigten nicht klar liegt, die Klausel aufzunehmen: *quod in alterius praeiudicium non redundat*. Freilich denkt er dabei zunächst nur an Bestätigung der Handlungen anderer durch den Papst, nicht an Handlungen des Papstes selbst, aber das Prinzip mußte doch auch für diese gelten.

Ferner ist wenigstens in einzelnen Fällen schon seit dem 10. Jahrhundert von einer Zustimmung der Kardinäle¹ oder der Kurie zu päpstlichen Anordnungen, durch die über Kirchengut verfügt wird, die Rede; man erkennt die Analogie zu dem, was in anderen geistlichen Stiftern Rechtens war.² Weiter sind hier die Urkunden zu erwähnen, in denen der Papst als Richter auftritt. Sind sie, wie im früheren Mittelalter häufig der Fall ist, in der Form von Gerichtsurkunden abgefaßt, so wird in ihnen wie in anderen Iudikaten fast regelmäßig der Mitwirkung von Beisitzern gedacht, bisweilen auch von ihrem Beirat oder ihrer Zustimmung im Kontext ausdrücklich gesprochen, und meistens treten dann die Unterschriften der Beisitzer der des Papstes hinzu.³ Haben sie aber die Form gewöhnlicher Privilegien, so ist es üblich, im Kontext zum Ausdruck zu bringen, daß die Entscheidung auf den Rat der Kardinäle (*communicato fratrum nostrorum consilio* oder *de nostrorum fratrum consilio*) gefällt ist.⁴ Endlich gehören hierher die

¹ Vgl. für das Folgende LULVÈS, Die Machtbestrebungen des Kardinalats, QFIA. 13, 73 ff.

² Vgl. JAFFÉ-L. 3802, eine Schenkung *cum consensu et auctoritate cardinalium* (drei Kardinäle unterschrieben); JAFFÉ-L. 4413, eine Schenkung des Zehnten von drei päpstlichen Kastellen *consilio et intercentu fidelium nostrorum* (es unterschreiben außer Petrus von Ostia der Kardinal Humbert und Hildebrand mit der Formel *consensi*); JAFFÉ-L. 8465 eine Lokation *cum consensu et voluntate episcoporum et cardinalium ac totius reliquæ curiæ*. Alle drei Stücke sind außerhalb der Kanzlei geschrieben, und man darf danach vermuten, daß der Konsens in solchen Fällen häufiger eingeholt ist, als es aus den nach den Formularen der Kanzlei geschriebenen Urkunden ersichtlich ist. Doch fehlt es auch hier nicht an Erwähnungen: so heißt es z. B. bei der Vergabung des vierten Teiles der Oblationen in der Peterskirche in JAFFÉ-L. 9714 (und den Bestätigungen JAFFÉ-L. 9984. 13060. 16267): *ex consensu fratrum nostrorum episcoporum et cardinalium*. In JAFFÉ-L. 6643 (Erlaubnis zur Anlage einer Wasserleitung in Benevent mit Benutzung päpstlichen Grundbesitzes) wird der Konsens nicht im Texte erwähnt, aber drei Kardinäle unterschreiben mit den Formeln *consensi*, *consensi libera voluntate ac arbitrio*, *consensum et voluntatem meam tradidi*. Andere Beispiele bei SÄGMÜLLER, Die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. (Freiburg 1896) S. 74 N. 6. 8.

³ Vgl. z. B. PASQUI, CD. Aretin. 1, 50 n. 37; Regest. Sublacense S. 225 n. 185; Regest. Farfense 3, 199 n. 492 und 4, 300 n. 1060; ZACCARIA, Badia di Leno S. 104 n. 18; MITTARELLI, Ann. Camaldulens. 2, 251; GGN. 1898 S. 66 n. 7 usw. — Über die Organisation der päpstlichen Gerichte vgl. jetzt HIRSCHFELD, AfU. 4, 444 ff.

⁴ Vgl. z. B. JAFFÉ-L. 4370: *consilio supra dictorum fratrum nostrorum* (sechs Bischöfe, darunter ein Kardinal, ferner Hildebrand und Friedrich von Montecassino sind vorher genannt) *et omnium laudatione circum astantium*; JAFFÉ-L. 4635: *omnibus supra dictis coram astantibus, episcoporum iudicio et laudatione Longobardorum et Nortmannorum qui intererant* (es folgen vier

Synodalerlasse, bei denen auch die Mitwirkung weltlicher Machthaber in Betracht kommt.¹ Bis ins 11. Jahrhundert hinein wird bei Beschlüssen von Synoden öfter die Zustimmung der Kaiser erwähnt,² und es wird in mehreren Fällen ausdrücklich gesagt, daß sie auf Veranlassung des Kaisers zusammengetreten und mit seiner Erlaubnis oder unter seiner Leitung abgehalten worden seien.³ Aber schon in der ersten Hälfte jenes Jahrhunderts versuchte die Kurie in dieser Hinsicht eine andere Auffassung geltend zu machen. Die Synode, die im Jahre 1027 in Gegenwart Kaiser Konrads II. in Rom stattgefunden hat, scheint nach dem Zeugnis eines Diploms dieses Kaisers auf seine Anordnung einberufen zu sein, und in den Synodalakten erscheinen Papst und Kaiser als Vorsitzende; aber in einer späteren päpstlichen Urkunde, die sich auf ihre Beschlüsse bezieht, wird nicht von einer solchen Anordnung oder Erlaubnis des Kaisers, sondern nur davon geredet, daß auf seine Bitte (*interventu et petitione*) die Berufung der Versammlung erfolgt sei.⁴ Und wenn auch die tatsächlichen Verhältnisse es mit sich brachten, daß noch in viel späterer Zeit unter Umständen über die Abhaltung von Synoden Verhandlungen zwischen Päpsten und weltlichen Herrschern stattfanden, so ist doch ein Zustimmungsrecht der letzteren seit dem Erstarken der kirchlichen Reformbestrebungen unter Leo IX. und seit ihrem endgültigen Siege unter

Kardinalsunterschriften, zwei mit *me adfuisse testificans subscripsi*, zwei bloß mit *subscripsi*); JAFFÉ-L. 7158: *communicato igitur fratrum nostrorum episcoporum, cardinalium et nobilium Romanorum consilio* usw. Bemerkenswert ist noch JAFFÉ-L. 7147 in Privilegienform, wo im Text gesagt ist, daß die Entscheidung Calixts II. gefällt sei *ex communi fratrum nostrorum episcoporum et cardinalium deliberatione atque iudicio*, dann aber die meisten der übrigen Kardinalsunterschriften, wie wenn es sich um ein Placitum handelt, mit der Formel *interfui et consensi* abgegeben sind. Vgl. JAFFÉ-L. 5635: Entscheidung in *conspectu nostro archiepiscoporum abbatumque iudicio*, am Schluß: *Signum Urbani papae*, dann eine große Zahl anderer Signa, darunter die mehrerer Kardinäle. Zahlreiche weitere Belege bei SÄGMÜLLER a. a. O. S. 92 N. 5, 94 N. 4. Daher wird es in der sächsischen *Summa prosarum dictaminis* (QE. 9, 234) als Regel aufgestellt, daß bei päpstlichen Urteilen (*sententiae*) über wichtigere Dinge (*si arduum sit negotium*) die Formel *de fratrum nostrorum consilio* gebraucht werde.

¹ Vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht 3, 350. 510. 517. 539ff. 565ff.

² So z. B. in JAFFÉ-L. 3715: *favente et consentiente invictissimo predicto imperatore*. Oder Papst und Kaiser erscheinen als gemeinsam handelnd, wie in den Akten der Synode von Ravenna 967, UHLIRZ, Gesch. des Erzbistums Magdeburg S. 133.

³ Vgl. HINSCHIUS 3, 565 N. 2.

⁴ Vgl. DK. II. 205; MG. Const. 1, 83 n. 38; JAFFÉ-L. 4085.

Gregor VII. nicht mehr anerkannt worden.¹ Dagegen versteht es sich von selbst, daß die Beschlüsse der Synoden jeder Zeit der Zustimmung ihrer Mitglieder bedurften; und die Synodalprotokolle oder die auf synodalen Verhandlungen beruhenden päpstlichen Erlasse tun demgemäß von der ältesten Zeit an bis in das späteste Mittelalter hinein in der einen oder der anderen Form dieser bald mehr als Rat, bald mehr als Konsens aufgefaßten Mitwirkung der Konzilsmitglieder Erwähnung, die denn auch in ihren Unterschriften unter jenen Protokollen und Erlassen zum Ausdruck gelangt.²

Ähnliche Unterschriften von Bischöfen und anderen Geistlichen, insbesondere von Kardinälen, finden sich nun aber seit dem 10. und 11. Jahrhundert noch in manchen anderen Urkunden der Päpste, ohne daß man, wenigstens anfangs, eine bestimmte Regel in bezug auf ihre Hinzufügung oder ihr Fehlen erkennen könnte. Auch die Formeln der Unterschriften schwanken: ist das einfache *subscripsi* immer die gewöhnlichste,³ so fehlen doch auch solche Fälle nicht, in denen die Unterschreibenden ihre Zustimmung ausdrücklich hervorheben.⁴ Erst

¹ So hat bekanntlich Alexander III. das von Friedrich I. für den Fall einer schismatischen Wahl in Anspruch genommene Recht, eine Synode einzuberufen, nicht anerkannt. Und der Kaiser selbst gebraucht nicht den Ausdruck Synode, sondern spricht nur von *generalis curia et conventus*, die er einberufe, während die Versammlung selbst sich als *concilium* bezeichnet und nachher auch der Kaiser sie so nennt; vgl. MG. Const. 1, 255 n. 184; 263 n. 189.

² Vgl. Bd. 1, 75. — Es kommt auch vor, daß eine Papsturkunde nachträglich auf einem Konzil vorgelegt und durch Unterschrift bestätigt wird. So ist z. B. JAFFÉ-L. 5540 vom 18. Februar 1095 einige Wochen später in Piacenza vorgelegt worden; auf die Datierung folgen die Worte: *relecta vero et confirmata in concilio, quod idem papa Placentiae celebravit*, dann eine Anzahl von Unterschriften und schließlich der Satz: *istis et omnes archiepiscopi, episcopi et abbates in Placentina synodo residentes hanc dimissionis cartam praecepto domini papae laudaverunt et confirmaverunt*.

³ Vgl. JAFFÉ-L. 4425. 4426. 4429. 4433. 4569. 4630. 5709; wahrscheinlich auch 3864. 4432. In JAFFÉ-L. 3971 haben die Empfänger, Abt Rudolf von Nonantola, der Prior des Klosters und vier seiner Mönche auf päpstlichen Befehl unterzeichnet.

⁴ So z. B. JAFFÉ-L. 3703 (Echtheit von KEHR bestritten), wo den Unterschriften die Worte *hec laudamus* vorangehen; JAFFÉ-L. 4016 (Errichtung eines neuen Bistums), wo der Bischof von Sutri mit der Formel *his omnibus consensit et subscripsit* unterfertigt; JAFFÉ-L. 4367, wo vier Kardinäle *cognovi et propria manu subscripsi* sagen; JAFFÉ-L. 4368, wo Humbert, der die Urkunde geschrieben hat, mit *cognitum relegit et subscripsit*, Hildebrand mit *dando consensit et subscripsit* unterzeichnet hat; JAFFÉ-L. 4468, wo zwei Kardinäle und zwei Bischöfe *confirmari* und *subscripsi* sagen; JAFFÉ-L. 4494 (echt), wo Hildebrand mit *consensi et subscripsi* unterschreibt; JAFFÉ-L. 5403 (echt),